

GL_GERICHTE GL-2086 vom 2. Mai 2025

GL Gerichte, 2025-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2086

FR: GL_GERICHTE GL-2086 du 2 mai 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2086 del 2 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemeinde B. _____

Beklagte und

Berufungsbeklagte

vertreten durch Dr. iur. Andreas Güngerich, Rechtsanwalt

E. 1.25

gemäss Ausmassbeleg). Anders als vom Gutachter angenommen, führe dies zu einem Abzug im Ausmass um 1'603m³, was bei einem Einheitspreis von CHF 8.■ zu einem Abzug von CHF 12'824.■ führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 119 f. E. II.15.22.2.).

10.17.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 214). So sei die Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung bzw. Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 215). Die A. _____ AG habe zudem bereits vor der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die Fraktionspositionen (Nr. 21 und Nr. 22) falsch ausgemessen worden seien und deshalb CHF 290'636.80 zu wenig in Rechnung gestellt worden sei (act. 350 N. 216). Diesen Anspruch habe sie allfälligen Abzügen entgegengehalten. Dabei gehe es entgegen der Begründung der Vorinstanz nicht um eine weitere Forderung, sondern nur um die korrekte Begründung der eingeklagten Forderung (act. 350 N. 216). Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie ihre Forderung nicht zumindest im Zusammenhang mit den Fraktionspositionen (Nr. 21 und Nr. 22) vortragen könne (act. 350 N. 216).

10.17.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt die Beurteilung der Vorinstanz, wonach bei der vorliegenden Position ein Abzug von CHF 12'824.■ vorzunehmen sei (act. 357 N. 181). Die Vorinstanz habe in detaillierten Berechnungen und gut nachvollziehbaren Erwägungen aufgezeigt, weshalb die Schlussabrechnung der A. _____ AG zu korrigieren sei (act. 357 N. 182). Die A. _____ AG habe sich mit diesen Erwägungen der Vorinstanz auseinandergesetzt, sondern sich damit begnügt, die bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente zu wiederholen (act. 357 N. 183). Dies genüge den Anforderungen an die Begründungspflicht einer Berufung nicht (act. 357 N. 183). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 184).

10.17.6. Im Berufungsverfahren sind somit sowohl der Einheitspreis als auch grundsätzlich das Ausmass unstrittig. Zu klären ist einzig, welcher Auflockerungsfaktor anzuwenden ist (vgl. act. 350 N. 214 ff.; act. 357 N. 181 ff.). Zu beachten ist dabei, dass der anwendbare Auflockerungsfaktor vom Ausmass lose zu fest nicht im Werkvertrag geregelt wurde (vgl.

act. 3/2). Der Auflockerungsfaktor von 1.25 ergibt sich erst aus den von der A. _____ AG erstellten und von der Bauleitung visierten Ausmassbelegen (vgl. act. 211/1 S. 100348 ff.). Diese beidseitig anerkannten Ausmasse begründen eine natürliche Vermutung dafür, dass ihr Inhalt der Wahrheit entspricht, d.h. die Ausmasse richtig sind (vgl. E. III.8.4.). Wie bereits dargelegt (E. III.8.4.) kann diese Vermutung jedoch ■ unabhängig von den Vertretungskompetenzen der Bauleitung ■ durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden. Ein solcher Gegenbeweis kann insbesondere durch ein Gutachten erbracht werden.

10.17.7. Die Vorinstanz hat den Auflockerungsfaktor bei der vorliegenden Position gestützt auf das Gutachten korrigiert (vgl. act. 340 S. 120 E. II.15.22.2.). So hat der Gutachter basierend auf einer Tabelle zur üblichen Bodeneinteilung aufgezeigt, dass der Auflockerungsfaktor beim vorliegenden schweren Boden nicht nur 1.25, sondern 1.30 betrage (act. 210 S. 4; vgl. hierzu auch E. III.10.14.8.-III.10.14.9.). Die Vorinstanz hat zudem überzeugend dargelegt, weshalb auf die weiteren Ausführungen des Gutachters zur vorliegenden Position Nr. 22 nicht abgestellt werden könne. So ging der Gutachter fälschlicherweise davon aus, dass bei der vorliegenden Position nicht die Aushubmenge, sondern die bereits fraktionierte Menge auszumessen sei (act. 211/1 S. 100347). Die A. _____ AG hat allerdings gestützt auf den Werkvertrag dargelegt, dass sich das Ausmass vorliegend aufgrund der Aushubmenge bestimmt (act. 29 N. 72 f.; act. 340 S. 120 E. II.15.22.2.). Dass unter dieser Prämisse der Auflockerungsfaktor zu korrigieren ist, ergibt sich auch aus dem Gutachten (vgl. act. 210 S. 4; act. 211/1 S. 100154 f.).

10.17.8. In ihrer Berufung hat sich die A. _____ AG nicht mit diesen nachvollziehbaren und sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz auseinandergesetzt (vgl. act. 350 N. 214 ff.). Die überzeugenden und auf die Akten gestützten Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Auflockerungsfaktor bei der Position Nr. 22 von 1.25 auf 1.30 zu korrigieren ist, sind somit zu bestätigen. Die Gemeinde B. _____ hat deshalb den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass ■ unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ erbracht. Mit der Vorinstanz ist das Ausmass deshalb um 1'603m³ zu korrigieren, was zu einem neuen Leistungswert von CHF 320'600. ■ bzw. einem Abzug von CHF 12'824. ■ führt (vgl. act. 340 S. 120 E. II.15.22.2.).

10.17.9. Bezüglich der von der A. _____ AG geltend gemachten Eventualposition hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass diese nicht in der Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 enthalten war (act. 340 S. 121 E. II.15.22.2.). Die A. _____ AG hat diese zweite Schlussabrechnung vorgängig als definitive Schlussabrechnung angekündigt und sie nicht mehr als Entwurf bezeichnet (vgl. act. 13/5). Mit ihrer Schlussabrechnung hat die A. _____ AG unbestrittenermassen zugleich auch eine Zusammenstellung im Sinne von Art. 153 Abs. 3 SIA-Norm 118 abgegeben (act. 3/17). Ein Vorbehalt, dass allenfalls später weitere Rechnungen bzw. Forderungen gestellt würden, war in der Schlussabrechnung nicht enthalten (vgl. act. 3/17). Vielmehr hat V. _____ der Gemeinde B. _____ anlässlich einer Sitzung vom 9. Januar 2014 mitgeteilt, dass von Seiten der A. _____ AG alles auf dem Tisch liege und nichts mehr hinzukomme (act. 13/8/3). Auch anlässlich der umfangreichen Bereinigungsgespräche, an welchen klar wurde, dass die Gemeinde B. _____ einen grossen Teil der gestellten Forderungen der A. _____ AG bestritt, hat die A. _____ AG keine entsprechende Forderung gestellt (vgl. act. 13/9).

10.17.10. Für die Gemeinde B. _____ war aufgrund dieser Umstände nicht erkennbar, dass die A. _____ AG mit ihrer Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 keine Verzichtserklärung abgeben wollte. Im Gegenteil haben die Umstände gerade darauf

hingedeutet, dass die Schlussabrechnung die gesamte Forderung der A. _____ AG enthalten würde (vgl. insbesondere act. 3/17; act. 13/5; act. 13/8/3; act. 13/9). Dass die A. _____ AG sich beim Stellen der Schlussabrechnung in einem wesentlichen Irrtum nach Art. 23 ff. befunden habe, hat sie nicht geltend gemacht (vgl. act. 350 N. 379 ff.). Ohnehin hätte sie die Anfechtungsfrist von einem Jahr nicht eingehalten (vgl. E. III.10.5.11.). Bei der Verrechnungsforderung handelt es sich schliesslich nicht um einen Zinsanspruch.

10.17.11. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb auch im Berufungsverfahren festzuhalten, dass die A. _____ AG mit der Einreichung ihrer Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 ohne entsprechenden Vorbehalt auf die Geltendmachung weiterer Forderungen verzichtet hat (vgl. hierzu auch E. III.10.5.8.-III.10.5.9.). Entsprechend kann die A. _____ AG ihre Eventualposition bzw. Verrechnungsforderung zur Position Nr. 22, die in der Schlussabrechnung nicht enthalten war, nicht mehr geltend machen. Die Eventualforderung der A. _____ AG stellt dabei unabhängig davon, ob sie nur mit den Fraktionspositionen (Nr. 21 und Nr. 22) verrechnet werden soll oder allgemein zu berücksichtigen ist, eine zusätzliche, nicht in der Schlussabrechnung enthaltene und auch nicht vorbehaltene Forderung dar. Die A. _____ AG kann aus ihren diesbezüglichen Vorbringen (act. 350 N. 216) somit nichts weiter ableiten.

10.17.12. Ohnehin ist es der A. _____ AG nicht gelungen nachzuweisen, dass sie die Fraktionspositionen (Nr. 21 und Nr. 22) tatsächlich falsch abgerechnet hat. So machte die A. _____ AG geltend, dass sie und die Bauleitung fälschlicherweise nur das Volumen für das durch die Fraktion gewonnene Kernmaterial und das Volumen des übrigen gewonnenen Dammmaterials ausgemessen hätten, anstatt auf das Festvolumen des gesamten Aushubmaterials (inkl. Findlinge) abzustellen (act. 29 N. 72 f.). Deshalb hätte sie für die Fraktionspositionen nur ein Ausmass von 42'576m³ anstelle von 91'750.70m³ geltend gemacht (act. 29 N. 72 f.). Aus den Ausmassbelegen Nrn. 90, 96, 115 und 186 ergibt sich jedoch, dass die A. _____ AG entgegen dieser Behauptung für die Fraktionspositionen jeweils exakt die Aushubmenge fest (NPK 213.321.103) als Ausmass übernommen hat (act. 211/1 S. 100348 ff.; act. 3/10 S. 310286). Insgesamt hat die A. _____ AG für die Fraktionspositionen somit ein Ausmass von 87'274m³ und nicht nur 42'576m³ in Rechnung gestellt (act. 263 S. 45 f.). Zusätzlich hat sie ein Ausmass von 2'667m³ über die Position NPK 213.327.159 abgerechnet (act. 263 S. 43 f.). Insgesamt hat die A. _____ AG somit entgegen ihrer Behauptung bei den Fraktionspositionen beinahe die gesamte (zu Gunsten der A. _____ AG aufgerundete) Aushubmenge verrechnet (vgl. hierzu E. III.10.13.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 22 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.18. Nr. 23-25 ■ Zwischentransporte (NPK 213.331.112/113 N)

10.18.1. Die A. _____ AG machte unter den Positionen Nrn. 23-25 in ihrer Schlussabrechnung zwei Nachtragsforderungen für Zwischentransporte geltend. Die erste Nachtragsforderung für eine Transportdistanz von 101-200m umfasst dabei ein Ausmass von 79'630.5m³ à CHF 3.■, d.h. insgesamt CHF 238'891.50. Die zweite Nachtragsforderung beinhaltet Zwischentransporte mit einer Transportdistanz von 201-500m, wobei die A. _____ AG hierfür ein Ausmass von 34'655.279m³ à CHF 4.■, d.h. insgesamt CHF 138'621.10 in Rechnung stellte (vgl. zum Ganzen act. 263 S. 47 f.).

10.18.2. Vor der Vorinstanz waren diese beiden Nachtragsforderungen gänzlich umstritten. So wies die Gemeinde B. _____ beide Summen vollumfänglich zurück, da

Zwischentransporte ihrer Ansicht nach nicht entschädigt würden (act. 12 N. 177). Zudem beanstandet sie die geltend gemachten Nachtragspreise, da sie nicht den vergleichbaren Einheitspreisen gemäss Werkvertrag entsprechen würden (act. 12 N. 179). Die A. _____ AG hielt das geltend gemachte Ausmass und die Nachtragspreise dagegen für bereits anerkannt und angemessen (act. 29 N. 74).

10.18.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Ausmasse nur teilweise von der Bauleitung visiert worden seien. Die vorhandenen Akten würden jedoch belegen, dass erhebliche Zwischentransporte notwendig gewesen seien. Sie stellte in ihrem Urteil deshalb auf die vom Gutachter ermittelten Ausmasse von 77'311.50m³ für die Distanz von 101-200m und von 34'655.28m³ für die Distanz von 201-500m ab. Die vereinbarten Nachtragspreise über CHF 3.■ bzw. CHF 4.■ seien nicht verbindlich. Wie vom Gutachter errechnet, seien nur die Mehrpreise gegenüber der werkvertraglich ohnehin geschuldeten Leistung zu ermitteln. Der bereits im Aushub enthaltene Transportweg von der Aushub- bis zur Verwendungs- bzw. Triagestelle könne nicht ein zweites Mal entschädigt werden. Die Vorinstanz übernahm deshalb die vom Gutachter ermittelten Preise und errechnete so einen Gesamtpreis für die beiden Nachtragspositionen von CHF 163'218.38. Dies führe zu einem Abzug von CHF 214'294.22 (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 123 ff. E. II.15.23.-15.25.2).

10.18.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug gerechtfertigt sei (act. 350 N. 218). Die Nachträge seien verbindlich vereinbart worden. Es liege eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vor (act. 350 N. 219). Ohnehin sei das Vertrauen der A. _____ AG in die Kompetenz der Bauleitung zu schützen, Nachträge während der Ausführung für die Gemeinde B. _____ verbindlich anzuordnen, die Nachtragspreise zu verhandeln und Nachträge und Nachtragspreise für die Gemeinde B. _____ anzuerkennen (act. 350 N. 219). Die Leistungen seien aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 220). Sämtliche Ausmasse, die der Schlussabrechnung zugrunde liegen, seien von der Bauleitung geprüft worden. Entsprechend liege in tatsächlicher Hinsicht die Vermutung der Richtigkeit vor (act. 350 N. 221). Es obliege der Gemeinde B. _____ zu substantiieren und nachzuweisen, inwiefern den anerkannten Ausmassen krasse Fehlleistungen oder offensichtliche Fehler zugrunde liegen würden. Dieser Nachweis gelinge der Gemeinde B. _____ nicht (act. 350 N. 221). Die Schätzung des Gutachters zum Ausmass sei nicht fundiert und könne deshalb nicht als Basis für ein Urteil dienen (act. 350 N. 221).

10.18.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz (act. 357 N. 186). Die Vorinstanz zeige in detaillierten Berechnungen und einer gut nachvollziehbaren Begründung gestützt auf das Gutachten auf, weshalb die Schlussabrechnung der A. _____ AG zu korrigieren sei (act. 357 N. 187). Die A. _____ AG setze sich überhaupt nicht mit dem Gutachten und den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern wiederhole nur die Argumente ihrer bisherigen Rechtsschriften (act. 357 N. 188). Es sei anhand der Berufung nicht ersichtlich, weshalb die im Gutachten und von der Vorinstanz ermittelten Preise falsch sein sollen (act. 357 N. 188). Die Berufung der A. _____ AG erfülle somit die Anforderungen an die Begründungspflicht einer Berufung nicht (act. 357 N. 188). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 189).

10.18.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass für die Positionen Nrn. 23-25 im Berufungsverfahren sowohl das Ausmass als auch der Preis strittig geblieben sind (vgl. act. 350 N. 218 ff.; act. 357 N. 186 ff.). Im Nachfolgenden wird deshalb zunächst auf das Ausmass und anschliessend auf den Preis eingegangen.

10.18.7. Die Vorinstanz übernahm in ihrem Urteil grundsätzlich das von der A. _____ AG geltend gemachte Ausmass, unabhängig davon, dass dieses nur teilweise von der Bauleitung visiert wurde (act. 340 S. 123 E. II.15.23-15.25.2.1.). Einzig bei der Positionslage 155 kürzte die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten das in der Schlussabrechnung enthaltene Ausmass für die Transportdistanz von 101-200m um 2'319m³ (act. 211/1 S. 100365; act. 340 S. 124 E. II.15.23-15.25.2.1.). Diese Kürzung basiert darauf, dass der Bauleiter das von der A. _____ AG aufgenommene Ausmass der Positionslage 155 über 11'594m³ durchgestrichen und nur ein Ausmass von 9'275m³ visiert hat (act. 211/1 S. 100377). Insofern hat der Bauleiter das Ausmass der Positionslage 155 für die Transportdistanz von 101-200m nur in diesem gekürzten Ausmass anerkannt (vgl. act. 211/1 S. 100377). Unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung, besteht im Umfang von 2'319m³ somit keine natürliche Vermutung, dass dieses Ausmass richtig ist (vgl. oben E. III.8.4.).

10.18.8. Entgegen den anderslautenden Vorbringen der A. _____ AG (act. 350 N. 221) hätte es somit ihr obliegen, zu beweisen, dass sie auch dieses Ausmass erbracht hat. Diesen Nachweis erbringt sie jedoch nicht. Das Ausmass wurde nicht basierend auf einer Schätzung der Gutachter, sondern aufgrund der Streichung des Ausmasses durch die Bauleitung gekürzt (vgl. act. 211/1 S. 100377). Die Vorbringen der A. _____ AG im Berufungsverfahren erschöpfen sich somit in an der Sache vorbeigehender Kritik. Entsprechend ist mit der Vorinstanz und dem Gutachter von einem Ausmass von 77'311.5m³ für die Transportdistanz von 101-200m und einem Ausmass von 34'655.28m³ für die Transportdistanz von 201-500m auszugehen.

10.18.9. Im Folgenden bleibt zu klären, ob die Vorinstanz die Nachtragspreise für die Positionen Nrn. 23-25 korrekt festlegte. Wie bereits ausgeführt (E. III.4.4. und E. III.5.4.), verfügte die Bauleitung weder aus der SIA-Norm 118 bzw. dem Werkvertrag noch aus einer nachträglichen Zusicherung über die Kompetenz, für die Gemeinde B. _____ als Bauherr verbindlich Nachtragspreise zu genehmigen. Auch muss sich die Gemeinde B. _____ in Bezug auf die vorliegend strittige Position keine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus berechtigtem Vertrauen anrechnen lassen (vgl. hierzu E. III.6.5.). So lagen ■ nebst dem passiven Verhalten der Gemeinde B. _____ ■ weder weitere vertrauensbildende Umstände vor noch konnte die A. _____ AG berechtigt gutgläubig sein, da sie sich in Bezug auf die vorliegende Nachtragsposition mehrfach vertragswidrig verhalten hat (vgl. E. III.6.5.). Insbesondere ist zu beachten, dass die Bauleitung nur die Preisanalysen für die Positionen Nrn. 23-25 unterzeichnet hat, die Nachtragsofferte, bei welcher auch die geschätzte Menge angegeben war, hingegen nicht (vgl. act. 211/1 S. 100366 f.; act. 30/88).

10.18.10. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Parteien für die Positionen Nrn. 23-25 keinen verbindlichen Nachtragspreis vereinbart haben, obwohl die Bauleitung zwei Preisanalysen der A. _____ AG als Vertreter des Bauherrn unterzeichnet hat (vgl. act. 340 S. 124 E. II.15.23.-15.25.2.1.). Mangels Einigung der Parteien auf einen Nachtragspreis und da die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet hat, sind die vorliegend anzuwendenden Nachtragspreise in sinngemässer Anwendung von Art. 87

SIA-Norm 118 deshalb durch das Gericht festzulegen (vgl. hierzu BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Konkret setzt das Gericht den Nachtragspreis dabei, soweit die Positionen des Leistungsverzeichnisses es gestatten, auf Grund des Preises für die ähnlichste vertragliche Leistung fest, unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen ihr und der erforderlichen Leistung und auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage (Art. 87 Abs. 2 SIA-Norm 118). Ist nach dem Leistungsverzeichnis ein solcher Preis aufbau nicht möglich, ist der neue Einheitspreis auf Basis der ursprünglichen Kostengrundlage festzusetzen (Art. 87 Abs. 3 SIA-Norm 118).

10.18.11. Von dem ging zu Recht auch die Vorinstanz aus (act. 340 S. 124 f. E. II.15.23.-15.25.2.1.). Sie stützte sich in der Folge zur konkreten Festlegung der angemessenen Nachtragspreise auf die ausführlichen und sachbezogenen Ausführungen des Gutachters ab (vgl. act. 340 S. 124 f. E. II.15.23.-15.25.2.1.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die Nachtragspreise weder mit den NPK-Positionen 237.252 (Kanalisationen und Entwässerungen) noch mit der NPK-Position 213.332.221 (Transport auf Kippstelle Unternehmer) vergleichbar seien, weshalb aus seiner Sicht beide nicht als Referenzpositionen herangezogen werden könnten. Die Preisanalysen der A._____ AG seien nicht detailliert, sondern würden nur auf einem Preis für Fremdleistungen und einem Endzuschlag basieren. Die Fremdleistungen und die Kalkulationsdetails seien nicht belegt. Die Transporte seien grossmehrheitlich darauf zurückzuführen, dass entgegen den Projektannahmen ungeeignetes Dammbaumaterial zwischengelagert und anschliessend zurücktransportiert werden müssen. Zudem seien das Umdeponieren von Material, Mehrtransporte bei der Geländekorrektur, die Rollierung bei der Überlaufsektion und die Geländerinne der Zufahrt der Zivilschutzanlage von dieser Position erfasst. Gemäss dem Werkvertrag seien Transporte auf die Baustellendeponie oder zur Dammschüttung in den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen. Gestützt auf den Situationsplan Submissionen nahm der Gutachter an, dass für den Transport bis zur Verwendungs- bzw. Triagestelle (innerhalb der Baustelle) eine Transportdistanz bis 100m eingerechnet sei, bei der Dammschüttung bis 130m (vgl. zum Ganzen act. 211/1 S. 100363).

10.18.12. Der Gutachter ging alsdann davon aus, dass bei der NPK-Position 213.321.103 (Aushub Becken [...]) CHF 0.90/m³ für den Transport bereits berücksichtigt worden seien, bei einer mittleren Transportdistanz von ca. 75m. Bei der Dammschüttung (NPK 213.362.005) bewertete der Gutachter den Transportanteil mit CHF 1.20/m³, bei einer mittleren Transportdistanz von 100m. Er kam deshalb zum Schluss, dass unter den vorliegenden Positionen Nrn. 23-25 nur die Mehrtransporte für die Transportdistanzen 101-200 und 201-500m vergütungsberechtigt seien. Bei den weiteren Positionen (nebst dem Aushub Becken [...]) und der Dammschüttung) seien die Transporte nicht im Einheitspreis enthalten, weshalb sie mit der gesamten Transportdistanz zu berechnen seien. Basierend auf diesen Annahmen, den Tagesrapporten, den Ausmassurkunden mit den Transportlisten und den betriebsinternen Verrechnungsansätzen (BIV) des Schweizerischen Baumeisterverbandes berechnete der Gutachter die mehrvergütungspflichtigen Transportkosten von insgesamt CHF 163'218.38 (vgl. zum Ganzen act. 211/1 S. 100363 ff.).

10.18.13. Wie die Gemeinde B._____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 188), hat sich die A._____ AG im Berufungsverfahren mit diesen detaillierten Ausführungen des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der Gutachter von falschen Annahmen ausgegangen wäre bzw. sich verrechnet hätte. Auch hat

sie nicht beanstandet, dass die neu errechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 219 f.), was ■ wie dargelegt ■ gerade nicht der Fall ist.

10.18.14. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 218 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zu den Positionen Nrn. 23-25 sind deshalb sowohl in Bezug auf das Ausmass als auch den Preis vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.19. Nr. 26 ■ Deponiebewirtschaftung Lager Unternehmer (NPK 213.335.301)

10.19.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 26 ■ Deponiebewirtschaftung Lager Unternehmer ■ in ihrer Schlussabrechnung 83'530.279m³ zu einem Einheitspreis von CHF 1.■/m³, d.h. total CHF 83'350.30, in Rechnung (act. 263 S. 48 f.).

10.19.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So argumentierte die Gemeinde B. _____, dass es gar kein Lager der Unternehmerin gegeben habe, weshalb das geltend gemachte Ausmass ganz zu streichen sei (act. 12 N. 181). Die A. _____ AG gestand zwar ein, dass kein Material auf eine eigene Deponie abgeführt worden sei. Dennoch hielt sie an der geltend gemachten Vergütung fest, da ihr durch die Bewirtschaftung der zusätzlichen Zwischendeponien im [...] und im Gebiet [...] Zusatzaufwand entstanden sei, welcher zu entschädigen sei (act. 29 N. 75). Der hierfür geltend gemachte Preis sei angemessen und beruhe auf der Kostengrundlage des Werkvertrages (act. 29 N. 75).

10.19.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass der Aufwand für die Bearbeitung eines Zwischenlagers nicht unter die NPK-Position 213.335.301 fallen könne. Die Vorinstanz übernahm deshalb den vom Gutachter berechneten Preis für die Bearbeitung auf dem Zwischenlager von CHF 0.50/m³ als markt- und werkvertragskonform. Das Ausmass lose über 83'530.279m³ sei durchwegs von der Bauleitung visiert und aufgrund der Aushub-, der Deponie-, der Lade- und Schüttmengen durchaus plausibel. Gestützt auf den Gutachter sei dieses allerdings mit dem korrigierten Umrechnungsfaktor von

E. 1.30

in ein Ausmass fest von 64'250m³ umzurechnen. Mit dem Gutachter sei für die vorliegende Position somit ein Leistungswert von insgesamt CHF 32'125.■ einzusetzen, was zu einem Abzug von CHF 51'405.28 führe (act. 340 S. 126 f. E. II.15.26.3.).

10.19.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 224). Das von der Vorinstanz fälschlicherweise angenommene Ausmass von 64'250m³ sei «ohne Weiteres» auf 83'530.28m³ zu berichtigen, wie von der A. _____ AG eingeklagt (act. 350 N. 225). Es sei der Gemeinde B. _____ nicht ansatzweise gelungen, darzulegen, dass dem Ausmass krasse Fehler zugrunde liegen oder aus der Beweisurkunde Berechnungsfehler hervorgehen würden (act. 350 N. 225). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenz der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 226). Die A. _____ AG warf zudem die Frage auf, wie der Gutachter den Marktpreis für eine Leistung zuverlässig beurteilen wolle, wenn er während der Ausführung nicht vor Ort war und sich daher über die Details der Leistungsausführung und die damit verbundenen Erschwernisse kein zuverlässiges Bild

machen konnte (act. 350 N. 227). Im Unterschied zum Gutachter sei dies der Bauleitung möglich gewesen, weshalb davon auszugehen sei, dass der Marktpreis von CHF 1.■ pro m³ korrekt sei (act. 350 N. 227).

10.19.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach in Übereinstimmung mit dem Gutachten vorliegend ein Abzug von CHF 51'405.28 vorzunehmen sei (act. 357 N. 191). Die A. _____ AG wiederhole nur ihre Argumente aus den bisherigen Rechtsschriften (act. 357 N. 193). Ihre pauschale Kritik am Urteil und am Gutachten verfange nicht (act. 357 N. 193). Die Gutachter seien ausgewiesene Fachpersonen mit viel Erfahrung. Sie hätten aufgrund der umfassenden Aktenlage fundiert beurteilen können, ob die von der A. _____ AG geltend gemachte NPK Position sachgerecht, das Ausmass richtig und der geltend gemachte Nachtragspreis marktkonform sei (act. 357 N. 193). Aus dem Gutachten ergebe sich, dass der Preis um 100% zu hoch sei. Dass ein derart überhöhter Preis nicht mehr marktkonform sei, liege auf der Hand und habe vom Gutachter festgestellt werden können, auch wenn er die Leistungen nicht während der Ausführung vor Ort in Augenschein hätte nehmen können (act. 357 N. 193). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 194).

10.19.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass für die vorliegende Position im Berufungsverfahren sowohl das Ausmass als auch der Preis strittig geblieben sind (vgl. act. 350 N. 224 ff.; act. 357 N. 191 ff.). Dabei hängen diese beiden Fragen zusammen, da beim Ausmass nur strittig ist, ob dieses lose oder fest zu vermessen ist, was wiederum davon abhängt, unter welcher NPK Position bzw. zu welchem Preis die vorliegende Position abgerechnet wird. Im Nachfolgenden wird deshalb zunächst auf den Preis und anschliessend auf das Ausmass eingegangen.

10.19.7. Die Parteien sind sich einig, dass das unter der Position Nr. 26 verrechnete Bewirtschaften der Zwischendeponien nicht unter die Werkvertragsposition «Deponiebewirtschaftung Lager Unternehmer» (NPK 213.335.301) passt, da es sich vorliegend nicht um ein endgültiges Lager des Unternehmers, sondern nur um eine Zwischendeponie handelt (vgl. act. 12 N. 181; act. 29 N. 75). Die Bewirtschaftung von Zwischendeponien selbst war im Leistungsverzeichnis des Werkvertrages nicht enthalten (vgl. act. 3/2 S. 320058 ff.). Mit der A. _____ AG ist deshalb davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Zusatzleistung handelt (vgl. act. 29 N. 75).

10.19.8. Die A. _____ AG hat nicht geltend gemacht, dass sie für die vorliegende Leistung eine Nachtragsofferte eingereicht hat, welche von der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 350 N. 224 ff.). Nur weil die A. _____ AG die vorliegende Leistung unter der NPK-Position 213.335.301 abgerechnet hat, wurde dadurch ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ noch kein verbindlicher Nachtragspreis mit der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung festgelegt. So ist der Nachtragspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Entsprechend genehmigt ein Bauleiter durch die Visierung des Ausmasses nicht auch gleich die Abrechnung unter der aufgeführten NPK Position bzw. der eingesetzte Nachtragspreis.

10.19.9. Mangels Einigung der Parteien auf einen Nachtragspreis und da die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet hat, ist der vorliegend anzuwendenden

Nachtragspreis in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 durch das Gericht festzulegen (vgl. hierzu BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Von dem ging zu Recht auch die Vorinstanz aus. Sie stützte sich in der Folge zur konkreten Festlegung der angemessenen Nachtragspreise auf die Ausführungen des Gutachters ab (vgl. act. 340 S. 126 E. II.15.26.3.). Der Gutachter seinerseits zog zur Bestimmung des angemessenen Nachtragspreises die NPK-Position 213.335.301 (Gebühren für Lagerung, mit Bearbeitung Material) bei. Für diese Position war im Leistungsverzeichnis eine Vergütung von CHF 1.■/m³ vereinbart (act. 3/2 S. 320073). Gemäss Gutachter sei diese Position für eine endgültige Deponie vorgesehen und enthalte zum Beispiel eine Platzentschädigung und Bearbeitungskosten. Vorliegend handle es sich jedoch nicht um eine solche endgültige Deponie, sondern nur um eine Zwischendeponie ohne Lagerentschädigung und nur einem geringen Anteil an Bearbeitungskosten. Der Gutachter erachtete deshalb hierfür nur einen Einheitspreis von CHF 0.50/m³ als marktkonform und realistisch (vgl. zum Ganzen act. 211/1 S. 100393).

10.19.10. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 193), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der Gutachter zur Preisbestimmung eine unpassende Referenzposition beigezogen hätte bzw. der festgesetzte Preis nicht marktkonform sei. Auch hat sie nicht beanstandet, dass der Gutachter davon ausging, der Aufwand zur Bearbeitung der vorliegenden Zwischendeponien sei geringer und die Kosten damit tiefer als bei der Referenzposition NPK 213.335.301. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 226). Zudem warf sie die Frage auf, inwiefern der Gutachter einen Marktpreis für eine Leistung zuverlässig beurteilen wolle, wenn er während der Ausführung nicht vor Ort gewesen sei, ohne zu konkretisieren, von welchen falschen Annahmen der Gutachter ihrer Ansicht nach denn ausgegangen sei (act. 350 N. 227).

10.19.11. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten. Es entspricht gerade der Regelung von Art. 87 SIA-Norm 118 bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass das Gericht bzw. ein vom Gericht beauftragter Gutachter die Nachtragspreise nachträglich festzulegen hat, wenn sich die Parteien nicht auf einen solchen einigen konnten, wobei dem Gericht dabei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 und E. 4.4.4.3). Dies gilt, auch wenn weder das Gericht noch der Gutachter bei der Ausführung anwesend waren. Vielmehr liegt es diesfalls an den Parteien, dem Gericht bzw. dem Gutachter die Umstände der Leistungserbringung im Nachhinein so darzulegen, dass sie die relevanten Faktoren bei der Preisbildung berücksichtigen können (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.3). Kommt eine Partei dieser Obliegenheit nicht nach, geht dies zu ihren Lasten.

10.19.12. Vorliegend haben die Vorinstanz bzw. der Gutachter den Nachtragspreis in Übereinstimmung mit den oben wiedergegebenen rechtlichen Grundlagen festgelegt (vgl. E. III.10.19.9.). Mit der Vorinstanz und dem Gutachten ist der Nachtragspreis deshalb auf CHF 0.50/m³ festzulegen.

10.19.13. Die A. _____ AG hat das Ausmass unter der vorliegenden Position lose erfasst (act. 211/1 S. 100394). Das Ausmass wäre jedoch gemäss der beigezogenen Referenzposition NPK 213.335.301 fest zu ermitteln gewesen (vgl. act. 211/1 S. 100393). Die Vorinstanz und der Gutachter rechneten das von der A. _____ AG geltend gemachte

Ausmass über 83'530.279m³lose deshalb zu Recht mittels dem Umrechnungsfaktor von 1.30 auf ein Ausmass von 64'250m³fest um (act. 211/1 S. 100393; act. 340 S. 126 f. E. II.15.26.3.). Die Gemeinde B. _____ hat insofern den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass erbracht.

10.19.14. Auch mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters, hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren nicht hinreichend auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern die Annahme des Gutachters zum Ausmass falsch seien bzw. der Gutachter von einem falschen Umrechnungsfaktor ausgegangen wäre. Sie hat einzig pauschal behauptet, dass das Ausmass «ohne Weiteres» zu berichtigen sei, ohne zu begründen weshalb (vgl. act. 350 N. 225).

10.19.15. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 224 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 26 sind deshalb sowohl in Bezug auf das Ausmass als auch den Preis vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.20. Nr. 27 ■ Damm schichtweise schütten (NPK 213.362.005)

10.20.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 27 ■ Damm schichtweise schütten ■ in ihrer Schlussabrechnung 56'996.4m³ zu einem Einheitspreis von CHF 2.50 pro m³, d.h. total CHF 142'491. ■, in Rechnung (act. 263 S. 50).

10.20.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis zu einem Einheitspreis von CHF 2.50 pro m³ enthalten (act. 3/2 S. 320074). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig (vgl. act. 12 N. 183; act. 29 N. 76).

10.20.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil vom Ausmass der A. _____ AG über 56'996.4m³ aus. Hiervon korrigierte sie einzig die Positionslage 165, bei welcher das Ausmass lose anstatt fest erfasst worden sei. Die weiteren Korrekturen im Ausmass gemäss der Gemeinde B. _____ bzw. dem Gutachter übernahm die Vorinstanz nicht. Die Vorinstanz berechnete somit insgesamt ein Ausmass von 56'474m³ bzw. basierend auf dem Einheitspreis von CHF 2.50 ein Abrechnungsbetrag von insgesamt CHF 141'185. ■, was einem Abzug von CHF 1'306. ■ gegenüber der Schlussabrechnung der A. _____ AG entspreche (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 129 E. II.15.27.2).

10.20.4. Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung davon aus, dass dieser Abzug ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 229). Es möge zwar zutreffen, dass ein Rechnungsfehler vorliege, welcher in dem mit der Bauleitung bereinigten Ausmass allenfalls noch zu korrigieren gewesen wäre (act. 350 N. 230). Die Leistung sei jedoch aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ bereits verbindlich anerkannt (act. 350 N. 230). Es bleibe somit kein Raum für eine nachträgliche Kürzung (act. 350 N. 230).

10.20.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach bei der vorliegenden Position ein Abzug von CHF 1'306. ■ vorzunehmen sei (act. 357 N. 196). Selbst die A. _____ AG räume ein, dass ein Rechnungsfehler vorliege (act. 357 N. 198). Gleichwohl zeige sie sich mit dieser

offensichtlich berechtigten Korrektur nicht einverstanden (act. 357 N. 198). Die Berufung der A. _____ AG genüge den Begründungsanforderungen nicht (act. 357 N. 198). Zudem werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ die Leistung durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 198).

10.20.6. Bei der vorliegenden Werkvertragsposition war das Ausmass unstrittig fest abzurechnen (vgl. act. 3/2 S. 320074; 29 N. 76). Aus den Akten ergibt sich und ist von der A. _____ AG grundsätzlich auch anerkannt, dass sie entgegen dieser Vereinbarung die Positionslage 165 dennoch versehentlich lose abgerechnet hat (vgl. act. 211/1 S. 100432 f.; 29 N. 76; act. 350 N. 230). Die Gemeinde B. _____ hat somit hinreichend nachgewiesen, dass das Ausmass in diesem Punkt fehlerhaft ist. Das Ausmass ist deshalb unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung entsprechend zu korrigieren. Zu beachten wäre darüber hinaus zudem, dass die Bauleitung die entsprechende Ausmassurkunde gar nicht visiert hat (vgl. act. 3/10 S. 310547). Es wäre somit ohnehin an der A. _____ AG gelegen, nachzuweisen, dass das in der Schlussabrechnung enthaltene Ausmass korrekt ist, da diesfalls die Vermutung der Richtigkeit des Ausmasses nicht greift (vgl. oben E. III.8.4.10.). Dies gelingt der A. _____ AG nicht.

10.20.7. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 27 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.21. Nr. 31 ■ Aufbereiten Wandkies (NPK 213.411.127/198 N)

10.21.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 31 ■ Aufbereiten Wandkies ■ in ihrer Schlussabrechnung 5'722.107m³ zu einem Einheitspreis von CHF 15.■ pro m³, d.h. total CHF 85'831.60, in Rechnung (act. 263 S. 54).

10.21.2. Vor der Vorinstanz war das Ausmass unbestritten (act. 340 S. 131 f. E. II.15.31.1.). Strittig war einzig der geltend gemachte Einheitspreis von CHF 15.■ pro Stück, da die Gemeinde B. _____ diesen Preis als übersetzt erachtete (act. 12 N. 191) und die A. _____ AG ihrerseits ■ falls die Gemeinde B. _____ die Position nicht anerkennen sollte ■ mit ihrer Klage den ursprünglichen Einheitspreis von CHF 25.■ anstatt den in der Schlussabrechnung enthaltenen Einheitspreis von CHF 15.■, d.h. CHF 57'221.10 mehr als in der Schlussabrechnung enthalten, forderte (act. 29 N. 80).

10.21.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass der Nachtragspreis von CHF 15.■ vom Gutachter als realistisch beurteilt worden sei und dieser somit vom Gericht übernommen werde. Die Eventualposition der A. _____ AG über CHF 57'221.10 werde nicht mehr berücksichtigt, da in der Bereinigungsrunde nur noch strittig gewesen sei, ob der Einheitspreis CHF 8.■ oder CHF 15.■ betrage (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 132 E. II.15.31.2.).

10.21.4. Die A. _____ AG ficht die Beurteilung der Vorinstanz bei dieser Position an sich nicht an (act. 350 N. 238 f.). Sie wiederholt im Berufungsverfahren für allfällige im Rahmen der Berufung vorgenommene Abzüge allerdings ihre bereits vor der Vorinstanz geltend gemachte Verrechnungsforderung (vgl. act. 350 N. 379 ff. und act. 29 N. 80f). Dies mit der Begründung, dass sie am 15. Oktober 2013 mit der Bauleitung eine Bereinigungsverhandlung sämtlicher Ausmasse der Arbeiten 2011-2013 vorgenommen und anlässlich dieser die Abrechnung bei fünf Leistungspositionen aus Kulanz reduziert habe (act. 350 N. 380). Im Vertrauen auf die Vertretungskompetenz der Bauleitung habe sie

anschliessend nur diese mit der Bauleitung bereinigten, reduzierten Leistungspositionen in Rechnung gestellt, ohne Vorbehalte (act. 350 N. 381). Es gehe nicht an, dass die Handlungen der Bauleitung und der Gemeinde B._____ keinerlei Bindungswirkungen zeitigen sollen, gleichzeitig aber die Schlussabrechnung als Verzicht der A._____ AG interpretiert werde, ihre Forderungen künftig mit einer anderen Begründung als in der Schlussabrechnung enthalten aufrechtzuerhalten (act. 350 N. 383).

10.21.5. Die Gemeinde B._____ ist dagegen der Ansicht, dass die Vorinstanz zu Recht festgehalten habe, die A._____ AG könne die behaupteten Verrechnungsforderungen nicht mehr geltend machen, da sie durch das Stellen der Schlussabrechnung ohne Vorbehalt darauf verzichtet habe (act. 357 N. 359). Bringe der Unternehmer in der Schlussabrechnung keinen schriftlichen Vorbehalt an, erkläre er mit deren Einreichung, dass er keine weiteren Rechnungen stellen werde und auf jeden weiteren Vergütungsanspruch für Leistungen verzichte, die er bis dahin nicht in Rechnung gestellt habe (act. 357 N. 360). Die A._____ AG habe ihre Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 nicht mehr als Entwurf bezeichnet, sondern als endgültige Schlussabrechnung nach Art. 154 SIA-Norm 118 angekündigt (act. 357 N. 360). Die Gemeinde B._____ habe deshalb nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass die A._____ AG auf weitere Ansprüche verzichte (act. 357 N. 360). Dies gelte umso mehr als V._____, damaliger Verwaltungsrat der A._____ AG, anlässlich der Besprechung vom 9. Januar 2014 erklärt habe, von der A._____ AG liege alles auf dem Tisch, es komme nichts mehr (act. 357 N. 360). Die anlässlich des Bereinigungsgespräches vom 15. Oktober 2013 von der A._____ AG anerkannte Reduktion sei unverändert in die Schlussabrechnung übernommen worden (act. 357 N. 361). Die A._____ AG habe folglich mit der Einreichung der Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 auf die behauptete Verrechnungsforderung verzichtet, worauf sie zu behaften sei (act. 357 N. 361). Die Berufung sei deshalb in Bezug auf die von der A._____ AG behauptete Verrechnungsforderung abzuweisen (act. 357 N. 362).

10.21.6. Die vorliegende Position ist im Berufungsverfahren an sich somit nicht mehr strittig (vgl. act. 350 N. 238 f.; act. 357 N. 206 f.). Zu beurteilen ist einzig, ob die Gemeinde B._____ der A._____ AG nebst dem anerkanntermassen geschuldeten Betrag von CHF 85'831.60 zusätzlich CHF 57'221.10 als Eventualposition bzw. sog. Verrechnungsforderung schuldet (act. 350 N. 379 ff.; act. 357 N. 359 ff.).

10.21.7. Aus den Akten ergibt sich, dass die A._____ AG für die vorliegende Position zunächst eine Preisanalyse mit einem Nachtragspreis von CHF 25.■ pro m³ erstellte, welche von der Bauleitung als Auftraggeber unterzeichnet wurde (act. 211/2 S. 200014). Anlässlich einer Besprechung vom 14. Oktober 2013 zwischen dem Bauleiter F._____ und V._____ wurde der Nachtragspreis für die vorliegende Position jedoch einvernehmlich auf CHF 15.■ pro m³ reduziert und die entsprechende Preisanalyse der A._____ AG angepasst (act. 211/2 S. 200014; vgl. act. 13/27). Diesen Preis hat die A._____ AG auch in ihrer Schlussabrechnung aufgeführt (act. 263 S. 54). Die vorliegend strittige Verrechnungsforderung war in der Schlussabrechnung somit nicht enthalten.

10.21.8. Wie bereits erwähnt (E. III.10.5.8.), gilt die Einreichung der Schlussabrechnung ohne schriftlichen Vorbehalt grundsätzlich als stillschweigenden Verzicht des Unternehmers auf weitere Ansprüche, die er bis dahin nicht in Rechnung gestellt hat. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn Zinsansprüche strittig sind, der Bauherr erkennt oder nach den Umständen hätte erkennen müssen, dass der Unternehmer keine

Verzichtserklärung abgeben wollte bzw. sich der Unternehmer in einem wesentlichen Irrtum nach Art. 23 ff. OR befunden hat (vgl. hierzu E. III.10.5.9.).

10.21.9. Vorliegend hat die A. _____ AG am 13. Dezember 2013 ihre zweite Schlussabrechnung eingereicht (act. 3/17). Sie hat diese zweite Schlussabrechnung vorgängig als definitive Schlussabrechnung angekündigt und sie nicht mehr als Entwurf bezeichnet (vgl. act. 13/5). Mit ihrer Schlussabrechnung hat die A. _____ AG unbestrittenermassen zugleich auch eine Zusammenstellung im Sinne von Art. 153 Abs. 3 SIA-Norm 118 abgegeben, die einen Überblick über sämtliche gestellten Akontorechnungen sowie über die bis zum Tag der Schlussabrechnung erhaltenen und noch ausstehenden Zahlungen des Bauherrn gibt (act. 3/17). Ein Vorbehalt, dass allenfalls später weitere Rechnungen bzw. Forderungen gestellt würden, war in der Schlussabrechnung nicht enthalten (vgl. act. 3/17). Vielmehr hat V. _____ der Gemeinde B. _____ anlässlich einer Sitzung vom 9. Januar 2014 mitgeteilt, dass von Seiten der A. _____ AG alles auf dem Tisch liege und nichts mehr hinzukomme (act. 13/8/3). Auch anlässlich der umfangreichen Bereinigungsgespräche, an welchen klar wurde, dass die Gemeinde B. _____ einen grossen Teil der gestellten Forderungen der A. _____ AG bestritt, hat die A. _____ AG keine entsprechende Forderung gestellt (vgl. act. 13/9).

10.21.10. Für die Gemeinde B. _____ war aufgrund dessen nicht erkennbar, dass die A. _____ AG keine Verzichtserklärung abgeben wollte. Im Gegenteil haben die Umstände gerade darauf hingedeutet, dass die Schlussabrechnung die gesamte Forderung der A. _____ AG enthalten würde (vgl. insbesondere act. 3/17; act. 13/5; act. 13/8/3; act. 13/9). Dass die A. _____ AG sich beim Stellen der Schlussabrechnung in einem wesentlichen Irrtum nach Art. 23 ff. befunden habe, hat sie nicht geltend gemacht (vgl. act. 350 N. 379 ff.). Ohnehin hätte sie die Anfechtungsfrist von einem Jahr nicht eingehalten (vgl. E. III.10.5.11.). Bei der Verrechnungsforderung handelt es sich schliesslich nicht um einen Zinsanspruch.

10.21.11. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb auch im Berufungsverfahren festzuhalten, dass die A. _____ AG mit Einreichung ihrer Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 ohne entsprechenden Vorbehalt auf die Geltendmachung weiterer Forderungen verzichtet hat. Entsprechend kann die A. _____ AG ihre Eventualposition bzw. Verrechnungsforderung zur Position Nr. 31, die in der Schlussabrechnung nicht enthalten war, nicht mehr geltend machen. Die Berufung der A. _____ AG ist in diesem Punkt abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

10.22. Nr. 34 ■ Rollierung Überlaufsektion Damm [...] (NPK 213.415.511)

10.22.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 34 ■ Rollierung Überlaufsektion Damm [...] ■ in ihrer Schlussabrechnung 3'702.4t zu einem Einheitspreis von CHF 8. ■ pro t, d.h. total CHF 29'619.20, in Rechnung (act. 263 S. 55).

10.22.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis zu einem Einheitspreis von CHF 8. ■ pro t enthalten (act. 3/2 Rückseite von S. 320075). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig. Konkret war der Umrechnungsfaktor von Tonnen in Quadratmeter strittig (vgl. act. 12 N. 196; act. 29 N. 83).

10.22.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil mit der A. _____ AG davon aus, dass kein verbindlicher Umrechnungsfaktor im Werkvertrag vereinbart worden sei, sondern nur die Annahme getroffen worden sei, dass ca. 1'200kg Steine auf einen Quadratmeter zu liegen kommen würden. Die Höhe des Blocksatzes sei nicht definiert worden. Wäre der Blocksatz zu tief gewesen, hätte die Bauleitung vor Ort intervenieren müssen, was nicht behauptet sei. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG sei das Ausmass jedoch nicht durchwegs anerkannt. Es sei nur ein Beleg von F. _____ visiert, die anderen beiden Belege nicht. Es sei deshalb auf die vom Gutachter ermittelten Ausmasse abzustellen, mithin auf 2'946.4t. Der Haupt- oder Gegenbeweis für eine andere Menge sei nicht erbracht. Multipliziert mit dem Einheitspreis von CHF 8.■/t ergebe sich ein geschuldeter Betrag von CHF 23'571.20, was zu einer Reduktion von CHF 6'048.■ führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 136 E. II.15.34.2.).

10.22.4. Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung davon aus, dass dieser Abzug nicht gerechtfertigt sei (act. 350 N. 244). Auch wenn die Bauleitung vielleicht gegen Ende des Projektes nicht mehr sämtliche Ausmassbelege visiert habe, habe sie zur Prüfung der Teilausmasse und des Schlussausmasses sämtliche Ausmasse vorliegen gehabt, was der Bauleiter F. _____ an seiner Befragung bestätigt habe (act. 350 N. 245). Deshalb habe er das letzte Teilausmass Nr. 11, welches der 12. Akontorechnung zugrunde liege, auch prüfen und freigeben können (act. 350 N. 245). Die Annahme der Vorinstanz, dass der Bauleiter diese Ausmasse nicht geprüft haben soll, sei somit nachweislich falsch (act. 350 N. 245). Im Gegenteil seien die Ausmasse, welche der Schlussabrechnung zugrunde liegen, allesamt geprüft und damit endgültig anerkannt (act. 350 N. 245). Es bleibe somit kein Raum für Schätzungen durch den Gutachter (act. 350 N. 245). Die Leistung sei ohnehin aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anerkannt (act. 350 N. 246). Der Gemeinde B. _____ sei es nicht gelungen, darzulegen, dass dem Ausmass krasse Fehler zugrunde liegen oder aus der Beweisurkunde Berechnungsfehler hervorgehen würden (act. 350 N. 247). Die Gemeinde B. _____ habe den Gegenbeweis zur Zerstörung der Vermutung der Richtigkeit des mit der Bauleitung bereinigten Ausmasses nicht erbracht (act. 350 N. 247).

10.22.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach bei der vorliegenden Position ein Abzug von CHF 6'048.■ vorzunehmen sei (act. 357 N. 212). Entgegen der nachweislich falschen Behauptung der A. _____ AG sei das Ausmass für diese Position nicht vollständig anerkannt, da F. _____ nur einen Beleg visiert habe (act. 357 N. 213). Die Vorinstanz habe sich deshalb zu Recht auf das Gutachten gestützt, wonach nur ein Ausmass von 2'946t nachgewiesen sei (act. 357 N. 213). Die A. _____ AG begnüge sich mit einer pauschalen Bestreitung, ohne sich konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz bzw. im Gutachten auseinander zu setzen (act. 357 N. 214). Damit genüge ihre Berufung den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht (act. 357 N. 214). Im Übrigen bestritt die Gemeinde B. _____, die vorliegende Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt zu haben (act. 357 N. 215).

10.22.6. Die vorliegende Abrechnungsposition umfasst drei Teilausmasse; erstens die Positionslage 126 (Muldenrinne [...], berechnet mit 1'200kg/m²), zweitens die Positionslage 163 (Überlaufsektion Damm [...], berechnet mit 2'000kg/m²) und drittens die Positionslage 168 (Zufahrt ZSA, berechnet mit 2*8t; vgl. act. 263 S. 55; act. 211/2 S. 200024). Die Vorinstanz hat gestützt auf den Gutachter sowohl bei der Positionslage 126 als auch bei der

Positionslage 168 auf die Menge gemäss der Schlussabrechnung der A. _____ AG abgestellt. Einzig bei der Positionslage 163 wich sie ■ wiederum gestützt auf das Gutachten ■ von dem in Rechnung gestellten Ausmass ab (vgl. act. 340 S. 136 E. II.15.34.2.; act. 211/2 S. 200032). Im Berufungsverfahren ist somit nur noch dieses Teilausmass strittig und zu überprüfen.

10.22.7. Der Bauleiter hat dieses Ausmass der Positionslage 163 auf dem dazugehörigen Ausmassblatt nicht visiert (act. 211/2 S. 200027). Die A. _____ AG argumentiert jedoch, dass der Bauleiter das Ausmass durch sein Schreiben vom 15. Oktober 2013 an die Gemeinde B. _____ anerkannt habe. Konkret schrieb F. _____ der Gemeinde B. _____ darin, dass er die 12. Akontorechnung bis zur soeben durchgeführten Ausmassbereinigung zurückgehalten habe. Die beiliegende Aufstellung zeige Einsparungen von total ca. CHF 326'000.■-. Schliesslich bat er E. _____, die Rechnung zur Zahlung weiterzuleiten (act. 308/94).

10.22.8. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 245) hat der Bauleiter durch dieses Schreiben kein Ausmass anerkannt. So war das Schreiben weder an die A. _____ AG adressiert noch darin erwähnt, dass ein Ausmass anerkannt würde. Vielmehr diene das Schreiben nur dazu, der Gemeinde B. _____ anzuzeigen, dass sie die 12. Akontorechnung bezahlen könne. Wie bereits erwähnt (E. III.7.4.), hat die Bezahlung einer Akontorechnung jedoch einen rein vorläufigen Charakter und bewirkt nicht die Anerkennung der zugrundeliegenden Ausmasse.

10.22.9. Selbst wenn dieses Schreiben von F. _____ an die Gemeinde B. _____ jedoch als Anerkennung des Ausmasses ausgelegt würde, wäre zu beachten, dass auch visierte Ausmasse nicht unabänderlich sind, sondern in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Ein solcher Gegenbeweis kann insbesondere das eingeholte Gutachten darstellen. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 247) nicht notwendig ist dabei der Nachweis, dass dem Ausmass geradezu krasse Fehler zugrunde liegen. Es ist ausreichend, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden, die beim Gericht Zweifel an der Richtigkeit des visierten Ausmasses wecken, ohne dass das Gericht von der Schlüssigkeit der Gegendarstellung überzeugt werden muss (vgl. hierzu E. III.8.4.).

10.22.10. Der Gutachter hat in seinem Gutachten fundiert und mit Verweis auf die vorhandenen Akten aufgezeigt, dass das von der A. _____ AG berechnete Ausmass der Positionslage 163 zu gross ist und von einem kleineren Ausmass auszugehen ist (act. 211/2 S. 200024). Er hat das Ausmass dabei nicht nur geschätzt, wie die A. _____ AG behauptet (vgl. act. 350 N. 245), sondern gestützt auf gewisse Annahmen berechnet (vgl. act. 211/2 S. 200024). Die A. _____ AG hat in ihrer Berufung keine Gründe dargelegt, weshalb die Vorinstanz nicht auf diese schlüssig begründeten Ausführungen des Gutachters hätte abstellen dürfen. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, inwiefern der Gutachter von falschen Annahmen ausgehen würde bzw. sich verrechnet hätte. Zu beachten ist dabei ohnehin, dass ein Gericht in Fachfragen ■ wie der vorliegenden ■ nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen darf, wenn sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2014 vom 30. März 2015 E. 9.4.2, m.w.H.). Vorliegend sind keine Beweismittel vorhanden, welche nahelegen würden, dass das Gerichtsgutachten nicht schlüssig wäre. Vielmehr stützen die vorhandenen Beweismittel gerade die Aussagen des Gutachtens (vgl.

insbesondere act. 30/26).

10.22.11. Unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung hat die Gemeinde B. _____ mit dem Gutachten somit den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass erbracht. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 244 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 34 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.23.Nr. 35 ■ Blocksteinmauer [...] (NPK 213.415.591 N)

10.23.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 35 ■ Blocksteinmauer [...] ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'134m² zu einem Einheitspreis von CHF 200.■/m², d.h. total CHF 226'800.■, in Rechnung (act. 263 S. 55 f.). Vor der Vorinstanz war dieses in der Schlussabrechnung enthaltene Ausmass über 1'134m² anerkannt und nur der dafür verrechnete Einheitspreis von CHF 200.■/m² strittig (act. 12 N. 199 ff.; act. 29 N. 84).

10.23.2. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass für diese Position eine Offerte der A. _____ AG vom 22. Juni 2012 zu einem Einheitspreis von CHF 513.■ pro m² vorliege, die später auf CHF 416.■ reduziert worden sei. Dieser Preis sei von der Bauleitung, offenbar aufgrund einer Intervention der Gemeinde B. _____, nicht akzeptiert worden, worauf bei E. _____ am 25. September 2012 per E-Mail eine «bereinigte» Offerte der A. _____ AG über CHF 200.■/m² eingegangen sei. Die Gemeinde B. _____ habe die Nachtragsleistung zwar ausführen lassen, habe aber diese «letzte» Offerte nicht unterzeichnet. Trotz der Preisverhandlungen mit dem damaligen Leiter des Bauamtes und der von der A. _____ AG zugestellten Offerte liege somit kein verbindlicher Nachtragspreis vor. Es sei damit der vom Gutachter ermittelte Einheitspreis von CHF 92.60/m² einzusetzen. Ein noch tieferer Preis würde die von der A. _____ AG im Grundsatz zu Recht geltend gemachten schwierigen Einbaubedingungen nicht beinhalten. Der vom Gericht ermessensweise auf CHF 92.60 festgelegte Einheitspreis führe beim anerkannten Ausmass von 1'134m² zu einem Leistungswert von CHF 105'008.40, was einem Abzug von CHF 121'791.60 gegenüber der Schlussabrechnung der A. _____ AG entspreche (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 138 f. E. 15.35.2.).

10.23.3. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 249). Die Vorinstanz wolle die E-Mail-Bestätigung vom 25. September 2012 nicht gelten lassen, worin die A. _____ AG den gleichentags mit der Gemeinde B. _____ und der Bauleitung bereinigten Preis von CHF 200.■/m² gegenüber der Gemeinde B. _____ und der Bauleitung bestätigt habe (act. 350 N. 250). Die Vorinstanz ignoriere dabei, dass die Preisbestätigung der A. _____ AG unbestritten geblieben sei und im Anschluss die Ausführung ohne jeglichen Protest seitens der Gemeinde B. _____ und der Bauleitung erfolgt sei (act. 350 N. 250). Der Preis von CHF 200.■ gelte daher wie bei einem unwidersprochenen kaufmännischen Bestätigungsschreiben als anerkannt (act. 350 N. 250). Die Vorinstanz übersehe zudem, dass E. _____ an der vorinstanzlichen Befragung ausgeführt habe, dass es ihm gelungen sei, den Preis für die Blocksteinmauer mit der A. _____ AG auf CHF 200.■ herunter zu verhandeln (act. 350 N. 250). Damit bestätige er nicht nur den verhandelten Preis, sondern zugleich auch sein damaliges Verständnis dessen Verbindlichkeit (act. 350 N. 250). Die Leistung sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 251).

10.23.4. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach die Schlussabrechnung gestützt auf das Gutachten um CHF 121'791.60 zu kürzen sei (act. 357 N. 217). Entgegen der falschen Behauptung der A. _____ AG sei die revidierte Nachtragsofferte mit einem Einheitspreis von CHF 200.■ gerade nicht bestätigt worden, was E. _____ in der Parteibefragung schlüssig und glaubhaft dargelegt habe (act. 357 N. 218). Mit der von der A. _____ AG genannten E-Mail vom 25. September 2012 sei die Nachtragsofferte nur übermittelt worden. Daraus könne keine Genehmigung oder Bestätigung des Nachtragspreises abgeleitet werden (act. 357 N. 218). Die Gemeinde B. _____ habe die Nachtragsofferte nicht unterzeichnet, womit das Schriftformerfordernis gemäss Werkvertrag nicht erfüllt sei (act. 357 N. 218). Die Vorinstanz habe deshalb für die Festlegung des Nachtragspreises zu Recht auf das Gutachten abgestellt (act. 357 N. 219). Im Übrigen bestritt die Gemeinde B. _____, dass sie diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung bereits anerkannt habe (act. 357 N. 220). Die A. _____ AG wiederhole nur ihre bereits vorinstanzlich vorgebrachten Argumente, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 220).

10.23.5. Entsprechend diesen Parteivorbringen ist auch im Berufungsverfahren nur die Höhe des Nachtragspreises strittig. Konkret sind sich die Parteien uneinig, ob die A. _____ AG mit der Gemeinde B. _____ bereits einen verbindlichen Nachtragspreis vereinbart hat oder nicht (act. 350 N. 249 ff.; act. 357 N. 217 ff.).

10.23.6. Zu beachten ist dabei, dass die Parteien im Werkvertrag vom 16. März 2011 vereinbarten, dass der Unternehmer für nicht im Angebot enthaltene Leistungen vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen habe und die Leistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden dürfen (act. 3/2 S. 320020). Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung selbst davon aus, dass es sich hierbei um einen Schriftlichkeitsvorbehalt im Zusammenhang mit Nachträgen handle (act. 350 N. 58). Nachträge hätten erst nach schriftlicher Freigabe seitens der Bauherrschaft ausgeführt werden dürfen (act. 350 N. 58). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass ein verbindlicher Nachtragspreis erst dann vorliegt, soweit ein solcher schriftlich vereinbart wurde (vgl. act. 340 S. 24 f. E. II.2.12. und S. 26 E. II.2.14.). Dieses Formerfordernis der Schriftlichkeit ist nur erfüllt, wenn der Nachtragspreis von der Partei unterzeichnet wurde, die durch ihn verpflichtet werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 OR analog).

10.23.7. Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall. So befindet sich in den Akten nur eine E-Mail von H. _____ (Projektleiter der A. _____ AG) an E. _____ und F. _____ vom 25. September 2012 mit dem Hinweis, dass sich im Anhang die bereinigte Offerte befinde (act. 211/2 S. 200054). Diese E-Mail blieb jedoch sowohl von Seiten der Gemeinde B. _____ als auch von Seiten der Bauleitung unbeantwortet. Die bereinigte Offerte vom 25. September 2012, in welcher die die A. _____ AG der Gemeinde B. _____ für das Erstellen der Blocksteinmauer [...] einen Nachtragspreis von CHF 200.■ offerierte, wurde weder von der Gemeinde B. _____ noch von der Bauleitung unterzeichnet (act. 211/2 S. 200055). Die Nachtragsofferte vom 25. September 2012 wurde somit weder von der Bauleitung noch von der Gemeinde B. _____ schriftlich genehmigt (vgl. act. 211/2 S. 200055; act. 340 S. 138 E. II.15.35.2.).

10.23.8. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Aussage von E. _____ an seiner Parteibefragung, dass der Preis für die Blocksteinmauer vor Ort von ca. CHF 500.■/m² auf CHF 200.■ korrigiert worden sei (act. 66 CD 1 ab 01:30:30, insbesondere ab 01:31:57). So

würde dies höchstens eine mündliche Bestätigung des Nachtragspreises darstellen. Wie bereits dargelegt, konnten Nachtragspreise gemäss Werkvertrag jedoch nur schriftlich verbindlich vereinbart werden (vgl. E. III.10.23.6.). Dies wusste auch die A._____ AG, welche den Werkvertrag ja unterzeichnet hatte und sich im Berufungsverfahren selbst auf dieses Verständnis des Werkvertrages beruft (vgl. act. 3/2 Rückseite von S. 320002; act. 350 N. 58). Unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung wurde somit vorliegend kein verbindlicher Nachtragspreis vereinbart. Ob im kaufmännischen Bereich in Bezug auf unwidersprochen gebliebene kaufmännische Bestätigungsschreiben eine andere Usanz gilt (act. 350 N. 250), ist vorliegend nicht relevant, da der Werkvertrag die Formerfordernisse für die Verbindlichkeit des Nachtragspreises klar vorgibt. Von der A._____ AG ist dabei nicht behauptet (act. 350 N. 249 ff.), dass die Berufung auf diesen Formmangel bei der Vereinbarung des Nachtragspreises gegen Treu und Glauben verstossen würde bzw. rechtsmissbräuchlich wäre (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 4A_281/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 4.1, m.w.H.).

10.23.9. Die Ausführungen der Vorinstanz sind somit vollumfänglich zu bestätigen (vgl. act. 340 S. 138 f. E. II.15.35.2.). Auch im Berufungsverfahren ist davon auszugehen, dass die Parteien für die vorliegende Position keinen verbindlichen Nachtragspreis vereinbart haben. Mangels Einigung der Parteien auf einen Nachtragspreis und da die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet hat, ist der vorliegend anzuwendende Nachtragspreis vielmehr in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 durch das Gericht festzulegen (vgl. hierzu BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog).

10.23.10. Die Vorinstanz stützte sich entsprechend zur konkreten Festlegung des angemessenen Nachtragspreises auf die Ausführungen des Gutachters ab (act. 340 S. 139 E. II.15.35.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die A._____ AG keine Detailkalkulation nach Art. 18 Abs. 2 bzw. Art. 66 Abs. 1 SIA-Norm 118 erstellt habe. Auch eine Preisanalyse, aus der ein detaillierter Kalkulationsaufbau ersichtlich wäre, sei nicht aktenkundig. Entgegen den Ausführungen der Gemeinde B._____ könnten die Werkvertragspositionen NPK 211.321.106, NPK 211.R619.111 und NPK 213.362.007 für die Berechnung des Nachtragspreises nicht herangezogen werden, da diese für die vorliegende Position nicht zutreffen würden. Die A._____ AG habe in ihrer Widerklageantwort auf die besonderen, anspruchsvollen und schwierigen topografischen Verhältnisse der [...] hingewiesen. Diese würden auch durch verschiedene Fotoaufnahmen dokumentiert bzw. seien anlässlich der gemeinsamen Begehung veranschaulicht worden. Die unter der vorliegenden Position abgerechnete Arbeit habe im Wesentlichen den Aushub bis unterkant Blocksteinmauer, die Blocksteinmauer und das Hinterfüllen bzw. Anschütten mit Aushubmaterial beinhaltet. Der Gutachter berechnete in der Folge basierend auf der Auswertung der Tagesrapporte, den Kalkulationslöhnen 2011, den betriebsinternen Verrechnungsansätzen des Schweizerischen Baumeisterverbandes, den Pauschalen für Betriebsmaterial und zuzüglich eines Zuschlages von ca. 5 % für mögliche Ungenauigkeiten sowie für Inkonvenienzen im schwierigen, steilen Gelände einen vertretbaren Einheitspreis von CHF 92.60/m² für die vorliegende Leistung (vgl. zum Ganzen act. 211/2 S. 200040 ff.).

10.23.11. Wie die Gemeinde B._____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 220), hat sich die A._____ AG im Berufungsverfahren mit diesen detaillierten Ausführungen des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der

Gutachter die Preisbestimmung nicht auf Basis der ursprünglichen Kostengrundlage vorgenommen hätte bzw. der festgesetzte Preis nicht marktkonform sei. Auch hat sie die konkreten vom Gutachter getroffenen Annahmen nicht beanstandet (vgl. act. 350 N. 249 ff.). Die Vorinstanz bzw. der Gutachter haben den Nachtragspreis in Übereinstimmung mit den oben wiedergegebenen rechtlichen Grundlagen festgelegt (vgl. E. III.10.23.9.; E. III.10.18.10.). Dem Gericht steht dabei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (BGE 143 III 545 E. 4.4.4.3). Der Gutachter hat sodann für mögliche Ungenauigkeiten extra einen Zuschlag zu Gunsten der A._____ AG miteinberechnet (act. 211/2 S. 200041 f.) Auch im Berufungsverfahren ist somit gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz und des Gutachters der Nachtragspreis auf CHF 92.60/m² festzulegen. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 35 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung in diesem Punkt abzuweisen.

10.24.Nr. 36 ■ Zuschlag Versetzen der Rollier (NPK 213.419.191 N)

10.24.1. Die A._____ AG stellte für die Position Nr. 36 ■ Zuschlag Versetzen der Rollier ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'512m² zu einem Einheitspreis von CHF 7.■ pro m², d.h. total CHF 10'584.■, in Rechnung (act. 263 S. 56).

10.24.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So wollte die Gemeinde B._____ der A._____ AG für die unter der vorliegenden Position abgerechnete Leistung gar keine Vergütung bezahlen, da eine Rollierung begriffsnotwendig ein Gefälle voraussetze, weshalb für das Gefälle nicht nochmals ein Zusatz verlangt werden könne (act. 12 N. 205). Die A._____ AG bestritt dies und machte geltend, dass eine Rollierung nicht nur bei übersteilem Gelände erforderlich sei, sondern dazu diene, die Gründungssohle vor aufsteigender Kapillar-Feuchtigkeit zu schützen. Darüber hinaus sei zu vermuten, dass sowohl der Preis als auch das Ausmass richtig seien (act. 29 N. 85).

10.24.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass das geltend gemachte Ausmass mit dem Vermerk «storniert» durchgestrichen und nicht von der Bauleitung visiert worden sei. Dass die Leistung an sich erbracht worden sei, sei jedoch unstrittig. Mit dem Gutachter sei davon auszugehen, dass die gleiche Leistung bereits unter der NPK-Position 241.615.901 (Position Nr. 75) verrechnet worden sei. Die von der A._____ AG geltend gemachten Erschwernisse seien somit grundsätzlich abgegolten. Immerhin sei der A._____ AG zuzugestehen, dass das Einbringen der Rollierung im abfallenden Gelände schwieriger gewesen sei als z.B. in der Sohle des Beckens. Da die Steine aber flachliegend und nicht aufgestellt eingesetzt worden seien, habe sich kein erheblicher Mehraufwand ergeben. Ein erheblicher Aufwand sei jedoch beim Einbringen des Betons angefallen, dessen Abfliessen zu verhindern gewesen sei. Anders als der Gutachter strich die Vorinstanz die vorliegende Position deshalb nicht ganz, sondern kürzte den Nachtragspreis von CHF 7.■ ermessensweise auf CHF 2.■. Dies führe zu einem Leistungswert von CHF 3'024.■ bzw. einem Abzug von CHF 7'560.■ gegenüber der Schlussabrechnung der A._____ AG (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 140 f. E. II.15.36.2.).

10.24.4. Die A._____ AG bestritt in ihrer Berufung, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 253). Die vorliegende Position zeige, dass eine saubere Aufarbeitung Jahre nach Realisierung des Bauprojektes nicht mehr möglich sei (act. 350 N. 254). Die A._____ AG zitierte zudem wortwörtlich ihre Ausführungen in ihrer Replik, worin sie das Gutachten kritisierte (act. 350 N. 254 f.). Im Übrigen sei die Leistung aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus

Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B._____ verbindlich anerkannt worden (act. 350 N. 256).

10.24.5. Die Gemeinde B._____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach die Schlussabrechnung der A._____ AG um CHF 7'560.■ zu kürzen sei (act. 357 N. 222). Die Vorinstanz habe einlässlich und nachvollziehbar begründet, weshalb die Schlussabrechnung zu korrigieren sei (act. 357 N. 223). Die Ausführungen der A._____ AG würden sich in einer unsubstantiierten und pauschalen Kritik am vorinstanzlichen Entscheid erschöpfen, ohne auf die einzelnen Erwägungen einzugehen (act. 357 N. 224). Die A._____ AG zitiere zudem einen Auszug aus ihrer Replik und verkenne dabei, dass sie damit ihre Begründungspflicht einer Berufung nicht erfülle (act. 357 N. 224) Auf die Berufung der A._____ AG sei deshalb insoweit nicht einzutreten (act. 35 N. 224). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B._____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 225).

10.24.6. Aus diesen Ausführungen der Parteien lässt sich ableiten, dass im Berufungsverfahren nur noch der Einheitspreis für die vorliegend abgerechnete Leistung strittig ist. Das von der A._____ AG in ihrer Schlussabrechnung geltend gemachte Ausmass über 1'512m² wurde dagegen von der Vorinstanz gestützt und von der Gemeinde B._____ im Berufungsverfahren schliesslich anerkannt (vgl. act. 263 S. 56; act. 340 S. 141 E. II.15.36.2.; act. 357 N. 222 und N. 225).

10.24.7. Die vorliegende Position war im ursprünglichen Leistungsverzeichnis nicht enthalten (vgl. act. 3/2 Rückseite von S. 320075). Es handelt sich somit um eine Nachtragsposition, für welche die A._____ AG gemäss Werkvertrag theoretisch vor Ausführung der Arbeiten eine Nachtragsofferte hätte einreichen müssen, welche sodann von der Gemeinde B._____ schriftlich zu genehmigen gewesen wäre (vgl. act. 3/2 S. 320020). Es ist von der A._____ AG jedoch weder dargelegt (act. 350 N. 253 ff.) noch ist ersichtlich, dass für die vorliegende Position eine solche Nachtragsofferte erstellt wurde, welche von der Gemeinde B._____ bzw. der Bauleitung unterzeichnet worden wäre. Entsprechend findet sich weder eine unterzeichnete Nachtragsofferte noch eine Preisanalyse bei den Akten. Nur weil die A._____ AG die vorliegende Position zu einem Preis von CHF 7.■/m² in ihren Ausmassblättern aufführte, wurde dadurch ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ noch kein verbindlicher Nachtragspreis mit der Gemeinde B._____ bzw. der Bauleitung festgelegt. So ist der Nachtragspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (act. 340 S. 140 E. II.15.36.2.), ist die vorliegende Abrechnungsposition auf dem Ausmassbeleg zudem durchgestrichen und kommentiert mit «storniert 24.09.13». Der Ausmassbeleg wurde von der Bauleitung sodann nicht visitiert (vgl. act. 3/11 S. 311042). Es liegt somit keine verbindliche Vereinbarung eines Nachtragspreises vor.

10.24.8. Mangels Einigung der Parteien auf einen Nachtragspreis und da die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet hat, ist der vorliegend anzuwendende Nachtragspreis in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 durch das Gericht festzulegen (vgl. hierzu BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Entsprechend diesen rechtlichen Grundlagen hat die Vorinstanz gestützt auf sachbezogene Überlegungen den Nachtragspreis für die vorliegende Position ermessensweise auf CHF 2.■ festgelegt und von der Schlussabrechnung einen Abzug von CHF 7'560.■ vorgenommen (vgl. act. 340

S. 140 f. E. II.15.36.2.). Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 224), hat sich die A. _____ AG in ihrer Berufung hiermit nicht mehr auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern die Vorinstanz die Preisbestimmung nicht auf Basis der ursprünglichen Kostengrundlage vorgenommen hätte bzw. der festgesetzte Preis nicht marktkonform sei. Die A. _____ AG hat sich vielmehr weitgehend darauf beschränkt, die Ausführungen aus ihrer Replik zu wiederholen, worin sie den Gutachter kritisierte (vgl. act. 350 N. 254 f.). Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht einwendet (act. 357 N. 224), genügt dies den Begründungsanforderungen an eine Berufung nicht (vgl. E. II.3.2.-II.3.3.).

10.24.9. Zu beachten ist zudem, dass sich die Vorinstanz bei der Beurteilung der vorliegenden Position nur teilweise auf den Gutachter abstützte und in Abweichung davon zu Gunsten der A. _____ AG einen Nachtragspreis festgesetzt hat, während der Gutachter die Position noch ganz gestrichen hatte (vgl. act. 340 S. 141 E. II.15.36.2. im Vergleich zu act. 211/2 S. 200086). Die A. _____ AG hat nicht aufgezeigt, weshalb diese vorinstanzlichen Erwägungen auf einem falschen Sachverhalt basieren bzw. das Recht unrichtig anwenden würden. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 36 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.25. Nr. 43 ■ Zuschlag für Doppelbereifung (NPK 213.791.103 N)

10.25.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 43 ■ Zuschlag für Doppelbereifung ■ in ihrer Schlussabrechnung ursprünglich 78'490m² zu einem Einheitspreis von CHF 0.50/m², d.h. total CHF 39'245.■, in Rechnung (act. 263 S. 62). Gestützt auf das Privatgutachten machte sie in ihrer Klage für die Position Nr. 43 allerdings nur noch ein Ausmass von 38'906.75m² à CHF 0.50/m², d.h. ein reduzierter Betrag von CHF 19'453.38, geltend (act. 2 N. 82; act. 3/19 S. 319021).

10.25.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So argumentierte die Gemeinde B. _____, dass das von der A. _____ AG geltend gemachte Ausmass (immer noch) zu hoch und der eingesetzte Preis im Vergleich zur Subunternehmerrechnung übersetzt sei (act. 12 N. 250 ff.). Die A. _____ AG hielt dagegen am eingeklagten Ausmass fest und brachte vor, dass die Preisvereinbarung zwischen den Parteien verbindlich sei, weshalb der von der Gemeinde B. _____ vorgebrachte Abzug ungerechtfertigt sei (act. 29 N. 94).

10.25.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid davon aus, dass nur ein visiertes Ausmass über 8'270m² vorliege. Immerhin scheine die Bauleitung insgesamt ein Ausmass von 10'600m² gutgeheissen zu haben. Die Streichung der Bauleitung für eine Fläche über 13'940m², auf welcher Unkraut zu vertilgen war, sei plausibel. Die Streichung von 24'640m² für Fräsarbeiten könne nicht nachvollzogen aber auch nicht widerlegt werden. Aufgrund der Verteilung der Beweislast gelinge der A. _____ AG somit nur der Nachweis von 10'600m². Darüber hinaus ging die Vorinstanz davon aus, dass der Einheitspreis von CHF 0.50/m² zwar mit der Bauleitung vereinbart worden, für die Gemeinde B. _____ jedoch nicht verbindlich sei. Gemäss der Einschätzung des Gutachters sei der geltend gemachte Preis unrealistisch hoch. Die blosser Doppelbereifung des Traktors könne nicht gleich teuer sein, wie die Ansaat selbst. Die Einwendungen der Gemeinde B. _____ seien somit im Grundsatz berechtigt. Würden die Fräsarbeiten grösstenteils wegfallen, könne dafür auch kein Zuschlag für Doppelbereifung verrechnet werden. Die Vorinstanz setzte den Einheitspreis deshalb ermessensweise auf CHF 0.25/m² fest, was beim anerkannten

Ausmass von 10'600m² zu einem Leistungswert von CHF 2'650.■ bzw. einer Reduktion von CHF 16'802.83 gegenüber der Schlussabrechnung führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 156 f. E. II.15.43.2.).

10.25.4. Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung davon aus, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei. In ihrem Prüfbescheid zur Schlussabrechnung habe die Bauleitung einen Betrag von CHF 5'300.■ für die vorliegende Position bestätigt. In diesem Umfang gelte der Betrag von der Gemeinde B. _____ als anerkannt. Die A. _____ AG bestehe auf die Bezahlung dieser CHF 5'300.■. Aus Verhältnismässigkeitsgründen verzichte sie dagegen auf die Anfechtung der darüber hinaus gekürzten Forderung und lasse sich somit unter der Position Nr. 43 eine Reduktion über CHF 14'153.38 (CHF 19'453.38 - CHF 5'300.■) anrechnen (vgl. zum Ganzen act. 350 N. 270 f.).

10.25.5. Die Gemeinde B. _____ anerkennt im Berufungsverfahren die Beurteilung der Vorinstanz, wonach die vorliegende Position um CHF 16'802.83 zu kürzen sei (act. 357 N. 239). Die Vorinstanz habe in schlüssigen und nachvollziehbaren Erwägungen ausgeführt, dass der Einheitspreis von CHF 0.50/m² für die Gemeinde B. _____ nicht verbindlich vereinbart worden und der Preis gemäss der Einschätzung des Gutachters unrealistisch hoch sei (act. 357 N. 240). Aufgrund der Beweislast sei der A. _____ AG nur der Nachweis für ein Ausmass von 10'600m² gelungen (act. 357 N. 240). Die A. _____ AG habe sich in keiner Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen oder dem Gutachten auseinandergesetzt und nur pauschal behauptet, dass die Gemeinde B. _____ einen Betrag von CHF 5'300.■ anerkannt hätte, was unzutreffend sei (act. 357 N. 241). Die Ausführungen der A. _____ AG zu diesem Punkt seien derart unsubstantiiert und nicht auf das angefochtene Urteil bezogen, dass in diesem Punkt nicht auf die Berufung einzutreten sei (act. 357 N. 241).

10.25.6. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass im Berufungsverfahren für die Position Nr. 43 nur noch ein Betrag von CHF 2'650.■ strittig ist. So anerkennt die Gemeinde B. _____, dass sie der A. _____ AG für die vorliegende Position einen Leistungswert von CHF 2'650.■ schuldet, während die A. _____ AG nur noch einen Leistungswert von CHF 5'300.■ fordert, da die Bauleitung die Forderung in ihrem Prüfbescheid zur Schlussabrechnung in diesem Umfang bestätigt habe (act. 350 N. 270 f.; act. 357 N. 239 ff.).

10.25.7. Wie bereits ausgeführt (E. III.3.4.), hat die Bauleitung die Schlussabrechnung der A. _____ AG vom 13. November 2013 vollumfänglich zurückgewiesen und diese nicht in einem Teilbetrag für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt. Ohnehin stellte diese Schlussabrechnung nur einen Entwurf dar, welcher gar nicht verbindlich im Sinne von Art. 154 SIA-Norm 118 hätte anerkannt werden können (vgl. E. III.3.4.). Entsprechend wurde auch die vorliegende Position nicht aufgrund eines positiven Prüfbescheids der Bauleitung für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt. Auch in ihren Korrekturen zum Ausmass XXX2103 hat die Bauleitung für die vorliegende Position nur ein Ausmass von 10'600m² anerkannt (act. 3/15 S. 11). Dies entspricht exakt dem Ausmass, welches auch die Vorinstanz ihrem Urteil zugrunde legte (vgl. act. 340 S. 157 E. II.15.43.2.). Der Einheitspreis wurde durch die Korrekturen im Ausmass XXX2103 nicht genehmigt. So ist der Einheitspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. E. III.4.4.2.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen somit nichts weiter ableiten.

10.25.8.Im Übrigen hat die A._____ AG explizit darauf verzichtet, die Beurteilung der Vorinstanz zur vorliegenden Position anzufechten (act. 350 N. 270 f.). Insbesondere hat die A._____ AG ■ anders als bei den anderen strittigen Positionen ■ vorliegend nicht geltend gemacht, dass die Leistung durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus berechtigtem Vertrauen anerkannt sei. Auch hat sie die ausführlichen und sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz zur Festsetzung eines angemessenen Nachtragspreises nicht als falsch beanstandet (vgl. act. 350 N. 270 f.). Die Ausführungen der Vorinstanz zur Position Nr. 43 sind somit vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.26.Nr. 45 ■ Voraushub bis Altlasten (NPK 216.411.261)

10.26.1.Die A._____ AG stellte für die Position Nr. 45 ■ Voraushub bis Altlasten ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'040.625m³zu einem Einheitspreis von CHF 12.■/m³, d.h. total CHF 12'487.50, in Rechnung (act. 263 S. 66).

10.26.2.Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So argumentierte die Gemeinde B._____, dass die A._____ AG den Mehraufwand zum normalen Aushub nicht dargelegt hätte und diesen deshalb unter der falschen Position abgerechnet habe. Zudem bezweifelte die Gemeinde B._____, dass die A._____ AG die Menge beim üblichen Aushub abgezogen habe, weshalb ihrer Ansicht nach die Position ganz zu streichen sei (act. 12 N. 257 f.). Die A._____ AG war dagegen der Ansicht, dass die Bauleitung sämtliche Ausmasse kontrolliert und visiert habe, weshalb die Ausmasse für die Gemeinde B._____ verbindlich anerkannt seien. Zudem sei zu vermuten, dass der Preis und das Ausmass richtig seien, weshalb der von der Gemeinde B._____ beantragte Abzug ungerechtfertigt sei (act. 29 N. 96).

10.26.3.Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass das gesamte Ausmass von der Bauleitung visiert sei. Der Gemeinde B._____ gelinge der Gegenbeweis für ein falsches Ausmass nicht, auch nicht durch das Gutachten. Den Preis habe die Bauleitung dagegen nicht verbindlich mit der A._____ AG vereinbaren können. Mit dem Gutachter werde der hier strittige Voraushub bis zu den Altlasten nicht zur NPK-Position 216.411.261 (Triageaushub) gezählt. So setze die entsprechende Position voraus, dass das Material ausgehoben, zur Triagestelle transportiert und dort triagiert werde, was hier nicht der Fall gewesen sei. Es habe bloss bis zum Niveau Altlasten vorsichtig ausgehoben werden müssen. Der Einheitspreis von CHF 2.20/m³für den gewöhnlichen Aushub sei damit zu niedrig, der von der A._____ AG verlangte Einheitspreis von CHF 12.■ dagegen zu hoch. Das vorsichtige Vortasten sei mit einer um 40 % eingeschränkten Maschinenleistung genügend berücksichtigt, wie dies der Gutachter angenommen habe. Die anzuwendende Vorsicht habe sich auf das Ansetzen und den Inhalt des Baggerlöffels beschränkt. Mit dem Gutachter setzte die Vorinstanz den Nachtragspreis für die vorliegende Position deshalb auf CHF 3.50/m³fest, was beim Ausmass von 1'040.625m³einen Leistungswert von CHF 3'642.20 ergebe und zu einem Abzug von CHF 8'845.30 führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 161 f. E. II.15.45.2.).

10.26.4.Die A._____ AG bestritt in ihrer Berufung, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 274). Weder der Gutachter noch das Gericht könne einen zuverlässigen Einheitspreis für den Voraushub bestimmen, weil nicht klar sei, was der Aufwand dafür gewesen sei (act. 350 N. 275). Der Aufwand hänge von den konkreten Instruktionen der Bauleitung, der Untersuchungsgenauigkeit und der

Untersuchungsmethode ab (act. 350 N. 275). Die Schätzung des Gutachters und des Gerichts sei rein willkürlich und aus der Luft gegriffen (act. 350 N. 275). Es werde eine Scheingenaugigkeit vorgespielt, welche im Nachhinein nicht erzielbar sei (act. 350 N. 275). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B._____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 276).

10.26.5. Die Gemeinde B._____ stimmt der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 8'845.30 zu kürzen sei (act. 357 N. 244). Die Vorinstanz habe detailliert erläutert, weshalb sie sich bei der Festlegung des Nachtragspreises auf das Gutachten stütze (act. 357 N. 245). Entgegen der A._____ AG treffe es nicht zu, dass der Gutachter keinen zuverlässigen Einheitspreis habe ermitteln können (act. 357 N. 246). Der Gutachter und sein Team seien ausgewiesene Fachpersonen mit viel Erfahrung (act. 357 N. 246). Sie hätten aufgrund der umfassenden Aktenlage fundiert beurteilen können, unter welcher Position der Aufwand zu erfassen sei, wie hoch der von der A._____ AG geltend gemachte Zusatzaufwand sei und ob der dafür geltend gemachte Nachtragspreis angemessen sei (act. 357 N. 246). Der von der A._____ AG geltend gemachte Einheitspreis sei derart übersetzt gewesen, dass der Gutachter dies ohne Schwierigkeit habe feststellen können, auch wenn er die Leistungen nicht während der Ausführung vor Ort in Augenschein habe nehmen können (act. 357 N. 246). Die Vorinstanz habe zu Recht auf die nachvollziehbare Beurteilung des Gutachters abgestellt, die keinesfalls willkürlich oder aus der Luft gegriffen sei (act. 357 N. 246). Im Übrigen bestreite die Gemeinde B._____, dass sie die vorliegende Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 247).

10.26.6. Aus diesen Ausführungen der Parteien ergibt sich, dass im Berufungsverfahren nur noch der Einheitspreis strittig ist. Das von der A._____ AG geltend gemachte Ausmass über 1'040.625m³ wurde dagegen von der Vorinstanz gestützt und von der Gemeinde B._____ im Berufungsverfahren schliesslich anerkannt (vgl. act. 263 S. 66; act. 340 S. 161 f. E. II.15.45.2.; act. 357 N. 244).

10.26.7. Die A._____ AG hat nicht geltend gemacht, dass sie für die vorliegende Leistung eine Nachtragsofferte eingereicht hätte, welche von der Gemeinde B._____ bzw. der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 350 N. 274 ff.). Nur weil die A._____ AG die vorliegende Leistung unter der NPK-Position 216.411.261 abgerechnet hat, wurde dadurch ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ noch kein verbindlicher Nachtragspreis mit der Gemeinde B._____ bzw. der Bauleitung festgelegt. So ist der Nachtragspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Entsprechend genehmigt ein Bauleiter durch die Visierung des Ausmasses nicht auch gleich die Abrechnung unter der aufgeführten NPK Position bzw. der darin enthaltene Nachtragspreis.

10.26.8. Mangels Einigung der Parteien auf einen Nachtragspreis und da die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet hat, ist der vorliegend anzuwendende Nachtragspreis vielmehr in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 durch das Gericht festzulegen (vgl. hierzu BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Von dem ging zu Recht auch die Vorinstanz aus. Sie stützte sich in der Folge zur konkreten Festlegung des angemessenen Nachtragspreises auf die Ausführungen des Gutachters ab (vgl. act. 340 S. 161 f. E. II.15.45.2.). Der Gutachter seinerseits erachtete es als nicht korrekt, den

Voraushub bis zu den Altlasten unter der NPK-Position 216.411.261 zu erfassen, wie dies die A. _____ AG tat. So betreffe diese Position den Triageaushub für altlastenspezifisches Material, wobei das Triagieren und Zwischenlagern für bauseitige Laboranalysen im dazugehörigen Einheitspreis eingerechnet sei. Es sei unbestritten, dass der Voraushub sorgfältiger als der normale Aushub ausgeführt werden müssen, d.h. die Maschinenleistung eingeschränkt gewesen sei. Der Gutachter zog deshalb zur Bestimmung eines angemessenen Nachtragspreises die NPK-Position 213.321.103 (Aushub Becken [...]) bei und multiplizierte für die eingeschränkte Maschinenleistung von ca. 60% den hierfür verrechneten Einheitspreis mit dem Faktor 1.6. Somit errechnete der Gutachter für die vorliegend strittige Leistung einen angemessenen Einheitspreis von CHF 3.50/m³ (vgl. zum Ganzen act. 211/2 S. 200181).

10.26.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 247), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen des Gutachters und der Vorinstanz nicht hinreichend auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der Gutachter zur Preisbestimmung unpassende Referenzpositionen beigezogen hätte bzw. der festgesetzte Preis nicht marktkonform sei. Auch hat sie nicht vorgebracht, dass der Gutachter den Mehraufwand im Vergleich zum normalen Aushub zu wenig berücksichtigt habe. Sie hat einzig behauptet, dass weder der Gutachter noch das Gericht objektiv einen zuverlässigen Einheitspreis für den Voraushub bestimmen könnten, weil nicht klar sei, was der Aufwand dafür gewesen sei (act. 350 N. 275). Die Schätzung des Gutachters und des Gerichts sei deshalb rein willkürlich und aus der Luft gegriffen (act. 350 N. 275).

10.26.10. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten. Es entspricht gerade der Regelung von Art. 87 SIA-Norm 118 bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass das Gericht bzw. ein vom Gericht beauftragter Gutachter die Nachtragspreise nachträglich festzulegen hat, wenn sich die Parteien nicht auf einen solchen einigen konnten, wobei dem Gericht dabei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 und E. 4.4.4.3). Dies gilt auch, wenn weder das Gericht noch der Gutachter bei der Ausführung anwesend waren. Vielmehr liegt es diesfalls an den Parteien, dem Gericht bzw. dem Gutachter die Umstände der Leistungserbringung im Nachhinein so darzulegen, dass sie die relevanten Faktoren bei der Preisbildung berücksichtigen können (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.3). Kommt eine Partei dieser prozessualen Obliegenheit nicht nach, geht dies zu ihren Lasten.

10.26.11. Vorliegend haben die Vorinstanz bzw. der Gutachter den Nachtragspreis in Übereinstimmung mit den oben wiedergegebenen rechtlichen Grundlagen festgelegt (vgl. E. III.10.26.8. und E. III.10.18.10.). Der erforderliche Aufwand liess sich dabei entgegen der Behauptung der A. _____ AG (act. 350 N. 275) anhand der Akten und der Parteivorbringen sehr wohl beurteilen. Es ist weder konkret dargetan noch ersichtlich, inwiefern der Gutachter bzw. die Vorinstanz bei der Beurteilung des notwendigen Aufwandes relevante Akten bzw. Parteivorbringen zu Unrecht ausser Acht gelassen hätten. Vielmehr überzeugen ihre sachbezogenen Ausführungen zur Festlegung des angemessenen Nachtragspreises. Mit der Vorinstanz und dem Gutachten ist der Nachtragspreis deshalb auf CHF 3.50/m³ festzulegen. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Position Nr. 45 sind somit vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.27. Nr. 46 ■ Materiallieferung für Strasse (NPK 221.221.103)

10.27.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 46 ■ Materiallieferung für Strasse ■ in ihrer Schlussabrechnung 4'328.013m³ zu einem Einheitspreis von CHF 32. ■ pro m³, d.h. total CHF 138'496.40, in Rechnung (act. 263 S. 70 f.).

10.27.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis zu einem Einheitspreis von CHF 32. ■ pro m³ enthalten (act. 3/2 S. 320081). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig (vgl. act. 12 N. 260 f.; act. 29 N. 97).

10.27.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil mit der A. _____ AG davon aus, dass das Ausmass plantheoretisch zu bestimmen sei. Anschliessend prüfte sie für die einzelnen Positionslagen, ob das geltend gemachte Ausmass ausgewiesen ist. In Bezug auf die [...] -strasse (Positionslage 79) hielt die Vorinstanz dabei eigentlich fest, dass das Ausmass von der Bauleitung visiert sei und der Gutachter dieses nicht beanstandet habe. Der Gegenbeweis für ein falsches Ausmass sei somit nicht erbracht. Dennoch korrigierte die Vorinstanz die von der A. _____ AG geltend gemachte rechnerische Breite von 4.70m auf 4.40m, wodurch sich das Ausmass der Positionslage 79 um 78.813m³ reduzierte. Auch beim Ausmass der [...] -strasse (Positionslage 176) korrigierte die Vorinstanz die rechnerische Breite bei den ersten beiden Positionen von 4.70m auf 4.40m. Zudem senkte die Vorinstanz bei drei von den vier Positionen der Positionslage 176 sowie bei der Positionslage 180 die von der A. _____ AG geltend gemachte Höhe von 0.6m auf 0.5m. Dadurch reduzierte sich das Ausmass um 316.843m³. Schliesslich korrigierte die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten bei der Positionslage 168 den Auflockerungsfaktor von 1.35 auf 1.25, was eine Ausmassreduktion um 18.48m³ bewirkte. Insgesamt kürzte die Vorinstanz das von der A. _____ AG geltend gemachte Ausmass somit um 414.136m³, womit sich für die gesamte Position Nr. 46 noch ein Ausmass von 3'913.877m³ ergab. Bei einem Einheitspreis von CHF 32. ■ ergebe sich so ein Leistungswert für die vorliegende Position über CHF 125'244.05, was zu einem Abzug von CHF 13'252.37 von der Schlussabrechnung der A. _____ AG führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 165 ff. E. II.15.46.2.).

10.27.4. Die A. _____ AG rügt in ihrer Berufung, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 278). Die Leistung sei aufgrund der Vertretungskompetenz der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 279).

10.27.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung der A. _____ AG um CHF 13'252.37 zu kürzen sei (act. 357 N. 249). Die Vorinstanz habe sich in detaillierten Erwägungen und Berechnungen vertieft mit dem Gutachten auseinandergesetzt und schlüssig begründet, weshalb sie in gewissen Punkten vom Gutachten abgewichen sei (act. 357 N. 250). Die A. _____ AG setze sich in ihrer Berufung überhaupt nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen oder dem Gutachten auseinander (act. 357 N. 251). Sie fasse nur das Urteil zusammen und wiederhole, dass die Gemeinde B. _____ die Position bereits anerkannt habe, was aber nicht zutrefte und bestritten werde (act. 357 N. 251).

10.27.6. Entsprechend diesen Vorbringen der Parteien bleibt bei der vorliegenden Position auch im Berufungsverfahren nur das Ausmass strittig, wobei die Gemeinde B. _____ mittlerweile anerkennt, dass das Ausmass plantheoretisch zu bestimmen ist (vgl. act. 357

N. 249). Die A. _____ AG hat dieses plangemässe theoretische Ausmass auf handschriftlichen Massurkunden berechnet, welche teilweise auf Plänen der Bauleitung beruhen (act. 211/2 S. 200193 ff.). Von der Bauleitung wurde dabei nur die Massurkunden der Positionslagen 79, 130, 135, 140 und 141, d.h. ein Ausmass von 2'409.445m³visiert, die Massurkunden der Positionslagen 168, 176 und 180 dagegen nicht (vgl. act. 211/2 S. 200196 ff.).

10.27.7. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 279) hat die Bauleitung somit ■ unabhängig von der Frage ihrer Vertretungskompetenz ■ nicht das gesamte geltend gemachte Ausmass anerkannt, sondern nur ein Ausmass von 2'409.445m³(vgl. act. 211/2 S. 200196 ff.). Die Vorinstanz hat der A. _____ AG unbesehen davon ein Ausmass von 3'913.877m³angerechnet, d.h. 1'504.432m³mehr als visiert wurde. Die Gemeinde B. _____ hat dieses von der Vorinstanz angenommene Ausmass über 3'913.877m³mittlerweile anerkannt, weshalb dieses unstrittig zu vergüten ist (act. 357 N. 249). Da das darüber hinausgehende Ausmass jedoch weder von der Bauleitung visiert noch von der Gemeinde B. _____ im Berufungsverfahren anerkannt wurde, wäre es an der A. _____ AG gelegen, nachzuweisen, dass dieses dennoch geschuldet sei (vgl. oben E. III.8.4.). Ein solcher Beweis erbringt die A. _____ AG nicht (vgl. act. 350 N. 278 ff.).

10.27.8. Darüber hinaus ist zu beachten, dass selbst visierte Ausmasse nicht unabänderlich sind, sondern in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Vorliegend ist durch das Gutachten und die im Berufungsverfahren unangefochten gebliebenen Berechnungen der Vorinstanz hinreichend nachgewiesen, dass die A. _____ AG das plantheoretische Ausmass falsch ermittelt hat. Dies gilt auch für die Positionslage 79, bei der die Vorinstanz fälschlicherweise und im Widerspruch zu ihren weiteren Erwägungen noch festgehalten hat, dass der Gegenbeweis für ein falsches Ausmass gescheitert sei (act. 340 S. 166 E. 15.46.2.2. im Vergleich zu act. 340 S. 167 f. E. II.15.46.2.3.-II.15.46.2.4.). Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters, hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern die Annahmen des Gutachters bzw. der Vorinstanz zum Ausmass falsch seien (vgl. act. 350 N. 278 ff.). Die Gemeinde B. _____ hätte somit ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass erbracht. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 46 sind deshalb zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.28. Nr. 47 ■ Materialeinbau für Strasse (NPK 221.632.301)

10.28.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 47 ■ Materialeinbau für Strasse ■ in ihrer Schlussabrechnung 5'602.767m³zu einem Einheitspreis von CHF 2.80/m³, d.h. total CHF 15'687.75, in Rechnung (act. 263 S. 72 f.).

10.28.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis zu einem Einheitspreis von CHF 2.80 pro m³enthalten (act. 3/2 Rückseite von S. 320081). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig (vgl. act. 12 N. 263 f.; act. 29 N. 98).

10.28.3. Die Vorinstanz setzte in ihrem Urteil für die vorliegende Position das gleiche Ausmass wie bei der Position Nr. 46 ein, zuzüglich 335.50m³für die Aufschüttung der [...] -strasse und 562.50m³für die Schüttung des alten Stalls (beide Positionslage 77). Nicht

berücksichtigt hat die Vorinstanz dagegen das Ausmass der Positionslage 161 über 376.74m³, da dieses nicht visiert sei. Nach der Vorinstanz sei der Hauptbeweis für eine grössere und der Gegenbeweis für eine kleinere Menge gescheitert. Insgesamt berechnete die Vorinstanz für die vorliegende Position somit ein Ausmass von 4'811.877m³, was beim Einheitspreis von CHF 2.80 eine Summe von CHF 13'473.25 ergebe und im Vergleich zur Schlussabrechnung zueinem Abzug von CHF 2'214.50 führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 170 E. II.15.47.2.).

10.28.4. Die A. _____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug nicht gerechtfertigt sei (act. 350 N. 280). Die Bauleitung habe mit ihrem Prüfbescheid zur Schlussabrechnung bestätigt, dass sie sämtliche Ausmasse kontrolliert und soweit erforderlich korrigiert habe (act. 350 N. 281). Wenn also bei einer Positionslage bei einem Teilausmass ein Häkchen oder Visum fehle, bedeute dies nicht, dass das Ausmass von der Bauleitung nicht akzeptiert werde (act. 350 N. 281). Die Vorinstanz habe hier willkürliche Annahmen getroffen (act. 350 N. 281). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 282).

10.28.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung der A. _____ AG um CHF 2'214.50 zu kürzen sei (act. 357 N. 253). Entgegen der Behauptung der A. _____ AG habe die Gemeinde B. _____ die Schlussabrechnung und die Ausmasse nicht bestätigt und es sei nicht willkürlich, sondern stringent, dass die Vorinstanz von den gleichen Annahmen wie unter der Position Nr. 46 ausgegangen sei (act. 357 N. 255). Die A. _____ AG habe sich unter der Position Nr. 46 überhaupt nicht mit den detaillierten Erwägungen zum korrigierten Ausmass auseinandergesetzt (act. 357 N. 255). Auch bei dieser Position bleibe die Kritik der A. _____ AG am angefochtenen Urteil oberflächlich und beschränke sich auf eine Wiederholung der vorinstanzlich vorgebrachten Argumente, was für die Begründung einer Berufung unzureichend sei (act. 357 N. 255). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 256).

10.28.6. Auch im Berufungsverfahren ist somit bei der vorliegenden Position nur das Ausmass strittig geblieben. Die A. _____ AG ging in ihrer Berufung dabei ■ neben ihren allgemeinen Einwendungen ■ einzig darauf ein, dass die nicht visierte Positionslage 161 gestrichen worden sei (act. 350 N. 281). Dass die Vorinstanz bei der vorliegenden Position Nr. 47 grundsätzlich das gleiche Ausmass wie bei der Position Nr. 46 einsetzte (ergänzt um das Ausmass der Positionslage 77), kritisierte die A. _____ AG dagegen zu Recht nicht (vgl. act. 350 N. 280 ff.). So verweist die NPK-Position 221.632.301 (Materialeinbau) in ihrem Beschrieb auf die NPK-Position zur Materiallieferung (act. 263 S. 72; so bereits act. 3/2 S. 320081). Dass die Mengen dieser beiden NPK-Positionen übereinstimmen, ist zudem sachlogisch und ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis zum ursprünglichen Werkvertrag. So entspricht die ausgeschriebene Menge der Materiallieferung für die Strasse (Position Nr. 46 ■ NPK 221.221.103) exakt der ausgeschriebenen Menge des Materialeinbaus für die Strasse (Position Nr. 47 ■ NPK 221.632.301; vgl. act. 3/2 S. 320081). Auch der Gutachter hat bei der Position Nr. 47 die gleiche Menge wie bei der Position Nr. 46 eingesetzt (act. 211/2 S. 200208).

10.28.7. Die Vorinstanz übernahm deshalb bei der vorliegenden Position zu Recht das Ausmass der Position Nr. 46 (act. 340 S. 170 E. II.15.47.2.). Es kann deshalb diesbezüglich auf die Ausführungen zur Position Nr. 46 verwiesen werden (vgl. E. III.10.27.). Zu prüfen bleibt einzig, ob die Vorinstanz das Ausmass der Positionslage 161 zu Recht gestrichen hat.

10.28.8. Es ist aktenkundig, dass die Bauleitung das Ausmass der Positionslage 161 nicht visiert hat (vgl. act. 3/10 S. 310542 f.). Es wäre somit an der A. _____ AG gelegen nachzuweisen, dass sie dieses dennoch erbracht hat und deshalb hierfür eine Vergütung geschuldet ist (vgl. oben E. III.8.4.). Ein solcher Beweis erbringt die A. _____ AG allerdings nicht. Wie weiter oben ausgeführt (E. III.3.4.), liegt kein Prüfbescheid zur Schlussabrechnung der A. _____ AG vor. Ohnehin lag der Schlussabrechnung kein Gesamtausmass bei, sondern nur ein Teilausmass, in welchem die vorliegende Position gar nicht enthalten war (vgl. act. 3/15). Entgegen der A. _____ AG (act. 350 N. 281) wurde das vorliegende Ausmass somit von der Bauleitung nicht anerkannt. Von dem ging auch die Vorinstanz willkürfrei und zu Recht aus (vgl. act. 340 S. 170 E. II.15.47.2.).

10.28.9. Darüber hinaus wäre ohnehin zu beachten, dass selbst visierte Ausmassen nicht unabänderlich sind, sondern in einem Rechtsstreit ■ unabhängig von den Vertretungskompetenzen der Bauleitung ■ durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Wie dargelegt, hätte das Ausmass der vorliegenden Position Nr. 47 (Materialeinbau) gemäss Werkvertrag dem Ausmass der Position Nr. 46 (Materiallieferung) entsprechen sollen (vgl. oben E. III.10.28.6.). Die A. _____ AG hat keine Argumente vorgebracht, weshalb sie bei der vorliegenden Position eine grössere Menge abgerechnet hat (act. 350 N. 280 ff.). Die Gemeinde B. _____ hätte somit ■ unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ den Gegenbeweis erbracht, dass das Ausmass der Positionslage 161 zu streichen ist.

10.28.10. Die A. _____ AG kann aus ihren entsprechenden Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 280 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 47 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung in diesem Punkt abzuweisen.

10.29. Nr. 48 ■ Rohplanie (NPK 221.641.401)

10.29.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 48 ■ Rohplanie ■ in ihrer Schlussabrechnung 6'421.108m² zu einem Einheitspreis von CHF 1.50/m², d.h. total CHF 9'631.65, in Rechnung (act. 263 S. 74).

10.29.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis zu einem Einheitspreis von CHF 1.50 pro m² enthalten (act. 3/2 S. 320081 f.). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig (vgl. act. 12 N. 266 f.; act. 29 N. 99).

10.29.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass der Gutachter beim Ausmass zu Recht 1'856.484m² abgezogen habe. So sei der Ausmassbeleg 79 zwar von der Bauleitung visiert, bei der ersten und der zweiten Planie sei aber weder ein Preis vermerkt noch ein Zeichen zur Genehmigung angebracht. Die Notwendigkeit zweier Planien sei nicht nachgewiesen. Jedenfalls gelte die Bestimmung des Werkvertrages, dass keine weiteren Planien, d.h. auch keine zweite, entschädigt werde. Die A. _____ AG könne sich nicht

mehr erklären, weshalb die Planie entsprechend ausgemessen worden sei. Insgesamt sei von der Schlussabrechnung somit ein Abzug von CHF 2'784.71 vorzunehmen (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 171 f. E. II.15.48.2.).

10.29.4. Die A. _____ AG bringt im Berufungsverfahren vor, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 284). Die Bauleitung habe mit ihrem Prüfbescheid zur Schlussabrechnung und im Rahmen der Parteibefragung bestätigt, dass sie sämtliche Ausmasse kontrolliert und soweit erforderlich korrigiert habe (act. 350 N. 285). Wenn bei einer Positionslage bei einem Teilausmass ein Häkchen oder Visum fehle, bedeute dies nicht, dass das Ausmass von der Bauleitung nicht akzeptiert worden sei (act. 350 N. 285). Weder der Gutachter noch die Vorinstanz seien bei der Ausführung dabei gewesen (act. 350 N. 285). Wenn eine zweite Planie erfasst bzw. ausgemessen worden sei, sei in tatsächlicher Hinsicht zu vermuten, dass die Leistung erforderlich gewesen und auch ausgeführt worden sei (act. 350 N. 285). Mit Mutmassungen könne die Gemeinde B. _____ den ihr obliegenden Gegenbeweis nicht erbringen (act. 350 N. 285). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 286).

10.29.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 2'784.70 zu kürzen sei (act. 357 N. 258). Die Vorinstanz habe sich zu Recht ihrem Einwand und den Feststellungen des Gutachters angeschlossen, wonach das Ausmass um 1'856.484m² zu kürzen sei, da das erste Planum bereits im Aushub inkl. Planie und in der Aufschüttung inkl. Planie enthalten sei und kein zweites Mal verrechnet werden könne (act. 357 N. 259). Auch in der Berufung liefere die A. _____ AG keine überzeugende Erklärung, weshalb eine zweite Planie ausgemessen und verrechnet worden sei (act. 357 N. 260). Entgegen der Behauptung der A. _____ AG komme es nicht darauf an, ob die Gutachter oder die Vorinstanz bei der Ausführung dabei gewesen seien (act. 357 N. 260). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 261).

10.29.6. Entsprechend diesen Vorbringen der Parteien ist bei der vorliegenden Position auch im Berufungsverfahren nur das Ausmass strittig geblieben. Zu beachten ist dabei, dass sich das von der A. _____ AG in ihrer Schlussabrechnung geltend gemachte Ausmass von total 6'421.108m² aus verschiedenen einzelnen Ausmassen der Positionslagen 79, 135, 140, 141, 176 und 180 zusammensetzt (act. 263 S. 74). Die von der A. _____ AG geltend gemachten Ausmasse der Positionslagen 135, 140, 141, 176 und 180 wurden dabei von der Vorinstanz bestätigt und im Berufungsverfahren von der Gemeinde B. _____ anerkannt (act. 340 S. 171 E. II.15.48.2.; act. 357 N. 258). Diese sind somit in der Schlussabrechnung zu belassen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen. Auch der von der A. _____ AG geltend gemachte Einheitspreis wurde von der Vorinstanz bestätigt und ist von der Gemeinde B. _____ im Berufungsverfahren anerkannt, weshalb im Berufungsverfahren nicht weiter darauf einzugehen ist (vgl. act. 263 S. 74; act. 340 S. 171 f. E. II.15.48.2.; act. 357 N. 258).

10.29.7. Im Berufungsverfahren ist somit nur das Ausmass der Positionslage 79 strittig, bei welcher die A. _____ AG zwei Planum ausgemessen hat. Es ist dabei unstrittig, dass die Bauleitung dieses Ausmass visitiert hat (act. 3/10 S. 310217). Die Ausführungen der A. _____ AG im Berufungsverfahren, dass das Ausmass von der Bauleitung akzeptiert

worden sei, auch wenn bei einer Positionslage bei einem Teilausmass ein Häkchen oder Visum fehle (act. 350 N. 285), gehen somit an der Sache vorbei.

10.29.8. Wie auch die A. _____ AG im Berufungsverfahren anerkennt (act. 350 N. 285), sind allerdings selbst visierte Ausmasse nicht unabänderlich, sondern können in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden (vgl. hierzu E. III.8.4.). Ein solcher Gegenbeweis kann insbesondere das eingeholte Gutachten darstellen. Vorliegend erachtete der Gutachter die Argumentation der Gemeinde B. _____ als korrekt, dass die Rohplanie auf der Strassenkieskofferung nur einmal verrechnet werden könne, da das erste Planum bereits in NPK 213.321.103 (Aushub inkl. Planie) und in NPK 213.362.005 (Aufschüttung inkl. Planie) enthalten sei. Der Gutachter strich deshalb die in der Positionslage 79 geltend gemachte erste Planie über 1'856.484m² (vgl. act. 211/2 S. 200210).

10.29.9. Die A. _____ AG hat in ihrer Berufung keine hinreichenden Gründe dargelegt, weshalb die Vorinstanz nicht auf das schlüssig begründete Gutachten hätte abstellen dürfen. Zu beachten ist dabei ohnehin, dass ein Gericht in Fachfragen ■ wie der vorliegenden ■ nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen darf, wenn sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2014 vom 30. März 2015 E. 9.4.2, m.w.H.). Vorliegend sind keine Beweismittel vorhanden, welche nahelegen würden, dass das Gerichtsgutachten nicht schlüssig wäre. Vielmehr stützen die vorhandenen Beweismittel gerade die Aussagen des Gutachtens, dass nur eine Planie ausgemessen werden konnte. So stand bereits im Leistungsverzeichnis zur vorliegenden Position Nr. 48, dass keine weitere Planien, d.h. auch keine zweite, entschädigt würden (act. 3/2 S. 320082). Zudem war eine Planie bereits in den Positionen NPK 213.321.103 und NPK 213.362.005 enthalten und somit vergütet (vgl. act. 3/2 Rückseite von S. 320071 und S. 320073 f.). Die Gemeinde B. _____ hat somit den Gegenbeweis erbracht, dass das Ausmass der Positionslage 79 um die doppelt geltend gemachte Planie zu kürzen ist.

10.29.10. Die A. _____ AG kann aus ihren anderslautenden Vorbringen im Berufungsverfahren nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 284 ff.). Entsprechend sind die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position 48 vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.30. Nr. 49 ■ Verdichten Überlaufsektion (NPK 221.641.901 N)

10.30.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 49 ■ Verdichten Überlaufsektion ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'932m² zu einem Einheitspreis von CHF 3.50/m², d.h. total CHF 6'762. ■, in Rechnung (act. 263 S. 74).

10.30.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So bestritt die Gemeinde B. _____, dass die Leistung überhaupt erbracht worden sei, da eine Verdichtung in der Böschungsneigung von 40 % mit einer Walze technisch gar nicht vorgenommen werden könne (act. 12 N. 269). Die A. _____ AG hielt dagegen an der Position fest und argumentierte, dass die Bauleitung sämtliche Ausmasse kontrolliert und visiert sowie den Einheitspreis bereinigt habe. Entsprechend seien sowohl die Ausmasse als auch die Preise von der Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt. Die Leistung sei ausgeführt worden; die Neigung habe nur an den steilsten Stellen 40 % betragen (act. 29 N. 100).

10.30.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Leistung auf einer nicht unterzeichneten Nachtragsofferte der A. _____ AG vom 27. September 2012 basiere. Die Leistung sei offensichtlich ausgeführt worden, ansonsten die Bauleitung interveniert hätte. Ein anerkanntes Ausmass liege nicht vor. So sei der Ausmassbeleg 161 von der Bauleitung nicht visiert, eventuell sei die Position sogar durchgestrichen. Das Ausmass lasse sich jedoch anhand der Pläne und Fotos rekonstruieren. So ergebe sich aus dem Normalprofil A der Abflusssktion eine Distanz von 42m parallel zum Damm sowie eine Distanz von 34m senkrecht zum Damm. Die weitere Fläche würde unterhalb des betonierten Überlaufsattels auf dem Damm liegen. Für diesen Teil der Leistung sei mit dem Gutachter kein wesentlicher Unterscheid zur Dammschüttung auszumachen, zumal die verdichtete Schüttung als Sauberkeitsschicht habe dienen können. Die Fläche von 1'932m² gemäss Schlussabrechnung sei somit auf 1'428m² zu reduzieren. Die Leistung sei, in Übereinstimmung mit dem Gutachter, vergleichbar mit dem Schütten des Dammes nach NPK 213.362.005, auch wenn keine schwere Verdichtung erforderlich gewesen sei. Erschwerend seien jedoch das Einbringen im Gefälle und der Umstand zu berücksichtigen, dass die Leistung nicht bloss im engeren Dammbereich, sondern über den Stützkörper 2 hinaus auf der Anschüttung bis zum Dammfuss erfolgt sei. Die Vorinstanz setzte den Nachtragspreis deshalb ermessensweise auf CHF 2.■/m² fest, teurer als das maschinelle Anlegen von Kultur- und Walderde nach NPK 213.314.131, jedoch günstiger als die Dammschüttung inkl. schwerer Verdichtung nach NPK 213.362.005. Es resultiere somit ein Leistungswert von CHF 2'856.■, was im Vergleich zur Schlussabrechnung zu einem Abzug von CHF 3'906.■ führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 173 ff. E. II.15.49.2.).

10.30.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 288). So sei die Leistung aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 289).

10.30.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 3'906.■ zu kürzen sei (act. 357 N. 263). Die Vorinstanz habe sich in detaillierten Erwägungen und Berechnungen mit dem Gutachten befasst (act. 357 N. 264). Die A. _____ AG habe sich hingegen überhaupt nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen oder dem Gutachten auseinandergesetzt (act. 357 N. 265). Die A. _____ AG widerhole nur ihre bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente, ohne auf das Urteil einzugehen, was der Begründungspflicht einer Berufung nicht genüge (act. 357 N. 265). Die Gemeinde B. _____ bestreitet, dass sie diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 265).

10.30.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass für die Position Nr. 49 im Berufungsverfahren sowohl das Ausmass als auch der Preis strittig geblieben sind (vgl. act. 350 N. 288 ff.; act. 357 N. 263 ff.). Im Nachfolgenden wird deshalb zunächst auf das Ausmass und anschliessend auf den Preis eingegangen.

10.30.7. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten und die A. _____ AG im Berufungsverfahren nicht beanstandet hat (act. 340 S. 174 E. II.15.49.2.), hat die Bauleitung das Ausmass der vorliegenden Position nicht visiert. Eventuell ist die strittige Position auf der Massurkunde sogar durchgestrichen (vgl. act. 3/10 S. 310531). Es wäre somit an der A. _____ AG gelegen nachzuweisen, dass sie dieses dennoch erbracht hat und deshalb hierfür eine Vergütung geschuldet ist (vgl. E. III.8.4.). Ein solcher Beweis erbringt

die A. _____ AG nicht (act. 350 N. 288 ff.). Unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung besteht somit vorliegend kein von der Bauleitung anerkanntes Ausmass.

10.30.8. Darüber hinaus wäre ohnehin zu beachten, dass selbst visierte Ausmasse nicht unabänderlich sind, sondern in einem Rechtsstreit ■ unabhängig von den Vertretungskompetenzen der Bauleitung ■ durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Vorliegend hat die Gemeinde B. _____ gestützt auf das Gutachten sowie die vorhandenen Akten einen solchen Gegenbeweis erbracht (vgl. act. 211/2 S. 200213 f.; act. 30/86a/2; act. 30/25). Die Vorinstanz rekonstruierte das Ausmass deshalb anhand der vorhandenen Pläne und Fotos und kam dadurch zum Ergebnis, dass nur ein Ausmass von 1'428m² nachgewiesen sei (act. 340 S. 174 E. II.15.49.2.). Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 265), hat sich die A. _____ AG in ihrer Berufung mit diesen sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz nicht auseinandergesetzt. Entsprechend ist auch im Berufungsverfahren von einem Ausmass von 1'428m² auszugehen.

10.30.9. In den Akten befindet sich eine Nachtragsofferte der A. _____ AG, welche sich gemäss unangefochtener Feststellung der Vorinstanz unter anderem auch auf die vorliegende Position bezieht (act. 30/88/1). Diese ist jedoch weder von der Bauleitung noch von der Gemeinde B. _____ unterzeichnet bzw. visiert. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, wurde der von der A. _____ AG offerierte Preis von der Gemeinde B. _____ somit nicht akzeptiert (act. 340 S. 174 E. II.15.49.2.). Unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung haben die Parteien folglich keinen Nachtragspreis für die vorliegende Position vereinbart. Auch hat die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat den Nachtragspreis deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 ermessensweise selbst festgelegt (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 und E. 4.4.4.3 analog). Mit den entsprechenden nachvollziehbaren und sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern die Vorinstanz zur Preisbestimmung unpassende Referenzpositionen beigezogen hätte bzw. der festgesetzte Preis nicht marktkonform sei. Auch hat sie nicht vorgebracht, dass die Vorinstanz den Mehr- bzw. Minderaufwand im Vergleich zu den Referenzpositionen falsch gewichtet habe.

10.30.10. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 288 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 49 sind deshalb sowohl in Bezug auf das Ausmass als auch den Preis vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.31. Nr. 50 ■ Abschlüsse versetzen (NPK 222.311.114)

10.31.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 50 ■ Abschlüsse versetzen ■ in ihrer Schlussabrechnung neben 22.6m einreihigen Pflastersteinabschlüssen auch 47.4m (2*23.7m) zweireihige Pflastersteinabschlüsse zum vertraglichen Einheitspreis für einreihige Pflastersteinabschlüsse von CHF 36. ■/m, d.h. total CHF 2'520. ■, in Rechnung (act. 263 S. 76).

10.31.2. Die Gemeinde B. _____ beanstandete vor der Vorinstanz, dass für das Versetzen von zweireihigen Pflastersteinabschlüssen nicht einfach das Doppelte des Ausmasses eingesetzt werden könne, sondern ein separater Nachtragspreis zu bestimmen sei. Der

Aufwand sei zwar für einen zweireihigen Abschluss durchaus höher, aber nicht um das Doppelte (act. 12 N. 272). Die A. _____ AG hielt das Ausmass dagegen für anerkannt und den eingesetzten Einheitspreis für richtig. Die Bauleitung habe sämtliche Ausmasse kontrolliert und visiert, wobei zu vermuten sei, dass die Prüfung der Bauleitung korrekt sei (act. 29 N. 101).

10.31.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass es vorliegend nicht um ein falsches Ausmass, sondern um einen fehlenden Einheitspreis für zweireihige Pflastersteinabschlüsse gehe. Ein solcher Preis könne nicht auf dem Umweg über ein doppeltes Ausmass erzielt werden, sondern sei auf der Kostengrundlage des Werkvertrages zu bestimmen, zumal auch die A. _____ AG von einer Zusatzleistung ausgehe. Mit dem Gutachter sei der Einheitspreis rechnerisch um den Faktor 1.33 zu erhöhen, was einer Erhöhung des Ausmasses um den gleichen Faktor gleichkomme. Es resultiere somit ein neuer Leistungswert von CHF 1'948.30 bzw. ein Abzug von CHF 571.70, wie vom Gutachter berechnet (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 176 E. II.15.50.2.).

10.31.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 291). Die Leistung sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 292).

10.31.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 571.70 zu kürzen sei (act. 357 N. 267). Die A. _____ AG setze sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen und dem Gutachten auseinander. Sie wiederhole nur die bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 269). Die Gemeinde B. _____ bestreitet, diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt zu haben (act. 357 N. 269).

10.31.6. Aus diesen Vorbringen der Parteien ergibt sich, dass bei der vorliegenden Position im Berufungsverfahren sowohl das Ausmass als auch der Preis strittig geblieben sind. So kürzte die Vorinstanz in ihrem Urteil das doppelt verrechnete Ausmass für den zweireihigen Pflastersteinabschluss, setzte dafür einen um den Faktor 1.33 erhöhten Nachtragspreis ein, während die A. _____ AG am ursprünglichen Ausmass und dem in der Schlussabrechnung enthaltenen Nachtragspreis festhalten möchte (act. 340 S. 176 E. II.15.50.2.; act. 350 N. 291 ff.).

10.31.7. Das vorliegend strittige Ausmass wurde vom Bauleiter F. _____ visiert (act. 3/10 S. 310452). Zu beachten ist jedoch, dass ■ entgegen der Andeutung der A. _____ AG (act. 350 N. 292) ■ selbst visierte Ausmasse nicht unabänderlich sind, sondern in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Ein solcher Gegenbeweis kann insbesondere das eingeholte Gutachten darstellen.

10.31.8. Der Gutachter erachtete die Argumentation der Gemeinde B. _____ als korrekt, dass für das Versetzen von zweireihigen Pflastersteinabschlüssen ein separater Nachtragspreis zu bestimmen sei und nicht einfach mit dem bestehenden Einheitspreis doppelt ausgemessen werden könne. Gemäss den Standard-Analysen des Schweizerischen Baumeisterverbandes aus dem Jahr 2011 weise der Einheitspreis für zweireihige Bundsteine im Vergleich zu einreihigen einen Kostenfaktor von 1.33 aus. Dies ergebe für die vorliegende Position insgesamt ein Betrag von CHF 1'948.30 (vgl. zum Ganzen

act. 211/2 S. 200216 f.).

10.31.9. Die A. _____ AG hat in ihrer Berufung keine hinreichenden Gründe dargelegt, weshalb die Vorinstanz nicht auf das schlüssig begründete Gutachten hätte abstellen dürfen. Zu beachten ist dabei ohnehin, dass ein Gericht in Fachfragen ■ wie der vorliegenden ■ nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen darf, wenn sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2014 vom 30. März 2015 E. 9.4.2, m.w.H.). Vorliegend sind keine Beweismittel vorhanden, welche nahelegen würden, dass das Gerichtsgutachten nicht schlüssig wäre. Vielmehr stützen die vorhandenen Beweismittel gerade die Aussagen des Gutachtens, dass für zweireihige Bundsteine im Vergleich zu einreihigen ein Kostenfaktor von 1.33 angemessen erscheint und nicht einfach das doppelte Ausmass einzusetzen ist (act. 211/2 S. 200217). Die Gemeinde B. _____ hat den Gegenbeweis für das falsche Ausmass somit erbracht.

10.31.10. Die A. _____ AG hat für die vorliegende Position keine Nachtragsofferte eingereicht. Es ist einzig nachgewiesen, dass die Bauleitung das Ausmass für die vorliegende Position visiert hat (act. 3/10 S. 310452). Allein durch die Visierung des Ausmasses hat die Bauleitung jedoch nicht auch den darin enthaltenen Einheitspreis akzeptiert. So ist der Einheitspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, wurde für die vorliegende Position somit kein Nachtragspreis zwischen den Parteien vereinbart. Auch wurde keine Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 für das Verlegen der zweireihigen Pflastersteinabschlüssen ermessensweise einen separaten Nachtragspreis bestimmt (act. 340 S. 176 E. II.15.50.2.; BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 und E. 4.4.4.3 analog).

10.31.11. In ihrer Berufung hat die A. _____ AG sich nicht mit den entsprechenden nachvollziehbaren und sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz auseinandergesetzt (vgl. act. 350 N. 291 ff.). Insbesondere hat sie nicht vorgebracht, dass von einer falschen Referenzposition ausgegangen bzw. der höhere Aufwand zu wenig berücksichtigt worden sei. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 50 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.32.Nr. 52 ■ Transport von Aushubmaterial auf Unternehmerdeponie (NPK 223.262.401)

10.32.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 52 ■ Transport von Aushubmaterial auf Unternehmerdeponie ■ in ihrer Schlussabrechnung 2'224.40m³ zu einem Einheitspreis von CHF 3.■/m³, d.h. total CHF 6'673.20, in Rechnung (act. 263 S. 81).

10.32.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So wollte die Gemeinde B. _____ die Position ganz streichen, da sauberes Aushubmaterial nie auf eine Unternehmerdeponie geführt worden, sondern immer auf der Baustelle geblieben sei. Zwischentransporte würden nicht vergütet; der Transport des Fraktionsmaterials sei bereits in NPK 213.362.005 enthalten (act. 12 N. 276). Die A. _____ AG argumentierte dagegen, dass es vorliegend nicht um normalen Aushub, sondern um das Aufbrechen der verkitteten

Kiessand-Fundationsschichten der alten Strasse gehe. Dieses Material sei von ihr ausgebrochen und gegen eine Lagergebühr (NPK 223.264.301) auf die Unternehmerdeponie geführt worden. Das Ausmass sei von der Bauleitung geprüft und visiert worden und somit von der Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt. Darüber hinaus sei zu vermuten, dass die Prüfung der Bauleitung korrekt sei und das Ausmass stimme. Entgegen der Gemeinde B. _____ sei somit kein Abzug vorzunehmen (act. 29 N. 103).

10.32.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass das Material ■ entgegen der Behauptung der A. _____ AG ■ nicht durchwegs auf eine auswärtige Unternehmerdeponie abgeführt worden sei. So sei das Material teilweise direkt als Auffüllung auf der Baustelle verwendet oder auf eine Zwischendeponie innerhalb der Baustelle geführt worden. Die Ausmassbelege seien jedoch alle von der Bauleitung visiert, weshalb der Gegenbeweis für ein falsches Ausmass grundsätzlich gescheitert sei. Mit dem Gutachter sei einzig zu korrigieren, dass die Bauleitung das Ausmass fälschlicherweise lose anstatt fest eingesetzt habe, d.h. es seien 42.8m³ vom Ausmass abzuziehen. Daneben sei zu berücksichtigen, dass der von der A. _____ AG verrechnete Preis von CHF 3.■/m³ nicht in das Gefüge des Werkvertrages passe, da das ausgehobene Material grösstenteils auf der Baustelle verwendet worden sei. Die Vorinstanz setzte den Nachtragspreis deshalb ermessensweise auf CHF 2.20/m³ fest, angelehnt an den Aushub und den Transport bis zur Verwendungsstelle gemäss NPK 213.321.103 oder die Schüttung gemäss NPK 213.362.005. Insgesamt verbleibe somit ein Leistungswert von CHF 4'799.52 bzw. resultiere gegenüber der Schlussabrechnung der A. _____ AG ein Abzug von CHF 1'873.68 (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 179 f. E. II.15.52.2.).

10.32.4. Die A. _____ AG bringt im Berufungsverfahren vor, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 296). Die Leistung (inkl. Nachtragspreis) sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 297).

10.32.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 1'873.68 zu kürzen sei (act. 257 N. 273). Die Ausführungen der Vorinstanz seien nachvollziehbar und schlüssig (act. 257 N. 274). Die A. _____ AG setze sich überhaupt nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen und dem Gutachten auseinander (act. 257 N. 275). Sie fasse nur das Urteil zusammen und wiederhole ihre bisherige Argumentation, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge. Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 257 N. 275).

10.32.6. Aus diesen Vorbringen der Parteien ergibt sich, dass im Berufungsverfahren sowohl das Ausmass als auch der Preis strittig geblieben sind. Wie oben zusammengefasst und von der Gemeinde B. _____ zu Recht betont (act. 357 N. 274), hat die Vorinstanz nämlich entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 296) auch das Ausmass gekürzt (vgl. act. 340 S. 179 E. II.15.52.2.).

10.32.7. Die vorliegend strittigen Ausmassbelege wurden vom Bauleiter F. _____ visiert (act. 211/2 S. 200224 ff.). Zu beachten ist jedoch, dass ■ entgegen der Andeutung der A. _____ AG (act. 350 N. 297) ■ selbst visierte Ausmasse nicht unabänderlich sind,

sondern in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden können (vgl. hierzu E. III.8.4.). Ein solcher Gegenbeweis kann insbesondere das eingeholte Gutachten darstellen.

10.32.8. Vorliegend hat der Gutachter das von der A. _____ AG geltend gemachte Ausmass um 42.8m³ gekürzt, da die Positionslage 127 in den Ausmassbelegen der A. _____ AG versehentlich lose anstelle fest abgerechnet wurde (act. 211/2 S. 200222 ff.). Gemäss den anderen Ausmassbelegen und der Schlussabrechnung der A. _____ AG war die vorliegende Position jedoch fest abzurechnen (act. 263 S. 81; act. 211/2 S. 200225 ff.). Die Vorinstanz hat diese Kürzung im Ausmass in ihrem Urteil übernommen (act. 340 S. 179 E. II.15.52.2.). Die A. _____ AG hat in ihrer Berufung keine Gründe vorgebracht, weshalb die Vorinstanz nicht auf das schlüssig begründete Gutachten hätte abstellen dürfen. Die Gemeinde B. _____ hat durch das Gutachten den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass somit erbracht.

10.32.9. Die A. _____ AG hat nicht geltend gemacht, dass sie für die vorliegende Leistung eine Nachtragsofferte eingereicht hätte, welche von der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 350 N. 296 ff.). Nur weil die A. _____ AG die vorliegende Leistung unter der NPK-Position 223.262.401 abgerechnet hat, wurde dadurch ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ noch kein verbindlicher Nachtragspreis mit der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung festgelegt. So ist der Nachtragspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Entsprechend genehmigt ein Bauleiter durch die Visierung des Ausmasses nicht auch gleich die Abrechnung unter der aufgeführten NPK Position bzw. der aufgeführte Nachtragspreis. Die Vorinstanz hat zudem vertieft aufgezeigt, weshalb die vorliegend abgerechnete Leistung (direkter Transport zur Verwendungsstelle bzw. auf eine Zwischendeponie innerhalb der Baustelle) nicht der Werkvertragsposition NPK 223.262.401 (Transport auf Unternehmerdeponie ausserhalb der Baustelle) entspricht (vgl. act. 340 S. 179 f. E. II.15.52.2.). Mit diesen sachbezogenen Ausführungen hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren nicht mehr auseinandergesetzt (vgl. act. 350 N. 296 ff.).

10.32.10. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, wurde für die vorliegend erbrachte Leistung somit kein Nachtragspreis zwischen den Parteien vereinbart. Auch wurde keine Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 ermessensweise einen separaten Nachtragspreis für die vorliegende Leistung bestimmt (vgl. act. 340 S. 179 f. E. II.15.52.2.; BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Auch mit diesen Ausführungen der Vorinstanz hat sich die A. _____ AG in ihrer Berufung nicht auseinandergesetzt (vgl. act. 350 N. 296 ff.). Insbesondere hat sie nicht vorgebracht, dass von einer falschen Referenzposition ausgegangen bzw. der Aufwand falsch geschätzt worden sei.

10.32.11. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 296 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 52 sind deshalb sowohl in Bezug auf das Ausmass als auch den Preis zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.33. Nr. 54 ■ Deponiegebühr Aushubmaterial (NPK 223.264.301)

10.33.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 54 ■ Deponiegebühr Aushubmaterial ■ in ihrer Schlussabrechnung 479.590m³ zu einem Einheitspreis von CHF 3.■ pro m³, d.h. total CHF 1'438.75, in Rechnung (act. 263 S. 81).

10.33.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So bestritt die Gemeinde B. _____, dass die A. _____ AG eine Deponiegebühr bezahlt habe, weshalb die Position ihrer Ansicht nach ganz zu streichen sei (act. 12 N. 282 f.). Die A. _____ AG argumentierte dagegen, dass die Bauleitung das Ausmass geprüft und visiert habe, weshalb es von der Gemeinde B. _____ als verbindlich anerkannt gelte. Zudem sei zu vermuten, dass die Prüfung der Bauleitung korrekt sei und das Ausmass stimme (act. 29 N. 105).

10.33.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil in Übereinstimmung zu ihren Ausführungen zur Position Nr. 52 davon aus, dass kein Aushubmaterial auf eine auswärtige Unternehmerdeponie geführt worden sei, sondern das Aushubmaterial direkt zur Verwendungsstelle bzw. auf eine Zwischendeponie innerhalb der Baustelle transportiert worden sei. Es seien deshalb keine Deponiegebühren angefallen. Obwohl die Bauleitung das Ausmass visiert habe, sei der von der A. _____ AG geltend gemachte Leistungswert deshalb vollumfänglich zu streichen. Die Gemeinde B. _____ habe den Gegenbeweis erbracht. Dies führe zu einem Abzug von CHF 1'438.75 von der Schlussabrechnung (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.).

10.33.4. Die A. _____ AG bringt im Berufungsverfahren vor, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 301). Die Leistung (inkl. Nachtragspreis) sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 302).

10.33.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 1'438.75 zu kürzen sei (act. 357 N. 279). Die Vorinstanz habe zu Recht festgestellt, dass keine Transporte auf eine Unternehmerdeponie vorgenommen worden seien. Somit seien auch keine Deponiegebühren angefallen (act. 357 N. 280). Die A. _____ AG setze sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander (act. 357 N. 281). Sie fasse nur das Urteil zusammen und wiederhole ihre bisherige Argumentation, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge. Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 281).

10.33.6. Auch im Berufungsverfahren ist somit nicht nur das Ausmass an sich, sondern insgesamt strittig, ob der geltend gemachte Aufwand überhaupt entstanden ist (vgl. act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.; act. 350 N. 301 ff.). Zu beachten ist dabei, dass F. _____ das strittige Ausmass visiert hat, womit zu vermuten ist, dass der A. _____ AG der entsprechende Aufwand auch angefallen ist (act. 211/2 S. 200235). Selbst visierte Ausmasse sind jedoch nicht unabänderlich, sondern können in einem Rechtsstreit durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden (vgl. hierzu E. III.8.4.).

10.33.7. Vorliegend ist durch die Ausmassbelege der A. _____ AG sowie die unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanz nachgewiesen, dass das Aushubmaterial entgegen der Abrechnung der A. _____ AG nicht auswärts deponiert wurde und somit auch keine Deponiegebühren angefallen sind (vgl. act. 211/2 S. 224 ff.; act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.). Aus der Zusammenstellung der A. _____ AG ergibt sich sogar, dass über

90 % des strittigen Aushubes direkt zur Auffüllung des alten Stalls verwendet und somit nicht einmal auf eine Zwischendeponie innerhalb der Baustelle geführt wurden (vgl. act. 211/2 S. 200234; act. 340 S. 183 E. II.15.54.2. mit Verweis auf act. 340 S. 179 E. II.15.52.2.). Die Gemeinde B. _____ hat somit den ihr obliegenden Gegenbeweis für ein falsches Ausmass erbracht.

10.33.8. Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil deshalb zum Schluss, dass die A. _____ AG die vorliegend geltend gemachte Leistung nicht in Rechnung stellen könne (act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.). Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 281), hat sich die A. _____ AG mit diesen sachbezogenen Ausführungen der Vorinstanz nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat die A. _____ AG im Berufungsverfahren weder bestritten, dass kein Aushubmaterial auf eine auswärtige Unternehmerdeponie geführt worden sei noch, dass deshalb keine Deponiegebühren angefallen seien (act. 350 N. 301 ff.). Auch hat die A. _____ AG nicht behauptet, dass der in der Schlussabrechnung enthaltene Betrag die Kosten für die Bearbeitung der Zwischendeponie abdecken würde, wie dies der Gutachter angenommen, die Vorinstanz aber verworfen hatte (vgl. act. 350 N. 301 ff.; act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.; act. 211/2 S. 200233).

10.33.9. Die A. _____ AG hat sodann nicht geltend gemacht, für die vorliegende Leistung eine Nachtragsofferte eingereicht zu haben, welche von der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung unterzeichnet worden sei (vgl. act. 350 N. 301 ff.). Nur weil die A. _____ AG die vorliegende Leistung unter der NPK-Position 223.264.301 abgerechnet hat, wurde dadurch ■ unabhängig von der Frage nach der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ noch kein verbindlicher Nachtragspreis mit der Gemeinde B. _____ bzw. der Bauleitung festgelegt. So ist der Nachtragspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.). Die Vorinstanz hat zudem aufgezeigt, dass die vorliegend geltend gemachte Leistung nicht der Werkvertragsposition NPK 223.264.301 entspricht (vgl. act. 340 S. 183 E. II.15.54.2.).

10.33.10. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, wurde für die von der A. _____ AG in Rechnung gestellte Leistung somit kein Nachtragspreis zwischen den Parteien vereinbart. Die A. _____ AG kann aus ihren diesbezüglichen Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (act. 350 N. 301 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 54 sind deshalb zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.34.Nr. 62 ■ Transport Aushubmaterial auf Lager Bauherr oder Unternehmer (NPK 237.252.213)

10.34.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 62 ■ Transport Aushubmaterial auf Lager Bauherr oder Unternehmer ■ in ihrer Schlussabrechnung 682.530m³ zu einem Einheitspreis von CHF 3. ■ pro m³, d.h. total CHF 2'047.60, in Rechnung (act. 263 S. 92).

10.34.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis enthalten (act. 3/2 Rückseite von S. 320090). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Entsprechend war vor der Vorinstanz nur das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Ausmass strittig. So argumentierte die Gemeinde

B._____, dass das Ausmass fälschlicherweise lose anstatt fest ermittelt worden sei. Dies sei zu korrigieren (act. 12 N. 304). Die A.____ AG gestand dies grundsätzlich ein, argumentierte aber, dass eine Korrektur trotzdem nicht angezeigt sei, da das Ausmass von der Gemeinde B.____ bereits verbindlich anerkannt worden sei (act. 29 N. 113).

10.34.3. Die Vorinstanz ging davon aus, dass gemäss dem Werkvertrag das Ausmass fest zu ermitteln gewesen wäre. Die Umrechnung der Bauleitung des Ausmasses auf lose sei somit nicht bindend und könne korrigiert werden. Es liege keine verbindliche Anerkennung durch die Gemeinde B.____ vor. Mit dem Gutachter seien deshalb bei der vorliegenden Position CHF 472.50 abzuziehen (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 197 E. II.15.62.2.).

10.34.4. Die A.____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 318). Es liege kein krasser Fehler vor, welcher eine nachträgliche Ausmasskorrektur rechtfertigen würde (act. 350 N. 319). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B.____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 320).

10.34.5. Die Gemeinde B.____ stimmt der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach von der vorliegenden Position ein Abzug von CHF 472.50 vorzunehmen sei (act. 357 N. 298). Die Vorinstanz stelle schlüssig fest, dass gemäss Werkvertrag das Ausmass fest abzurechnen sei (act. 357 N. 299). Die pauschale Behauptung der A.____ AG, dass kein krasser Fehler vorliege, der eine nachträgliche Ausmasskorrektur rechtfertige, werde bestritten (act. 357 N. 300). Der im Gutachten und im Urteil berechnete Abzug von CHF 472.50 entspreche einer Korrektur der vorliegenden Position um 23 %. Es handle sich somit um einen offenkundigen und krassen Fehler (act. 357 N. 300). Für die Geltendmachung des zu hohen Rechnungsbetrages bestehe keine vertragliche Grundlage (act. 357 N. 300). Vor der Vorinstanz habe die A.____ AG selbst noch zugestanden, dass das vorliegende Ausmass fälschlicherweise lose anstelle fest ermittelt worden sei (act. 357 N. 300). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B.____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 301).

10.34.6. Das in der Schlussabrechnung enthaltene Ausmass über 682.530m³lose ergibt sich aus dem von der Bauleitung visierten Ausmassbeleg (act. 3/10 S. 310439). Beidseitig anerkannte Ausmasse begründen eine natürliche Vermutung dafür, dass der Inhalt der Massurkunde der Wahrheit entspricht, d.h. die anerkannten Ausmasse richtig sind (vgl. oben E. III.8.4.). Wie bereits dargelegt (E. III.8.4.) kann diese Vermutung in einem Rechtsstreit jedoch ■ unabhängig von den Vertretungskompetenzen der Bauleitung ■ durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden. Der Nachweis krasser Fehler ist hierfür entgegen der A.____ AG (act. 350 N. 319) nicht notwendig (vgl. E. III.8.4.).

10.34.7. Die vorliegende Position Nr. 62 war gemäss Werkvertrag fest auszumessen (act. 3/2 Rückseite von S. 320090). Die A.____ AG hat das Ausmass im Widerspruch hierzu jedoch mit einem Umrechnungsfaktor von 1.3 in ein Ausmass lose umgerechnet (act. 3/10 S. 310439). Es ist somit hinreichend nachgewiesen bzw. von der A.____ AG grundsätzlich sogar anerkannt (act. 29 N. 113), dass das Schlussausmass bei der vorliegenden Position deshalb um 157.507m³zu hoch ist. Auch der Gutachter bestätigt die falsche Umrechnung des Ausmasses von fest zu lose und geht ebenfalls davon aus, dass das Ausmass deswegen 157.507m³zu viel betrage (vgl. act. 211/2 S. 200271). Die Gemeinde B.____ hat den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass ■ unabhängig von der Frage der

Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ deshalb erbracht. Mit der Vorinstanz ist das Ausmass entsprechend zu korrigieren, was zu einem neuen Leistungswert von CHF 1'575.09 bzw. einem Abzug von CHF 472.50 führt.

10.34.8. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 318 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 62 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.35. Nr. 63 ■ Transport Fels (NPK 237.252.214)

10.35.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 63 ■ Transport Fels ■ in ihrer Schlussabrechnung 2'603.72m³ zu einem Einheitspreis von CHF 4. ■ pro m³, d.h. total CHF 10'414.90, in Rechnung (act. 263 S. 92).

10.35.2. Die vorliegende Position war bereits im Leistungsverzeichnis enthalten (act. 3/2 Rückseite von S. 320090). Es handelt sich bei der vorliegenden Position somit um eine Werkvertragsposition, bei welcher der Preis bereits vorgängig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Preis für die vorliegende Abrechnungsposition war deshalb bereits vor der Vorinstanz unstrittig. Strittig war einzig das von der A. _____ AG in der Schlussabrechnung eingesetzte Teilausmass der Positionslage 126 über 1'192.32m³. So argumentierte die Gemeinde B. _____, dass dieses Teilausmass mit einem falschen Faktor (1.8t/m³ anstatt 2.7t/m³) von Tonnen in Kubikmeter umgerechnet worden und dieser Faktor fälschlicherweise mit dem Teilausmass multipliziert anstatt dividiert worden sei. Dies sei zu korrigieren (act. 12 N. 306). Die A. _____ AG gesteht dies grundsätzlich ein, argumentiert aber, dass eine Korrektur trotzdem nicht angezeigt sei, da das Ausmass von der Gemeinde B. _____ bereits verbindlich anerkannt worden sei (act. 29 N. 114).

10.35.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Steine in loser Form vorhanden gewesen seien. Sie wendete deshalb entgegen der Gemeinde B. _____ und entgegen dem Gutachten der von der Bauleitung anerkannte und im Werkvertrag enthaltene Umrechnungsfaktor von (rund) 1.8t/m³ und nicht ein Faktor von 2.7t/m³ an. Entgegen der Schlussabrechnung der A. _____ AG sei das Ausmass jedoch durch diesen Faktor zu dividieren und nicht zu multiplizieren. Das von der A. _____ AG geltend gemachte Ausmass reduziere sich somit um 824.32m³, was einen Abzug von CHF 3'297.30 bzw. einen Positionspreis von CHF 7'117.58 ergebe. Eine verbindliche Anerkennung eines höheren Preises durch die Gemeinde B. _____ liege nicht vor (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 197 f. E. II.15.63.2.).

10.35.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass der Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 322). Die Leistung sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 323).

10.35.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach von der vorliegenden Position ein Abzug von CHF 3'297.30 vorzunehmen sei (act. 357 N. 303). Die Vorinstanz habe schlüssig ausgeführt, weshalb sie die Schlussabrechnung um diesen Betrag korrigiert habe (act. 357 N. 304). Die A. _____ AG setze sich überhaupt nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und wiederhole nur ihre bisherige Argumentation, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 305). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 305).

10.35.6. Wie sich aus diesen Parteivorbringen ergibt, ist der anzuwendende Umrechnungsfaktor im Berufungsverfahren nicht mehr strittig (vgl. act. 357 N. 303; act. 340 S. 197 f. E. II.15.63.2.). Strittig blieb einzig, ob das Teilausmass der Positionslage 126 durch diesen Umrechnungsfaktor zu teilen oder das Teilausmass damit zu multiplizieren ist (vgl. act. 340 S. 197 f. E. II.15.63.2.; act. 350 N. 322 f.). Zu beachten ist dabei, dass die Bauleitung das in der Schlussabrechnung enthaltene Teilausmass der Positionslage 126 über $1'192\text{m}^3(662.4\text{t} \cdot 1.8)$ visiert hat, weshalb zu vermuten ist, dass die A. _____ AG das Ausmass richtig umgerechnet hat (vgl. act. 3/10 S. 310431; vgl. oben E. III.8.4.). Wie bereits dargelegt (E. III.8.4.) kann diese Vermutung in einem Rechtsstreit jedoch ■ unabhängig von den Vertretungskompetenzen der Bauleitung ■ durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden.

10.35.7. Gemäss Werkvertrag wird bei Kalkstein von einer Schüttdichte von $1.8\text{t}/\text{m}^3$ ausgegangen (act. 3/2 Rückseite von S. 320020). Bereits daraus ergibt sich, dass ein in Tonnen ermitteltes Ausmass somit durch 1.8 zu teilen ist, um das entsprechende Ausmass in Kubikmeter zu erhalten. Die A. _____ AG hat das in Tonnen ermittelte Teilausmass von 662.4t im Widerspruch hierzu jedoch mit einem Umrechnungsfaktor von 1.8 multipliziert (act. 3/10 S. 310431). Es ist somit hinreichend nachgewiesen bzw. von der A. _____ AG grundsätzlich sogar anerkannt (act. 29 N. 114), dass das Schlussausmass bei der vorliegenden Position durch diesen Berechnungsfehler um 824.32m^3 zu hoch ist. Auch der Gutachter bestätigt, dass das Ausmass in Tonnen durch den Umrechnungsfaktor zu dividieren und nicht damit zu multiplizieren ist (vgl. act. 211/2 S. 200273). Die Gemeinde B. _____ hat den Gegenbeweis für ein falsches Ausmass ■ unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung ■ deshalb erbracht. Mit der Vorinstanz ist das Ausmass entsprechend zu korrigieren, was zu einem neuen Leistungswert von CHF 7'117.58 bzw. einem Abzug von CHF 3'297.30 führt.

10.35.8. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 322 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 63 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.36. Nr. 67 ■ Anpassung Längenprofil der Centub-Rohre (NPK 237.491.901 N)

10.36.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 67 ■ Anpassung des Längenprofils der Centub-Rohre ■ in ihrer Schlussabrechnung 159.5m zu einem Einheitspreis von CHF 120. ■ pro m, d.h. total CHF 19'140. ■, in Rechnung (act. 263 S. 97).

10.36.2. Vor der Vorinstanz war bei dieser Position nur der Preis strittig. So hielt die Gemeinde B. _____ den von der A. _____ AG verrechneten Preis von CHF 120. ■/m im Vergleich zu den werkvertraglich vorgesehenen Leistungen als unverhältnismässig hoch (act. 12 N. 312). Der Nachtragspreis sei nicht verbindlich vereinbart worden (act. 313 N. 207). Die A. _____ AG war dagegen der Ansicht, dass der Nachtragspreis verbindlich vereinbart worden und angemessen sei (act. 29 N. 118).

10.36.3. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil fest, dass eine von der Bauleitung unterzeichnete Nachtragsofferte (recte Preisanalyse) vorliege. Der darin enthaltene, isolierte Preis von CHF 120. ■ pro Laufmeter sei für die Gemeinde B. _____ jedoch nicht verbindlich und müsse, da es sich um eine Zusatzleistung handle, mit den Preisen des Werkvertrages harmonisiert werden, zumal auch noch Regiearbeiten hineinspielen würden. Gestützt auf die nachvollziehbaren Überlegungen und Berechnungen des Gutachters sei deshalb ein Abzug von CHF 13'042.50 vorzunehmen, was zu einem Leistungswert von

CHF 6'097.50 führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 200 f. E. II.15.67.2.).

10.36.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 331). Der Nachtrag sei verbindlich vereinbart worden. Es liege eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vor. Ohnehin sei das Vertrauen der A. _____ AG in die Kompetenz der Bauleitung, Nachträge während der Ausführung für die Gemeinde B. _____ verbindlich anzuordnen, Nachtragspreise zu verhandeln und die Nachträge und Nachtragspreise für die Gemeinde B. _____ anzuerkennen, zu schützen (act. 350 N. 332 f.).

10.36.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach von der Schlussabrechnung CHF 13'042.50 abzuziehen seien (act. 357 N. 314). Die Vorinstanz habe in schlüssigen Erwägungen festgestellt, dass der Nachtragspreis von CHF 120.■/m für die Gemeinde B. _____ nicht verbindlich, sondern mit den Preisen im Werkvertrag zu harmonisieren sei (act. 357 N. 315). Die A. _____ AG bringe nur die bereits vor der ersten Instanz vorgebrachten Behauptungen vor, ohne auf das Urteil oder das Gutachten einzugehen, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 316). Es werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 316).

10.36.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass auch im Berufungsverfahren der von der A. _____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 331 ff.; act. 357 N. 313 ff.). Zu beachten ist dabei, dass die A. _____ AG bei der vorliegenden Position nur eine Preisanalyse mit einem Nachtragspreis von CHF 120.■/m erstellt hat, jedoch keine Nachtragsofferte (act. 211/2 S. 200280; von der Vorinstanz falsch zitiert, vgl. act. 340 S. 200 E. II.15.67.2.). Diese Preisanalyse wurde vom Bauleiter F. _____ als Auftraggeber unterzeichnet (act. 211/2 S. 200280).

10.36.7. Wie bereits ausgeführt (E. III.4.4. und E. III.5.4.), verfügte die Bauleitung weder aus der SIA-Norm 118 bzw. dem Werkvertrag noch aus einer nachträglichen Zusicherung über die Kompetenz, für die Gemeinde B. _____ als Bauherr verbindlich Nachtragspreise zu genehmigen. Auch muss sich die Gemeinde B. _____ in Bezug auf die vorliegende strittige Position keine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus berechtigtem Vertrauen anrechnen lassen (vgl. hierzu E. III.6.5.). So lagen ■ nebst dem passiven Verhalten der Gemeinde B. _____ ■ weder weitere vertrauensbildende Umstände vor noch konnte die A. _____ AG berechtigt gutgläubig sein, da sie sich in Bezug auf die vorliegende Nachtragsposition mehrfach vertragswidrig verhalten hat (vgl. E. III.6.5.).

10.36.8. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Parteien für die Position Nr. 67 keinen verbindlichen Nachtragspreis vereinbart haben, obwohl die Bauleitung die Preisanalyse der A. _____ AG als Auftraggeber unterzeichnet hat (vgl. act. 340 S. 200 f. E. II.15.67.2.). Auch hat die Bauleitung keine Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 einen separaten Nachtragspreis für die vorliegende Leistung bestimmt (vgl. act. 340 S. 201 E. II.15.67.2.; BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt (vgl. act. 340 S. 201 E. II.15.67.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die A. _____ AG unter der vorliegenden Position zwei grundsätzlich verschiedene bauliche Massnahmen erfasst habe. Der verrechnete Nachtragspreis von CHF 120.■/m sei für beide unrealistisch und könne nicht angewendet werden, zumal Behinderungen im Bereich des Leitungsknotenpunktes in

Regie erfasst und abgerechnet worden seien. Es sei von Gruppenkosten (zwei Mann) von CHF 180.■ pro Stunde auszugehen. Dies ergebe für die Positionslage 56 Mehrkosten von CHF 45.■ pro Laufmeter und für die Positionslage 131 Mehrkosten von CHF 30.■ pro Laufmeter (vgl. zum Ganzen act. 211/2 S. 200278 f.).

10.36.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 316), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der Gutachter von falschen Annahmen ausgegangen wäre bzw. sich verrechnet hätte. Auch hat sie nicht beanstandet, dass die neu errechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 331 ff.).

10.36.10. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 331 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 67 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.37. Nr. 69 ■ Nachträgliches Auffüllen von Muffen (NPK 237.833.901 N)

10.37.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 69 ■ Nachträgliches Auffüllen von Muffen ■ in ihrer Schlussabrechnung 94 Stück zu einem Einheitspreis von CHF 115.■ pro Stück, d.h. total CHF 10'810.■, in Rechnung (act. 263 S. 106 f.).

10.37.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So ging die Gemeinde B. _____ davon aus, dass das Auffüllen von Muffen immer notwendig und daher in den Einheitspreisen der Aushubs-, Verlege- und Auffüllungspositionen von NPK 237 D/95 (V'09) bereits enthalten sei, womit für diese Aufwendungen kein Nachtrag gestellt werden könne (act. 12 N. 319). Der Nachtragspreis sei nicht verbindlich vereinbart worden (act. 313 N. 212). Die A. _____ AG war dagegen der Ansicht, dass der Nachtragspreis verbindlich vereinbart worden und ein nachträgliches Auffüllen und Verdichten der Muffen nicht zwingend erforderlich sei, weshalb es sich vorliegend um eine mehrvergütungspflichtige Zusatzleistung handle (act. 29 N. 120).

10.37.3. Die Vorinstanz folgte in ihrem Urteil der A. _____ AG, wonach es sich bei der vorliegend erbrachten Leistung um eine mehrvergütungspflichtige Zusatzleistung handle. Mit dem Gutachter setzte die Vorinstanz den hierfür geschuldeten Nachtragspreis jedoch nur auf CHF 55.■ pro Muffe fest. Ein für die Gemeinde B. _____ verbindlich vereinbarter Nachtragspreis von CHF 115.■ liege nicht vor. Für die vorliegende Position ergebe sich somit ein Leistungswert von CHF 5'170.■, was zu einem Abzug von CHF 5'640.■ gegenüber der Schlussabrechnung führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 204 E. II.15.69.2.).

10.37.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 337). Der Nachtrag sei verbindlich vereinbart worden. Es liege eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vor. Ohnehin sei das Vertrauen der A. _____ AG in die Kompetenz der Bauleitung, Nachträge während der Ausführung für die Gemeinde B. _____ verbindlich anzuordnen, Nachtragspreise zu verhandeln und die Nachträge und Nachtragspreise für die Gemeinde B. _____ anzuerkennen, zu schützen (act. 350 N. 338 f.).

10.37.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach von der Schlussabrechnung CHF 5'640.■ abzuziehen seien (act. 357

N. 320). Die Vorinstanz habe in schlüssigen Erwägungen festgestellt, dass der Nachtragspreis von CHF 115.■/m für die Gemeinde B._____ nicht verbindlich sei und habe sich bei der Festlegung des Nachtragspreises auf das Gutachten abgestützt (act. 357 N. 321). Die A._____ AG bringe nur die bereits vor der ersten Instanz vorgebrachten Behauptungen vor, ohne auf das Urteil oder das Gutachten einzugehen, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 322). Es werde bestritten, dass die Gemeinde B._____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 322).

10.37.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass im Berufungsverfahren nur der von der A._____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 337 ff.; act. 357 N. 320 ff.). Zu beachten ist dabei, dass die A._____ AG bei der vorliegenden Position nur eine Preisanalyse mit einem Nachtragspreis von CHF 115.■ Stück erstellt hat, jedoch keine Nachtragsofferte. F._____ hat diese Preisanalyse als Auftraggeber unterzeichnet (act. 211/2 S. 200302).

10.37.7. Wie bereits ausgeführt (E. III.4.4. und E. III.5.4.), verfügte die Bauleitung weder aus der SIA-Norm 118 bzw. dem Werkvertrag noch aus einer nachträglichen Zusicherung über die Kompetenz, für die Gemeinde B._____ als Bauherr verbindlich Nachtragspreise zu genehmigen. Auch muss sich die Gemeinde B._____ in Bezug auf die vorliegende strittige Position keine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus berechtigtem Vertrauen anrechnen lassen (vgl. hierzu E. III.6.5.). So lagen ■ nebst dem passiven Verhalten der Gemeinde B._____ ■ weder weitere vertrauensbildende Umstände vor noch konnte die A._____ AG berechtigt gutgläubig sein, da sie sich in Bezug auf die vorliegende Nachtragsposition mehrfach vertragswidrig verhalten hat (vgl. E. III.6.5.).

10.37.8. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Parteien für die Position Nr. 69 keinen verbindlichen Nachtragspreis vereinbart haben, obwohl die Bauleitung die Preisanalyse der A._____ AG als Auftraggeber unterzeichnet hat (vgl. act. 340 S. 204 E. II.15.69.2.). Auch hat die Bauleitung keine Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 einen separaten Nachtragspreis für die vorliegende Leistung bestimmt (vgl. act. 340 S. 204 E. II.15.69.2.; BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt (vgl. act. 340 S. 204 E. II.15.69.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die Zusatzleistung der A._____ AG grundsätzlich ausgewiesen und als Nachtragsposition berechtigt sei; der Einheitspreis von CHF 115.■ pro Stück und die Preisanalyse vom 18. Juli 2011 dagegen unrealistisch seien. Es sei vielmehr von Kosten von ca. CHF 400.■ pro Stunde auszugehen und anzunehmen, dass pro Stunde ca. sechs bis acht Muffen aufgefüllt werden könnten. Dies ergebe einen durchschnittlichen Nachtragspreis von CHF 55.■ pro Stück (vgl. zum Ganzen act. 211/2 S. 200301 f.).

10.37.9. Wie die Gemeinde B._____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 322), hat sich die A._____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass bzw. inwiefern der Gutachter von falschen Annahmen ausgegangen wäre bzw. sich verrechnet hätte. Auch hat sie nicht beanstandet, dass die neu errechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 338 f.).

10.37.10. Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 337 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 69 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.38. Nr. 73 ■ Distanzkörbe (NPK 241.531.202 N)

10.38.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 73 ■ Distanzkörbe ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'073m zu einem Einheitspreis von CHF 5.■/m, d.h. total CHF 5'365.■, in Rechnung (act. 263 S. 114).

10.38.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So behauptete die Gemeinde B. _____, dass die A. _____ AG keine Distanzkörbe eingebaut habe, weshalb diese Position ganz zu streichen sei (act. 12 N. 336 f.). Die A. _____ AG argumentierte das Gegenteil und hielt die Forderung für anerkannt und den verrechneten Preis als angemessen (act. 29 N. 124).

10.38.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Nachtragsofferte der A. _____ AG nie unterzeichnet worden sei. Der Einbau der Distanzkörbe alle 50cm sei jedoch durch die Bauleitung vorgegeben worden. Es sei anzunehmen, dass die Bauleitung interveniert hätte, wenn die im Plan eingezeichneten Distanzkörbe nicht eingebaut worden wären. Auch wenn der Ausmassbeleg nicht durch die Bauleitung visiert worden sei, erscheine die eingebaute Menge deshalb als plausibel. Mit dem Gutachter sei der Einheitspreis jedoch von CHF 5.■/m auf CHF 3.■/m zu reduzieren. Dies führe zu einem Leistungswert von CHF 3'219.■ bzw. einem Abzug von CHF 2'146.■ (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 210f. E. II.15.73.2.).

10.38.4. Die A. _____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 350). Es stimme zwar, dass der Nachtrag nie unterzeichnet worden sei. Der Preis sei aber von der A. _____ AG offeriert und die Ausführung von der Bauleitung und der Gemeinde B. _____ im Anschluss vorbehaltlos und sehenden Auges toleriert worden (act. 350 N. 351). Die Ausmasse und der Einheitspreis seien von der Bauleitung im Anschluss auch bestätigt worden. Die Gemeinde B. _____ sei deshalb an den Preis von CHF 5.■/m gebunden (act. 350 N. 351). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 352).

10.38.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 2'146.■ zu kürzen sei (act. 357 N. 331). Es sei unbestritten, dass kein unterzeichneter Nachtrag vorliege (act. 357 N. 332). Der von der A. _____ AG geforderte Einheitspreis von CHF 5.■/m sei offensichtlich übersetzt; es sei für die Bestimmung des Einheitspreises deshalb auf das Gutachten abzustellen (act. 357 N. 332). Die A. _____ AG wiederhole nur die bereits vorinstanzlich vorgebrachten Argumente, ohne sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen bzw. auf die vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen (act. 357 N. 333 f.). Dies genüge der Begründungspflicht für eine Berufung nicht (act. 357 N. 334). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 334).

10.38.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass im Berufungsverfahren nur noch der von der A. _____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 350).

ff.; act. 357 N. 331 ff.). Zu beachten ist dabei, dass die von der A. _____ AG eingereichte Nachtragsofferte mit einem Einheitspreis von CHF 5.█/m unstrittig weder von der Gemeinde B. _____ noch von der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 30/83; act. 350 N. 351). Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 351) ist auch der handschriftliche Ausmassbeleg von der Bauleitung nicht visiert (act. 3/10 S. 310543).

10.38.7. Wie bereits erwähnt (E. III.10.23.6.), haben die Parteien im Werkvertrag vom 16. März 2011 vereinbart, dass der Unternehmer für nicht im Angebot enthaltene Leistungen vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen habe, wobei die Leistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden dürfen (act. 3/2 S. 320020). Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung selbst davon aus, dass es sich hierbei um einen Schriftlichkeitsvorbehalt im Zusammenhang mit Nachträgen handle (act. 350 N. 58). Nachträge hätten erst nach schriftlicher Freigabe seitens der Bauherrschaft ausgeführt werden dürfen, wobei hierzu auch die schriftliche Genehmigung der Bauleitung zähle (act. 350 N. 58). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass ein verbindlicher Nachtragspreis erst dann vorliegt, soweit ein solcher schriftlich vereinbart wurde (vgl. act. 340 S. 24 f. E. II.2.12. und S. 26 E. II.2.14.). Dieses Formerfordernis der Schriftlichkeit ist nur erfüllt, wenn der Nachtragspreis von der Partei unterzeichnet wurde, die durch ihn verpflichtet werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 OR analog). Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht erfüllt. Insbesondere bewirkt die blosser Tolerierung der Ausführung keine verbindliche Vereinbarung eines Nachtragspreises.

10.38.8. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 351 f.) hat die Gemeinde B. _____ den offerierten Preis somit nicht akzeptiert bzw. nicht genehmigt. Unabhängig von der Frage der Vertretungskompetenz der Bauleitung haben die Parteien somit keinen Nachtragspreis für die vorliegende Position vereinbart. Auch hat die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb den Nachtragspreis zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 selbst festgelegt (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt, in welchem der Gutachter von einem akzeptablen Marktpreis von CHF 3.█/m ausging (vgl. act. 340 S. 211 E. II.15.73.2.; act. 211/2 S. 200328).

10.38.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 333 f.), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass die vom Gutachter berechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 350 ff.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 350 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 73 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.39. Nr. 74 █ Lieferung Beton Überlaufsektion [...] (NPK 241.615.131)

10.39.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 74 █ Lieferung Beton Überlaufsektion [...] █ in ihrer Schlussabrechnung 795.805m³ zu einem Einheitspreis von CHF 220.█/m³, d.h. total CHF 175'077.10, in Rechnung (act. 263 S. 114 f.).

10.39.2. Vor der Vorinstanz war bei dieser Position nur der Preis strittig. So ging die Gemeinde B. _____ davon aus, dass die A. _____ AG anstelle des werkvertraglich

vereinbarten Betons (Typ E) ein um rund 20 % günstigerer Beton (Typ A) geliefert habe, weshalb sie den von der A. _____ AG verrechneten Preis von CHF 220.■/m³ als zu hoch kürzen wollte (act. 12 N. 338). Der Nachtragspreis sei nicht verbindlich vereinbart worden (act. 313 N. 227). Die A. _____ AG war dagegen der Ansicht, dass der Nachtragspreis verbindlich vereinbart worden sei. Der eingebaute A-Beton habe den Anforderungen in technischer Hinsicht genügt, weshalb keine Preisreduktion vorzunehmen sei (act. 29 N. 125).

10.39.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Nachtragsofferte der A. _____ AG nicht unterzeichnet worden sei. Der Einheitspreis für die vorliegende Position sei damit durch das Gericht zu bestimmen, wobei die Einwendungen der A. _____ AG nichts daran ändern würden, dass aufgrund der tieferen Betonqualität ein tieferer Marktpreis festzusetzen sei. Auch wenn im Werkvertrag keine Betonsorte definiert sei, könne der Nachtragspreis nur für die effektiv gelieferte, günstigere Betonsorte festgesetzt werden. Die Überlegungen des Gutachters zum Nachtragspreis seien nachvollziehbar und überzeugend. Mit dem Gutachter werde der Einheitspreis deshalb auf CHF 190.■ festgesetzt, was zu einem Leistungswert von CHF 151'202.95 bzw. einer Reduktion um CHF 23'874.15 führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 213 E. II.15.74.2.).

10.39.4. Die A. _____ AG bestritt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz gerechtfertigt sei (act. 350 N. 354). Es sei zwar richtig, dass der Nachtrag nie unterzeichnet worden sei (act. 350 N. 355). Der Preis sei jedoch von der A. _____ AG offeriert und die Ausführung von der Bauleitung und der Gemeinde B. _____ im Anschluss vorbehaltlos und sehenden Auges toleriert worden (act. 350 N. 355). Die Ausmasse und der Einheitspreis seien von der Bauleitung im Anschluss bestätigt worden (act. 350 N. 355). Die Gemeinde B. _____ sei deshalb an den Preis von CHF 220.■/m³ gebunden (act. 350 N. 355). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 356).

10.39.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 23'874.15 zu kürzen sei (act. 357 N. 336). Es sei unbestritten, dass kein unterzeichneter Nachtrag vorliege (act. 357 N. 337). Entgegen der Behauptung der A. _____ AG sei für den Einheitspreis auf das Gutachten abzustellen und der Preis auf CHF 190.■/m³ festzusetzen (act. 357 N. 337). Die A. _____ AG wiederhole nur ihre bereits vorinstanzlich vorgebrachten Argumente, ohne sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen (act. 357 N. 338). Dies genüge der Begründungspflicht für eine Berufung nicht (act. 357 N. 339). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 339).

10.39.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass auch im Berufungsverfahren der von der A. _____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 354 ff.; act. 357 N. 336 ff.). Zu beachten ist dabei, dass die von der A. _____ AG eingereichte Nachtragsofferte mit einem Einheitspreis von CHF 220.■ pro m³ unstrittig weder von der Gemeinde B. _____ noch von der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 30/83; act. 350 N. 355). Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 355) ist auch nur einer von zwei handschriftlichen Ausmassbelegen von der Bauleitung visiert (act. 3/10 S. 310148 und S. 310543).

10.39.7. Wie bereits erwähnt (E. III.10.23.6.), haben die Parteien im Werkvertrag vom 16. März 2011 vereinbart, dass der Unternehmer für nicht im Angebot enthaltene Leistungen vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen habe, wobei die Leistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden dürfen (act. 3/2 S. 320020). Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung selbst davon aus, dass es sich hierbei um einen Schriftlichkeitsvorbehalt im Zusammenhang mit Nachträgen handle (act. 350 N. 58). Nachträge hätten erst nach schriftlicher Freigabe seitens der Bauherrschaft ausgeführt werden dürfen, wobei hierzu auch die schriftliche Genehmigung der Bauleitung zähle (act. 350 N. 58). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass ein verbindlicher Nachtragspreis erst dann vorliegt, soweit ein solcher schriftlich vereinbart wurde (vgl. act. 340 S. 24 f. E. II.2.12. und S. 26 E. II.2.14.). Dieses Formerfordernis der Schriftlichkeit ist nur erfüllt, wenn der Nachtragspreis von der Partei unterzeichnet wurde, die durch ihn verpflichtet werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 OR analog). Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht erfüllt. Insbesondere bewirkt die blosser Tolerierung der Ausführung keine verbindliche Vereinbarung eines Nachtragspreises. Auch durch die (teilweise) Visierung des Ausmasses hat die Bauleitung den darin enthaltenen Einheitspreis nicht akzeptiert. So ist der Einheitspreis nicht Gegenstand des Ausmasses und wird bei der Anerkennung des Ausmasses allein die Richtigkeit der ausgemessenen Mengen kontrolliert (vgl. oben E. III.4.4.2.).

10.39.8. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 355 f.) hat die Gemeinde B. _____ den offerierten Preis über CHF 220. ■/m³ somit nicht genehmigt. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, haben die Parteien somit keinen Nachtragspreis für die vorliegende Position vereinbart. Auch hat die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat den Nachtragspreis deshalb zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 selbst festgelegt (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt (vgl. act. 340 S. 213 E. II.15.74.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die A. _____ AG einen zu hohen Einheitspreis für den gelieferten Beton geltend gemacht habe. Der Listenpreis für den Betontyp A230 entspreche CHF 180.50, der Listenpreis für den Betontyp E20 CHF 216.50, wobei je nach Markverhältnissen und Abnahmevolumen Konditionen üblich seien. Vorliegend sei von 15 % Konditionen auszugehen, womit sich eine Grundpreisdifferenz von CHF 30. ■ bzw. ein Einheitspreis von CHF 190. ■/m³ ergebe (act. 211/2 S. 200336).

10.39.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 338 f.), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass die vom Gutachter berechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 354 ff.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 354 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 74 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.40. Nr. 75 ■ Zuschlag für Einbringen von Beton in Überlaufsektion [...]
(NPK 241.615.901 N)

10.40.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 75 ■ Zuschlag für Einbringen von Beton in Überlaufsektion [...] ■ in ihrer Schlussabrechnung 1'302m² zu einem Einheitspreis von CHF 7.■/m², d.h. total CHF 9'114.■, in Rechnung (act. 263 S. 115).

10.40.2. Vor der Vorinstanz war diese Position gänzlich umstritten. So ging die Gemeinde B. _____ davon aus, dass durch das Sichern des Betons gegen Abgleiten kein Mehraufwand entstanden sei, da diese Leistung durch einen Maschinisten anstelle eines zusätzlichen Bauarbeiters erbracht worden sei. Ihrer Ansicht nach sei deshalb die gesamte Position zu streichen (act. 12 N. 341 f.). Die A. _____ AG argumentierte dagegen, dass der Einheitspreis von CHF 7.■/m² anerkannt und angemessen sei. Vorliegend sei es um das Versetzen von Steinblöcken in einer Betonschicht auf den bis 40 % geneigten Dämmen gegangen. In der Grundposition NPK 241.615.131 sei lediglich ein Gefälle von 5 % ausgeschrieben gewesen, weshalb der von der Gemeinde B. _____ behauptete Werklohnabzug ungerechtfertigt sei (act. 29 N. 126).

10.40.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass zwar eine Nachtragsofferte der A. _____ AG zu einem Einheitspreis von CHF 7.■/m² vorliege, diese seitens der Gemeinde B. _____ jedoch nicht unterzeichnet worden sei. Eine mündliche Vereinbarung des Preises gelte nicht, sie könne auch nicht aus dem von der Bauleitung visierten Ausmassbeleg Nr. 162 abgeleitet werden. Mit dem Gutachter sei der Einheitspreis deshalb auf CHF 5.■/m² festzusetzen, was zu einem Abzug von CHF 2'604.■ bzw. einem Positionspreis von CHF 6'510.■ führe (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 215 E. II.15.75.2.).

10.40.4. Die A. _____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 358). Es sei zwar richtig, dass der Nachtrag nicht unterzeichnet worden sei (act. 350 N. 359). Der Preis sei jedoch von der A. _____ AG offeriert und die Ausführung von der Bauleitung und der Gemeinde B. _____ vorbehaltlos und sehenden Auges toleriert worden (act. 350 N. 359). Die Ausmasse und der Einheitspreis seien von der Bauleitung im Anschluss bestätigt worden (act. 350 N. 359). Die Gemeinde B. _____ sei deshalb an den Preis von CHF 7.■ pro m² gebunden (act. 350 N. 359). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 360).

10.40.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 2'604.■ zu kürzen sei (act. 357 N. 341). Es sei unbestritten, dass kein unterzeichneter Nachtrag vorliege (act. 357 N. 342). Entgegen der Behauptung der A. _____ AG sei für den Einheitspreis auf das Gutachten abzustellen und dieser auf CHF 5.■/m² festzusetzen (act. 357 N. 342). Die A. _____ AG wiederhole nur ihre bereits vorinstanzlich vorgebrachten Argumente, ohne sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen (act. 357 N. 343). Dies genüge der Begründungspflicht für eine Berufung nicht (act. 357 N. 344). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 344).

10.40.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass im Berufungsverfahren nur noch der von der A. _____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 358 ff.; act. 357 N. 341 ff.). Zu beachten ist dabei, dass die von der A. _____ AG eingereichte Nachtragsofferte mit einem Einheitspreis von CHF 7.■/m² unstrittig weder von der Gemeinde B. _____ noch von der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 30/83; act. 350

N. 359). Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 359) ist auch der handschriftliche Ausmassbeleg von der Bauleitung nicht visiert (act. 3/10 S. 310543).

10.40.7. Wie bereits erwähnt (E. III.10.23.6.), haben die Parteien im Werkvertrag vom 16. März 2011 vereinbart, dass der Unternehmer für nicht im Angebot enthaltene Leistungen vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen habe, wobei die Leistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden dürfen (act. 3/2 S. 320020). Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung selbst davon aus, dass es sich hierbei um einen Schriftlichkeitsvorbehalt im Zusammenhang mit Nachträgen handle (act. 350 N. 58). Nachträge hätten erst nach schriftlicher Freigabe seitens der Bauherrschaft ausgeführt werden dürfen, wobei hierzu auch die schriftliche Genehmigung der Bauleitung zähle (act. 350 N. 58). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass ein verbindlicher Nachtragspreis erst dann vorliegt, soweit ein solcher schriftlich vereinbart wurde (vgl. act. 340 S. 24 f. E. II.2.12. und S. 26 E. II.2.14.). Dieses Formerfordernis der Schriftlichkeit ist nur erfüllt, wenn der Nachtragspreis von der Partei unterzeichnet wurde, die durch ihn verpflichtet werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 OR analog). Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht erfüllt. Insbesondere bewirkt die blosser Tolerierung der Ausführung keine verbindliche Vereinbarung eines Nachtragspreises.

10.40.8. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 359 f.) hat die Gemeinde B. _____ den offerierten Preis über CHF 7.■/m² somit nicht genehmigt. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, haben die Parteien somit keinen Nachtragspreis für die vorliegende Position vereinbart. Auch hat die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb den Nachtragspreis zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 selbst festgelegt (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt (vgl. act. 340 S. 215 E. II.15.75.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass die von der A. _____ AG erbrachte Leistung eine Zusatzleistung zu NPK 241.615.131 darstelle, weshalb hierfür grundsätzlich ein Zuschlag verrechnet werden könne. Gemäss den Standard-Analysen des Schweizerischen Baumeisterverbandes betrage dieser Zuschlag bei einer Neigung bis zu 40 % zwischen CHF 4.■ bis CHF 5.50 pro m². Im vorliegenden Fall sei die Verarbeitung im Gelände erschwert gewesen und könne nicht direkt mit diesen Standard Preisen verglichen werden. Der Gutachter erachte vor diesem Hintergrund einen Einheitspreis von CHF 5.■/m² als gerechtfertigt (act. 211/2 S. 200345 ff.).

10.40.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 343 f.), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass die vom Gutachter berechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 358 ff.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 358 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 75 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.41. Nr. 76 ■ Taloschieren (NPK 241.812.101 N)

10.41.1. Die A. _____ AG stellte für die Position Nr. 76 ■ Taloschieren ■ in ihrer Schlussabrechnung 378m² zu einem Einheitspreis von CHF 5.■/m², d.h. total CHF 1'890.■, in Rechnung (act. 263 S. 116).

10.41.2. Vor der Vorinstanz war bei dieser Position nur der Preis strittig. So ging die Gemeinde B. _____ davon aus, dass der von der A. _____ AG in Rechnung gestellte Preis zu hoch sei, da für das Taloschieren keine besonderen Anforderungen bestanden hätten (act. 12 N. 343). Der Nachtragspreis sei nicht verbindlich vereinbart worden (act. 313 N. 234). Die A. _____ AG war dagegen der Ansicht, der Nachtragspreis sei verbindlich vereinbart worden und der in Rechnung gestellte Preis aufgrund der Unebenheit und des Gefälles angemessen (act. 29 N. 127).

10.41.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Preisanalyse von der Bauleitung zugestandenermassen nicht unterzeichnet worden sei. Auf den vorhandenen Bildern sei ersichtlich, dass keine geradezu perfekt taloschierte Fläche vorliege. Dass auch im Gefälle taloschiert worden sei, sehe man an der landseitigen Ablaufkante nicht, die wasserseitige Ablaufkante sei bereits angeschüttet. Der von der A. _____ AG verrechnete Preis von CHF 5.■/m² sei damit zu hoch. Der Einheitspreis werde deshalb, angelehnt an das Gutachten, auf CHF 2.50/m² festgesetzt. Dies führe zu einem Abzug von CHF 945.■ und einem Positionspreis von CHF 945.■ (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 216 E. II.15.76.2.).

10.41.4. Die A. _____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 362). Es sei zwar richtig, dass die Preisanalyse nicht unterzeichnet worden sei (act. 350 N. 363). Der Preis sei jedoch von der A. _____ AG offeriert und die Ausführung von der Bauleitung und der Gemeinde B. _____ im Anschluss vorbehaltlos und sehenden Auges toleriert worden (act. 350 N. 363). Die Ausmasse und der Einheitspreis seien von der Bauleitung bestätigt worden (act. 350 N. 363). Die Gemeinde B. _____ sei deshalb an den Preis von CHF 5.■/m² gebunden (act. 350 N. 363). Die Leistung sei zudem aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 364).

10.41.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 945.■ zu kürzen sei (act. 357 N. 346). Es sei unbestritten, dass keine unterzeichnete Preisanalyse vorliege (act. 357 N. 347). Die A. _____ AG wiederhole nur ihre bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente, ohne sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen bzw. auf das vorinstanzliche Urteil einzugehen (act. 357 N. 348 f.). Dies genüge der Begründungspflicht für eine Berufung nicht (act. 357 N. 349). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B. _____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 349).

10.41.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass auch im Berufungsverfahren der von der A. _____ AG verrechnete Nachtragspreis strittig geblieben ist (vgl. act. 350 N. 362 ff.; act. 357 N. 346 ff.). Zu beachten ist dabei, dass unstrittig weder die von der A. _____ AG eingereichte Preisanalyse noch die Nachtragsofferte von der Gemeinde B. _____ bzw. von der Bauleitung unterzeichnet wurde (vgl. act. 30/92; act. 30/83; act. 350 N. 363). Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 363) ist auch der handschriftliche Ausmassbeleg von der Bauleitung nicht visiert (act. 3/10 S. 310543).

10.41.7. Wie bereits erwähnt (E. III.10.23.6.), haben die Parteien im Werkvertrag vom 16. März 2011 vereinbart, dass der Unternehmer für nicht im Angebot enthaltene Leistungen vor deren Ausführung Nachtragsofferten einzureichen habe, wobei die Leistungen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bauherrn ausgeführt werden dürfen (act. 3/2 S. 320020). Die A. _____ AG geht in ihrer Berufung selbst davon aus, dass es sich hierbei um einen Schriftlichkeitsvorbehalt im Zusammenhang mit Nachträgen handle (act. 350 N. 58). Nachträge hätten erst nach schriftlicher Freigabe seitens der Bauherrschaft ausgeführt werden dürfen, wobei hierzu auch die schriftliche Genehmigung der Bauleitung zähle (act. 350 N. 58). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass ein verbindlicher Nachtragspreis erst dann vorliegt, soweit ein solcher schriftlich vereinbart wurde (vgl. act. 340 S. 24 f. E. II.2.12. und S. 26 E. II.2.14.). Dieses Formerfordernis der Schriftlichkeit ist nur erfüllt, wenn der Nachtragspreis von der Partei unterzeichnet wurde, die durch ihn verpflichtet werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 OR analog). Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht erfüllt. Insbesondere bewirkt die blosser Tolerierung der Ausführung keine verbindliche Vereinbarung eines Nachtragspreises.

10.41.8. Entgegen der Argumentation der A. _____ AG (act. 350 N. 363 f.) hat die Gemeinde B. _____ den offerierten Preis über CHF 5.██/m² somit nicht genehmigt. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B. _____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B. _____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, haben die Parteien somit keinen Nachtragspreis für die vorliegende Position vereinbart. Auch hat die Bauleitung nicht die Ausführung in Regie angeordnet. Die Vorinstanz hat deshalb den Nachtragspreis zu Recht in sinngemässer Anwendung von Art. 87 SIA-Norm 118 selbst festgelegt (vgl. BGE 143 III 545 E. 4.4.4.1 analog). Inhaltlich hat sich die Vorinstanz dabei auf die Ausführungen im Gutachten gestützt (vgl. act. 340 S. 216 E. II.15.76.2.). Der Gutachter seinerseits ging davon aus, dass der Marktpreis für das Taloschieren ohne Mörtelbeigabe zwischen CHF 1.60 und CHF 3.20/m² liege. Gestützt auf die Ausführungen der Gemeinde B. _____ erachtete der Gutachter deshalb einen Nachtragspreis von CHF 2.50 als angemessen (act. 211/2 S. 200349).

10.41.9. Wie die Gemeinde B. _____ zu Recht vorbringt (act. 357 N. 348 f.), hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. des Gutachters nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, dass die vom Gutachter berechneten Preise nicht auf der ursprünglichen Kostengrundlage basieren würden bzw. nicht marktkonform seien. Sie hat einzig behauptet, dass der Nachtragspreis bereits verbindlich vereinbart worden sei (vgl. act. 350 N. 362 ff.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 362 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 76 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.42. Nr. 77 ■ Regiearbeiten (NPK 241.812.101)

10.42.1. Die A. _____ AG verrechnete für die Position Nr. 77 ■ Regiearbeiten ■ in ihrer Schlussabrechnung insgesamt CHF 243'478.90 (act. 263 S. 1).

10.42.2. Vor der Vorinstanz hatte die Gemeinde B. _____ diverse Fehler in den Regierapporten gerügt, namentlich, dass die Tagesrapporte falsch auf die Regierapporte übertragen, dieselben Tätigkeiten mehrfach verrechnet worden seien, anstelle des Vorarbeitertarifs der Tarif für Poliere eingesetzt worden sei, falsche Regietarife

(insbesondere Maschinentarife) verwendet worden seien, für Baumaschinen der Ansatz «Betrieb mit Miete» anstelle des Ansatzes «Betrieb ohne Miete» und teilweise nicht passendes Werkzeug eingesetzt worden sei, Material in Regie abgerechnet worden sei, obwohl in den Kostengrundlagen zum Werkvertrag Einheitspreise vorhanden gewesen wären, die Belege für Fremdleistungen fehlen würden und nicht berechtigter Aufwand verrechnet worden sei. Ihrer Ansicht nach seien die Regierechnungen deshalb insgesamt um CHF 66'812.25 zu kürzen (act. 12 N. 345 ff.). Die Rechnung für die Regiearbeiten sei von der Gemeinde B. _____ nicht anerkannt bzw. nicht verbindlich mit der Bauleitung bereinigt worden (act. 313 N. 236). Die A. _____ AG argumentierte dagegen, dass die Regierapporte unterzeichnet und somit von der Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt worden seien (act. 29 N. 128; act. 307 N. 258). Die vom Gerichtsexperten bestätigten Kürzungen seien willkürlich und unberechtigt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die A. _____ AG und die Bauleitung diverse Leistungen, welche normalerweise als Nachträge zur Ausführung gelangen würden, in Regie erfasst hätten, ohne einen Zuschlag für die Nachtragsausarbeitung, die Zusatzarbeit, Nachtragsverhandlung und Koordination der Zusatzarbeit zu vereinbaren. Konsequenterweise müsste deshalb noch ein solcher Koordinationszuschlag aufgerechnet werden (act. 307 N. 258 ff.).

10.42.3. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass die Regieabrechnungen nicht Teil der Schlussabrechnung seien, weshalb sich die A. _____ AG nicht auf eine erfolgte Genehmigung berufen könne. Die Bauleitung habe für die Gemeinde B. _____ ohnehin nicht einen verbindlichen Preis genehmigen können. Eine Verrechnung mit vergessenen Positionen erfolge nicht. Gestützt auf das Gutachten übernahm die Vorinstanz sodann verschiedene Korrekturen der Regierechnungen, insbesondere in Bezug auf die von der Gemeinde B. _____ behaupteten Übertragungsfehler von den Tagesrapporten auf die Regierapporte, die mehrfache Verrechnung von Leistungen, die Einsetzung des Vorarbeitertarifs anstelle des Tarifs für Poliere, die falschen Regietarife (insbesondere Maschinentarife), die korrigierten Ansätze «Betrieb ohne Miete» anstelle «Betrieb mit Miete», das nicht passende Werkzeug, die Abrechnung von Material in Regie, obwohl in den Kostengrundlagen zum Werkvertrag Einheitspreise vorhanden gewesen wären, die fehlenden Belege für Fremdleistungen und die Instandstellung und den Unterhalt der Baupisten und Zufahrtsstrassen. Anders als der Gutachter wies sie jedoch die Risikotragung für Hochwasserereignisse mehrheitlich der Gemeinde B. _____ zu, da sie einseitig einen Baustopp angeordnet hatte. Insgesamt zog die Vorinstanz gestützt auf diese Überlegungen von der eingereichten Regieabrechnung CHF 35'833.62 ab, womit noch ein Positionspreis von CHF 207'645.26 verblieb (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 219 ff. E. II.15.77.2.).

10.42.4. Die A. _____ AG rügt im Berufungsverfahren, dass dieser Abzug der Vorinstanz ungerechtfertigt sei (act. 350 N. 366). Die Leistung sei aufgrund der Vertretungskompetenzen der Bauleitung bzw. aus Duldungs-/Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen für die Gemeinde B. _____ verbindlich anerkannt (act. 350 N. 367).

10.42.5. Die Gemeinde B. _____ stimmt im Berufungsverfahren der Beurteilung der Vorinstanz zu, wonach die Schlussabrechnung um CHF 35'833.62 zu kürzen sei (act. 357 N. 351). Die Vorinstanz habe sich in detaillierten Erwägungen und Berechnungen mit den Parteistandpunkten und dem Gutachten befasst (act. 357 N. 352). Die A. _____ AG habe sich überhaupt nicht mit diesen Erwägungen oder dem Gutachten auseinandergesetzt, sondern nur das Urteil grob zusammengefasst und ihre vorinstanzlichen Argumente

wiederholt, was der Begründungspflicht für eine Berufung nicht genüge (act. 357 N. 353). Im Übrigen werde bestritten, dass die Gemeinde B._____ diese Position durch die Vertretungskompetenz der Bauleitung anerkannt habe (act. 357 N. 353).

10.42.6. Aus diesen Parteivorbringen ergibt sich, dass auch im Berufungsverfahren umstritten ist, ob die Regieabrechnungen durch die Bauleitung für die Gemeinde B._____ verbindlich anerkannt wurden oder nicht (vgl. act. 350 N. 366 ff.; act. 357 N. 351 ff.). Dies ist im Folgenden zu prüfen.

10.42.7. Vorliegend hat die A._____ AG zwei verschiedene Arten von Regierapporten erstellt. Einerseits hat sie gewisse Regierapporte handschriftlich ausgefüllt. Aus diesen ergeben sich nur die geleisteten Stunden des Personals und der Fahrzeuge bzw. Maschinen, der dazugehörige Preis jedoch nicht. Diese Regierapporte sind durchwegs von F._____ als Bauleiter unterzeichnet (vgl. act. 211/3 S. 300005 ff.). Andererseits hat die A._____ AG über dieselben Regieleistungen vollständig mit dem Computer geschriebene Regierapporte erstellt, welche nebst den geleisteten Stunden auch den Preis sowie das Abrechnungstotal des Regierapportes enthalten. Diese Regierapporte sind nur in zwei Fällen von der Bauleitung unterzeichnet worden (vgl. act. 211/3 S. 300005 ff.). Da die A._____ AG die überwiegende Mehrheit dieser Regierapporte entgegen Art. 47 Abs. 1 SIA-Norm 118 wöchentlich und nicht täglich erstellt hat (act. 211/3 S. 300004 ff.; act. 340 S. 219 E. II.15.77.2.), war die Bauleitung zur Unterzeichnung auch nicht verpflichtet (vgl. Peter Gauch/Hubert Stöckli, a.a.O., N. 2 zu Art. 47).

10.42.8. Soweit die Regierapporte von der Bauleitung nicht unterzeichnet wurden, fehlt es somit von vornherein an einer verbindlichen Genehmigung dieser Rapporte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_15/2011 vom 3. Mai 2011 E. 3.3; Peter Gauch/ Hubert Stöckli, a.a.O., N. 2 zu Art. 47). Eine solche käme deshalb nur für die unterzeichneten Regierapporte überhaupt in Frage. Entgegen der Argumentation der A._____ AG (act. 350 N. 367) bewirkt die Unterzeichnung von Regierapporten ■ unabhängig von der Vertretungsbefugnis der Bauleitung ■ jedoch keine verbindliche Genehmigung. Selbst unterzeichnete Regierapporte haben nicht die Wirkung einer Schuldanerkennung, sondern begründen nur eine tatsächliche Vermutung, wonach der Rapport der Wahrheit entspreche (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_15/2011 vom 3. Mai 2011 E. 3.3; Peter Gauch/Hubert Stöckli, a.a.O., N. 14.3 zu Art. 47). Diese tatsächliche Vermutung kann durch blossen Gegenbeweis entkräftet werden (Peter Gauch/Hubert Stöckli, a.a.O., N. 15.3 zu Art. 47, vgl. auch oben E. III.8.4.). In der Folge obliegt es dem Unternehmer, zu beweisen, dass der rapportierte Aufwand bei sorgfältigem Vorgehen erforderlich war (vgl. Peter Gauch/Hubert Stöckli, a.a.O., N. 15.3 zu Art. 47).

10.42.9. Vorliegend hat die Gemeinde B._____ vor der Vorinstanz vertieft dargelegt, inwiefern und in welchen Punkten sie die eingereichten Regierapporte als fehlerhaft erachtete (vgl. act. 12 N. 345 ff.). Der Gutachter hat diese Fehler in den Regierapporten in der Folge mehrheitlich bestätigt (vgl. act. 211/3 S. 300004 ff.). Die Gemeinde B._____ hat somit den Gegenbeweis dafür, dass die Regieabrechnungen der A._____ AG fehlerhaft waren erbracht. Unabhängig von der Frage, ob die Bauleitung zur Vertretung der Gemeinde B._____ befugt gewesen ist bzw. ob die Gemeinde B._____ sich eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht oder Vollmacht aus erwecktem Vertrauen anrechnen lassen muss, hat die Gemeinde B._____ die Regieabrechnungen der A._____ AG somit nicht verbindlich akzeptiert.

10.42.10. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil vertieft und sachbezogen dargelegt, welche dieser Kürzungen der Regieabrechnungen durch den Gutachter sie übernimmt und welche nicht (vgl. act. 340 S. 220 ff. E. II.15.77.2.). Die A. _____ AG hat sich mit diesen Ausführungen der Vorinstanz bzw. dem Gutachten im Berufungsverfahren nicht auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie nicht vorgebracht, dass bzw. weshalb einzelne Annahmen der Vorinstanz bzw. des Gutachters falsch wären bzw. in welchen Punkten weshalb vom Gutachten abzuweichen wäre (vgl. act. 350 N. 366 ff.). Die A. _____ AG kann aus ihren Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten (vgl. act. 350 N. 366 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Position Nr. 77 sind deshalb vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

10.43. Zusammenfassung der 77 NPK-Positionen

10.43.1. Der Übersicht halber sind die vorstehend beurteilten NPK-Positionen gemeinsam mit den von der Vorinstanz abgehandelten, nicht angefochtenen NPK-Positionen in eine Übersicht zusammenzufassen, um das Total der strittigen Positionen bzw. der Abzüge vom Preis der A. _____ AG zu erhalten (vgl. nachfolgende Tabelle, Beträge jeweils auf 5 Rappen gerundet). Die Preise der A. _____ AG wurden dabei grundsätzlich aus der Schlussabrechnung vom 13. November 2013 übernommen (act. 263). Einzig bei den Positionen 6, 8 und 43 wurde berücksichtigt, dass die A. _____ AG der in der Schlussabrechnung enthaltene Betrag im Hinblick auf die Klage um CHF 1'990.■ [Position 6], CHF 16'345.■ [Position 8] bzw. CHF 19'791.60 [Position 43] reduziert hat und entsprechend bereits der reduzierte Betrag eingesetzt.

Position

Preis A. _____ AG (act. 263)

[brutto, in CHF]

Preis Obergericht

[brutto, in CHF]

Abzug bzw.

Differenz

Fundstelle

Nr. 1

8'400.00

8'400.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 2

6'448.00

6'448.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 3

12'784.00

12'784.00

0.00

E. III.10.5.

Nr. 4

9'366.20

9'366.20

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 5

38'000.00

33'000.00

5'000.00

act. 340 S. 233 E. III.10.6.

Nr. 6

5'510.00

0

5'510.00

E. III.10.7.

Nr. 7

31'620.00

31'620.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 8

6'500.00

6'500.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 9

637.50

637.50

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 10

6'908.70

6'908.70

0.00

E. III.10.8.

Nr. 11

16'733.95

8'400.00

8'333.95

E. III.10.9.

Nr. 12

9'000.00

0.00

9'000.00

E. III.10.10.

Nr. 13

91'125.35

91'125.35

0.00

E. III.10.11.

Nr.14

120'371.75

120'371.75

0.00

E. III.10.12.

Nr. 15

201'851.60

198'000.00

3'851.60

E. III.10.13.

Nr. 16

80'414.50

80'414.50

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 17

188'229.65

188'229.65

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 18

61'434.00

61'434.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 19

26'670.00

24'340.00

2'330.00

E. III.10.14.

Nr. 20

104'442.20

104'442.20

0.00

E. III.10.15.

Nr. 21

10'304.00

8'867.20

1'436.80

E. III.10.16.

Nr. 22

333'424.00

320'600.00

12'824.00

E. III.10.17.

Nrn. 23-25

377'512.60

163'218.40

214'294.20

E. III.10.18.

Nr. 26

83'530.30

32'125.00

51'405.30

E. III.10.19.

Nr. 27

142'491.00

141'185.00

1'306.00

E. III.10.20.

Nr. 28

4'093.20

4'093.20

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 29

43'817.50

43'817.50

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 30

10'981.85

10'981.85

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 31

85'831.60

85'831.60

0.00

E. III.10.21.

Nr. 32

8'283.25

8'283.25

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 33

7'143.15

7'143.15

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 34

29'619.20

23'571.20

6'048.00

E. III.10.22.

Nr. 35

226'800.00

105'008.40

121'791.60

E. III.10.23.

Nr. 36

10'584.00

3'024.00

7'560.00

E. III.10.24.

Nr. 37

32'576.25

32'576.25

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 38

111'436.80

111'436.80

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 39

16'132.80

216.00

15'916.80

act. 340 S. 233

Nr. 40

36'263.90

36'263.90

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 41

5'000.00

5'000.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 42

2'900.30

2'900.30

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 43

19'453.40

2'650.55

16'802.85

E. III.10.25.

Nr. 44

19'440.00

15'955.00

3'485.00

act. 340 S. 233

Nr. 45

101'882.70

93'037.40

8'845.30

E. III.10.26.

Nr. 46

138'496.40

125'244.05

13'252.35

E. III.10.27.

Nr. 47

15'687.75

13'473.25

2'214.50

E. III.10.28.

Nr. 48

9'631.65

6'846.95

2'784.70

E. III.10.29.

Nr. 49

6'762.00

2'856.00

3'906.00

E. III.10.30.

Nr. 50

2'520.00

1'948.30

571.70

E. III.10.31.

Nr. 51

1'200.00

1'200

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 52

6'673.20

4'799.50

1'873.70

E. III.10.32.

Nr. 53

1'417.20

1'417.20

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 54

1'438.75

0.00

1'438.75

E. III.10.33.

Nr. 55

25'115.40

25'115.40

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 56

5'582.30

5'582.30

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 57

9'584.75

9'584.75

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 58

702.00

702.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 59

2'295.00

2'295.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 60

77'136.65

71'036.65

6'100.00

act. 340 S. 233

Nr. 61

14'689.65

4'789.65

9'900.00

act. 340 S. 233

Nr. 62

2'047.60

1'575.10

472.50

E. III.10.34.

Nr. 63

10'414.90

7'117.60

3'297.30

E. III.10.35.

Nr. 64

4'214.40

4'214.40

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 65

652.80

652.80

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 66

1'575.00

1'575.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 67

19'140.00

6'097.50

13'042.50

E. III.10.36.

Nr. 68

1'439.75

1'439.75

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 69

10'810.00

5'170.00

5'640.00

E. III.10.37.

Nr. 70

2'735.40

2'735.40

0.00

act. 340 S. 233

Nr.71

39'200.00

55'200.00

-16'000.00

act. 340 S. 233

Nr. 72

31'160.00

31'160.00

0.00

act. 340 S. 233

Nr. 73

5'365.00

3'219.00

2'146.00

E. III.10.38.

Nr. 74

175'077.10

151'202.95

23'874.15

E. III.10.39.

Nr. 75

9'114.00

6'510.00

2'604.00

E. III.10.40.

Nr. 76

1'890.00

945.00

945.00

E. III.10.41.

Nr. 77

243'478.90

207'645.30

35'833.60

E. III.10.42.

Nr. 80

618'016.20

388'850.00

229'166.20

act. 340 S. 233

Nr. 90

0

-11'264.00

11'264.00

act. 340 S. 233

Total

4'241'212.95

3'391'144.60

850'068.35

10.43.2. Aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, dass die A. _____ AG für die NPK-Positionen 1-77, 80 und 90 im Berufungsverfahren somit insgesamt einen Wert von CHF 4'241'212.95 geltend macht (vgl. act. 350 N. 378). Gemäss Beurteilung des Obergerichts kann die A. _____ AG für diese Positionen jedoch nur einen Betrag von CHF 3'391'144.60 verlangen. Im Vergleich zum von der A. _____ AG geltend gemachten Betrag entspricht dies einer Differenz bzw. einem Abzug von insgesamt CHF 850'068.35 (vgl. obenstehende Tabelle). Dieser Abzug ist um CHF 2'246.■ tiefer als der von der Vorinstanz festgehaltene Abzug über CHF 852'314.35 (act. 340 S. 233). Diese Differenz ergibt sich daraus, dass im Berufungsverfahren der von der Vorinstanz noch vorgenommene Abzug bei der Position Nr. 10 in der Höhe von CHF 2'246.■ gestrichen wurde, d.h. die Berufung der A. _____ AG in diesem Umfang gutgeheissen wurde (vgl. oben E. III.10.8.).

10.43.3. Um den effektiv geschuldeten Werklohn berechnen zu können, sind die unstrittig geschuldeten NPK-Positionen hinzuzurechnen und die vorstehend ermittelten Zahlen von brutto in netto umzurechnen. Hierfür ist der vereinbarte Rabatt, das vereinbarte Skonto, die Teuerung und die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen (vgl. act. 340 S. 238; act. 350 S. 100). Im Berufungsverfahren ist unstrittig, dass der vereinbarte Rabatt 4 %, die Teuerung CHF 12'739.■ und die Mehrwertsteuer 8 % beträgt (vgl. act. 340 S. 238; act. 350 S. 100). Strittig ist somit einzig, wie hoch der Skontoabzug ist (vgl. nachfolgend E. III.11.). Zudem ist zu klären, wie hoch der Verzugszins ist, welcher die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG auf die offene Forderung schuldet (vgl. nachfolgend E. III.12.).

11. Skonto

11.1. Die Parteien vereinbarten in ihrem Werkvertrag einen Skontoabzug von 2 %, falls der Bauherr den Werklohn innert der vereinbarten Zahlungsfrist von 30 bzw. 60 Tagen bezahlt (act. 3/2 S. 320001 und S. 320021). Die A. _____ AG zog in ihren Akontorechnungen und in ihrer Schlussabrechnung entsprechend jeweils 2 % Skonto ab (act. 3/12; act. 3/17). Vor der Vorinstanz war strittig, wie hoch der berechnete Skontoabzug vorliegend ist (act. 2 N. 85 ff.; act. 12 N. 41 und N. 384 f.).

11.2. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil in Übereinstimmung mit der A. _____ AG davon aus, dass die Gemeinde B. _____ die 1., 7., 11. und 12. Akontorechnung sowie die Schlussabrechnung nicht rechtzeitig bezahlt habe, weshalb der Skontoanspruch der Gemeinde B. _____ diesbezüglich entfallen sei. Die Vorinstanz berechnete basierend darauf die berechtigten Skontoabzüge und bezifferte diese in ihrem Urteil auf CHF 64'903.53. Diese berechtigten Skontoabzüge zog sie vom eingeklagten Werklohn ab (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 66 f. E. II.12. und S. 236 ff. E. II.18.5.-18.6.).

11.3. Die A. _____ AG zeigt sich im Berufungsverfahren damit einverstanden, dass vom Werklohn CHF 64'903.53 berechnete Skontoabzüge abgezogen werden (act. 350 N. 378). Im Unterschied zur Vorinstanz rechnet sie jedoch unter dem Titel «Nachforderung

Skontoabzüge» zusätzlich CHF 11'320.20 zum geschuldeten Werklohn hinzu (act. 350 N. 378). Dies entspreche 2 % von dem im Berufungsverfahren eingeklagten Mehrbetrag über CHF 566'009.20 (act. 350 N. 374). Die Gemeinde B. _____ äusserte sich diesbezüglich nicht konkret im Berufungsverfahren, bestritt aber der gemäss Berechnung der A. _____ AG noch offene angebliche Werklohn (act. 357 N. 357 f.).

11.4. Die Gemeinde [...] hat somit mittlerweile anerkannt, dass sie die 1., 7., 11. und 12. Akontorechnung sowie die Schlussabrechnung nicht rechtzeitig bezahlt und sie deshalb ihren diesbezüglichen Anspruch auf einen Skontoabzug verloren hat (act. 340 S. 66 E. II.12.3.; act. 357 S. 8; vgl. auch Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm 118). Ebenfalls anerkannt ist im Berufungsverfahren, dass der Gemeinde B. _____ auf der Werklohnforderung der A. _____ AG ein berechtigter Skontoabzug in der Höhe von CHF 64'903.53 zusteht (act. 340 S. 67 E. II.12.4.; act. 350 N. 378; act. 357 S. 8). Dieser Betrag ist somit auch im Berufungsverfahren zu übernehmen. Strittig ist einzig, ob die A. _____ AG zusätzlich eine Nachforderung für unberechtigte Skontoabzüge geltend machen kann (vgl. act. 350 N. 374 und N. 378).

11.5. Zu beachten ist dabei, dass die Vorinstanz bei der Berechnung des geschuldeten Werklohnes nur die berechtigten Skontoabzüge abgezogen hat. Die unberechtigten Skontoabzüge hat sie dagegen ■ anders als die A. _____ AG in ihrer Schlussabrechnung (vgl. act. 3/17) ■ nicht aufgerechnet (vgl. act. 340 S. 238 E. II.18.6.). Diese sind somit nicht Teil des von der Vorinstanz berechneten Werklohnes. Entsprechend ist der unberechtigte Skontoabzug nicht zusätzlich auf den Werklohn aufzurechnen. Ansonsten wäre er im Ergebnis doppelt berücksichtigt. Dies hat zu Recht bereits die Vorinstanz so festgehalten (vgl. act. 340 S. 236 E. II.18.5.). Der von der A. _____ AG berechnete Betrag unter dem Titel «Nachforderung Skontoabzüge» wäre ohnehin falsch berechnet (vgl. hierzu act. 3/19 S. 319045; act. 340 S. 67). Die A. _____ AG kann aus ihren diesbezüglichen Vorbringen im Berufungsverfahren somit nichts weiter ableiten.

12. Verzugszins

12.1. Nach Art. 190 SIA-Norm 118 leistet der Bauherr fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht in der Vertragsurkunde eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist kann ihn der Unternehmer durch Mahnung in Verzug setzen. Von diesem Zeitpunkt an schuldet er Verzugszins. Massgebend ist der am Zahlungsort übliche Zinssatz für bankmässige Kontokorrent-Kredite an Unternehmer (Art. 190 SIA-Norm 118). Die Beweislast für die Höhe dieses Verzugszinses trägt der Unternehmer (Hans Rudolf Spiess/Marie-Theres Huser, a.a.O., N. 21 zu Art. 190).

12.2. Die A. _____ AG forderte in ihrer Klage gestützt auf diese Bestimmung einen Verzugszins von 8.5 % pro Jahr auf die eingeklagte Forderung. Dieser Zinssatz ergebe sich aus einer E-Mail der [...] vom 9. April 2014 (vgl. act. 2 N. 107). Ergänzend beantragte die A. _____ AG, dass bei mindestens fünf Glarner Bauunternehmungen angefragt werde, wie hoch ihr bankenmässig geschuldeter Kontokorrekt-Zinssatz sei (act. 307 N. 287).

12.3. Begründung der Vorinstanz

12.3.1. Die Vorinstanz holte zur Bestimmung des vorliegend anwendbaren Zinssatzes zweimal Auskünfte bei drei in [...] ansässigen Banken zur Höhe des üblichen Zinssatzes für bankmässige Kontokorrent-Kredite an Unternehmer ein. Diese Anfragen ergaben anwendbare Zinssätze zwischen zwei und acht Prozent (act. 156, act. 183, act. 193,

act. 328-330). Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid deshalb davon aus, dass die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG nur einen Verzugszins von 5 % schulde und zwar auf den Betrag von CHF 597'001.70 ab dem 27. Oktober 2013 und auf den Restbetrag ab dem 19. Februar 2014 (act. 340 S. 69 f. E. II.13.1.-II.13.2. und S. 238 E. II.18.7.). Ein Zinssatz von 5 % bilde den Durchschnitt der Zinssätze zwischen zwei und acht Prozent, welche die angefragten Banken bekannt gegeben hätten. Zudem entspreche ein Zinssatz von 5 % dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäss Art. 104 Abs. 1 OR. Das dispositive Recht greife auch deshalb, da der Kontokorrentkreditzinssatz nach Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm 118 in der Praxis mittlerweile überholt, kaum noch eruierbar und für die Zukunft nicht festsetzbar sei. Die A. _____ AG habe ihre Verzugszinsforderung sodann selbst auf eine E-Mail der [...] vom 9. April 2014 gestützt, gemäss welcher auf ihrem Kontokorrent grundsätzlich ein Soll-Zinssatz von 4 % und erst ab dem Betrag von CHF 5.5 Millionen ein solcher von 8.5 % gelte. Da es vorliegend höchstens um eine geforderte Summe von CHF 1'622'830.20 gehe, wäre gemäss dieser Auskunft somit nur ein Verzugszinssatz von 4 % anwendbar. Unter Berücksichtigung, dass diese Auskunft aus dem Jahr 2014 stamme und sich seither die Zinslage etwas erhöht habe, sei vorliegend jedoch von einem einheitlichen Zinssatz von 5 % auszugehen (vgl. zum Ganzen act. 340 S. 70 f. E. II.13.2.).

12.3.2. Die von der A. _____ AG beantragte weitere Beweiserhebung sei dagegen nicht geeignet, den geltenden Zinssatz herauszufinden (act. 340 S. 70 E. II.13.2.). So würden die Zinssätze für jedes Unternehmen individuell festgelegt. Gemäss Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm 118 komme es aber auf den Zinssatz am Zahlungsort an alle Unternehmer an und nicht an einen einzelnen konkreten Unternehmer. Es sei somit auf die generellen Auskünfte der angefragten Banken abzustellen und der Beweisantrag der A. _____ AG abzuweisen (act. 340 S. 11 E. I.10.).

12.4. Argumentation der A. _____ AG in ihrer Berufung

In ihrer Berufung fordert die A. _____ AG weiterhin einen Verzugszins von 8.5 % pro Jahr (act. 350 N. 147). Massgebend sei nach Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm 118 der am Zahlungsort übliche Zinssatz für bankenmässige Kontokorrent-Kredite an Unternehmer (act. 350 N. 147). Die vom Gericht bei drei Banken eingeholten Bestätigungen würden sich auf Zinse an beliebige Unternehmern und nicht spezifisch an Unternehmen im Baugewerbe beziehen (act. 350 N. 148). Daher hätten die Anfragen auch relativ grosse Zins-Spannbreiten ergeben (act. 350 N. 148). Massgebend sei aber nur der durchschnittliche Marktzins für Blanko-Kredite an Unternehmer der Baubranche (act. 350 N. 149). Diese seien in der Regel einiges höher als die gesetzlichen 5 % (act. 350 N. 149). Es komme nicht darauf an, ob der Unternehmer im Einzelfall allenfalls günstigere Zinskonditionen habe als branchenüblich (act. 350 N. 149). Dem Umstand, dass die Risiken von Bauunternehmer in der Praxis von Kreditgebern tendenziell höher eingestuft würden, als die Risiken der übrigen Unternehmer, müsse angemessen Rechnung getragen werden (act. 350 N. 149). Die A. _____ AG wiederholte deshalb den bereits vor der Vorinstanz gestellte Beweisantrag, dass bei mindestens fünf Glarner Bauunternehmungen angefragt werde, wie hoch ihr bankenmässig geschuldeter Kontokorrent-Zinssatz sei (act. 350 N. 150 ff.).

12.5. Argumentation der Gemeinde B. _____ in ihrer Berufungsantwort

Die Gemeinde B. _____ beantragt im Berufungsverfahren dagegen, dass die Forderung der A. _____ AG nach einem Verzugszinssatz von 8.5 % als unbegründet abzuweisen sei (act. 357 N. 117). Die Vorinstanz habe detailliert ausgeführt, weshalb der Verzugszinssatz

auf 5 % festgesetzt werde (act. 357 N. 118). Der angenommene Verzugszinssatz von 5 % entspreche dem gesetzlichen Zinssatz nach Art. 104 Abs. 1 OR (act. 357 N. 119). Für die Geltendmachung eines Verzugszinses von 8.5 % bestehe keine Grundlage (act. 357 N. 123). So liege dieser Zinssatz über der von der Vorinstanz ermittelten Bandbreite von zwei bis acht Prozent (act. 357 N. 123). Die Vorinstanz habe den Beweisantrag der A._____ AG zu Recht abgewiesen, da es auf den Zinssatz am Zahlungsort für alle Unternehmen und nicht für einzelne Unternehmen ankomme (act. 357 N. 120). Die A._____ AG habe sich in ihrer Berufung nicht mit der Argumentation der Vorinstanz auseinandergesetzt (act. 357 N. 121).

12.6. Beurteilung im vorliegenden Fall

12.6.1. Aus den oben wiedergegebenen Ausführungen der Parteien ergibt sich, dass im Berufungsverfahren einzig die Höhe des Verzugszinssatzes strittig ist (vgl. act. 350 N. 147 ff.; act. 357 N. 117 ff.). Nicht angefochten bzw. nicht strittig sind dagegen die Verzugszinslaufzeiten (act. 350 S. 2; act. 357 S. 8). Entsprechend kann diesbezüglich vollumfänglich auf die unangefochtenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 340 S. 69 f. E. II.13.1.).

12.6.2. Betreffend die Höhe des Verzugszinssatzes ist festzustellen, dass die Vorinstanz zwei Mal Auskünfte bei drei in [...] ansässigen Banken zur Höhe des üblichen Zinssatzes für bankmässige Kontokorrent-Kredite an Unternehmer einholte (act. 152-154; act. 323-325). Alle drei Banken betonten, dass der Zinssatz für Kontokorrentkredite für jeden Kunden individuell, je nach Rating und Deckung, festgelegt würde und gaben relativ grosse Zinsspannbreiten von 2 % bis 8 % an (act. 156; act. 183; act. 193; act. 328-330). Eine generelle Antwort auf die gestellte Frage sei nicht möglich (act. 329). Dies bestätigt somit die vorhandene Lehrmeinung von Hans Rudolf Spiess und Marie-Theres Huser, dass es den üblichen Kontokorrent-Zinssatz heutzutage nicht mehr gebe, sondern dieser je nach individueller Vereinbarung stark schwanke (Hans Rudolf Spiess/Marie-Theres Huser, a.a.O., N. 21 zu Art. 190). Hans Rudolf Spiess und Marie-Theres Huser argumentieren deshalb, dass Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm in dieser Hinsicht unwirksam sei und eine Lücke vorliege und schlagen vor, diese Lücke durch die Anwendung der Gesetzesbestimmung von Art. 104 OR zu füllen, wonach der Zinssatz 5% beträgt (vgl. Hans Rudolf Spiess/Marie-Theres Huser, a.a.O., N. 21 zu Art. 190).

12.6.3. Wenn nun ein solcher üblicher Kontokorrent-Zinssatz heutzutage gar nicht mehr existiert, kann ein solcher auch nicht durch den von der A._____ AG gestellten Beweisantrag, dass das Kantonsgericht bei fünf Glarner Bauunternehmen anfragen soll, wie hoch ihr Kontokorrent-Kreditzinssatz sei, ermittelt werden (act. 350 N. 152). Ohnehin wäre zu beachten, dass eine Zinsauskunft von nur fünf Unternehmen aus der Baubranche angesichts der hohen Zinsschwankungen eine zu kleine Referenzmenge bildete, um dadurch ein statistisch signifikanter Durchschnittswert erhalten zu können. Der Beweisantrag der A._____ AG ist deshalb abzuweisen.

12.6.4. Auch Bauunternehmungen können ihren Zinssatz mit den Kreditgebern individuell vereinbaren, weshalb auch bei ihnen der Zinssatz je nach Vereinbarung stark schwanken kann. Dies zeigt sich bereits an der von der A._____ AG selbst eingereichten Auskunft der [...], wonach ihr eigener Zinssatz je nach Kredithöhe zwischen 4 % bis 8.5 % schwankt (act. 3/20). Zugleich wird daraus ■ entgegen der Argumentation der A._____ AG (act. 350 N. 149) ■ ersichtlich, dass der von der Vorinstanz angenommene Verzugszinssatz

von 5 % für die vorliegend strittige Forderung sogar über dem für die A. _____ AG selbst geltenden Zinssatz von 4 % liegt. Die A. _____ AG hat dabei gerade nicht geltend gemacht, ihr eigener Zinssatz liege deutlich unter den branchenüblichen Zinskonditionen, sondern ihre Klage vielmehr explizit auf diese Zinsauskunft gestützt (vgl. act. 2 N. 107). Auch wenn die Risiken in der Baubranche von Kreditgebern tendenziell höher eingestuft würden, wäre dem somit mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 % bereits hinreichend Rechnung getragen.

12.6.5. Unabhängig davon, ob nun mit Hans Rudolf Spiess und Marie-Theres Hus von einer Lücke in der SIA-Norm 118 zur Höhe des anwendbaren Verzugszinssatzes ausgegangen wird oder Art. 190 SIA-Norm angewendet wird, ergibt sich vorliegend somit ein Verzugszinssatz von 5 %. Dies entspricht einerseits dem gesetzlichen Verzugszinssatz von 5 %, welcher im Falle einer Lücke in der SIA-Norm behelfsweise Anwendung fände (vgl. BGE 113 II 513 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 4A_183/2010 vom 27. Mai 2010 E. 3.2, in welchen bei Vorliegen einer Lücke in der SIA-Norm ebenfalls subsidiär auf das OR abgestellt wurde). Andererseits wäre zur Ermittlung des nach Art. 190 Abs. 1 SIA-Norm 118 geltenden Verzugszinssatzes auf den Durchschnitt der von den angefragten Banken mitgeteilten Zinssatz abzustellen, um ein möglichst aussagekräftiger Durchschnittswert zu erhalten (so bereits die Vorinstanz, vgl. act. 340 S. 70 f. E. II.13.2.). Dieser würde gemäss den erteilten Zinsauskünften wiederum durchschnittlich 5 % betragen (act. 156, act. 183, act. 193, act. 328-330) und läge somit sogar über dem Zinssatz, welcher für die A. _____ AG selbst gilt (act. 3/20). Zudem deckt sich ein Zinssatz von 5 % mit der ursprünglichen Ansicht der A. _____ AG selbst, welche der Gemeinde B. _____ in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2013 einen Verzugszinssatz von 5 % ankündigte (vgl. act. 13/5).

12.6.6. Die Berufung der A. _____ AG ist bezüglich Höhe des Verzugszinssatzes somit abzuweisen. In Übereinstimmung mit den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz ist vielmehr davon auszugehen, dass der vorliegend anwendbare Verzugszinssatz nur 5 % und nicht 8.5 % beträgt.

13. Gesamtübersicht über die geschuldete Werklohnforderung

13.1. Die A. _____ AG berechnet den geschuldeten Werklohn in ihrer Berufung vom Aufbau her gleich wie dies die Vorinstanz tat (vgl. act. 340 S. 238; act. 350 N. 378). Entsprechend ist der geschuldete Werklohn auch im Berufungsverfahren mittels dieser Tabelle der Vorinstanz zu berechnen, korrigiert um die oben erwähnte Änderung der Position Nr. 10 (vgl. nachfolgende Tabelle, Beträge jeweils auf 5 Rappen gerundet). Auszugehen ist dabei vom Saldo der Schlussabrechnung vom 13. Dezember 2013 über CHF 5'924'804.95 (act. 3/17). Hiervon sind die von der A. _____ AG anerkannten Abzüge und die von der A. _____ AG in ihrer Klage akzeptierte Kürzung abzuziehen sowie die verlangte Zusatzvergütung der A. _____ AG aufzurechnen (vgl. act. 340 S. 238; act. 350 S. 100). Dadurch ergibt sich der ursprünglich von der A. _____ AG eingeklagte Betrag von CHF 5'970'837.75 (vgl. act. 2 N. 92). Anschliessend sind die von der Vorinstanz bzw. mit vorliegendem Urteil beurteilten Abzüge der Positionen 1-77, 80 und 90 zu Gunsten der Gemeinde B. _____ vorzunehmen (vgl. oben E. III.10.43.). Danach ist von diesem Zwischentotal (brutto) der Rabatt und das berechnete Skonto abzuziehen sowie die Teuerung und die Mehrwertsteuer aufzurechnen (vgl. act. 340 S. 238; act. 350 S. 100; E. III.11. oben). Von diesem Zwischentotal (Werklohn netto) sind schliesslich die geleisteten Akontozahlungen abzuziehen, um den Saldo zu Gunsten der A. _____ AG zu erhalten (vor Abzug der Zahlung vom 8. Dezember 2023):

Berechnung Werklohnforderung

Betrag

[in CHF]

Fundstelle

Saldo Schlussabrechnung (brutto)

5'924'804.95

act. 3/17

- Abzüge anerkannt von der A. _____ AG

-74'782.00

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

+ Verlangte Zusatzvergütung der A. _____ AG

+124'950.00

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

- Kürzung der A. _____ AG

-4'135.20

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

Basis Hauptklage brutto

5'970'837.75

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

- Abzüge zu Gunsten der Gemeinde B. _____

-850'068.35

E. III.10.43.

Zwischentotal I brutto

5'120'769.40

- Rabatt von 4 %

-204'830.80

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

Zwischentotal II brutto

4'915'938.60

- Skonto 2 % berechnete Abzüge

-64'903.55

E. III.11.

+ Teuerung

+12'739.00

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

Zwischentotal III brutto

4'863'774.05

+ Mehrwertsteuer 8 %

+389'101.90

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

Werklohn inkl. MWST netto

5'252'875.95

- geleistete Akontozahlungen

-4'520'757.70

act. 340 S. 238

act. 350 S. 100

Saldo zu Gunsten A. _____ AG (vor Abzug der Zahlung vom 8. Dezember 2023)

732'118.25

13.2. Insgesamt schuldet die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG somit CHF 732'118.25 zuzüglich Zins, d.h. CHF 2'328.60 mehr als von der Vorinstanz zugesprochen (vgl. obenstehende Tabelle im Vergleich zu act. 340 S. 238). In diesem Umfang ist die Berufung der A. _____ AG somit gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG am 8. Dezember 2023 CHF 1'137'091.55 überwiesen hat (act. 360 N. 2; act. 361). Die Gemeinde B. _____ hat mittlerweile somit die gesamte offene Werklohnforderung zu Gunsten der A. _____ AG getilgt (vgl. Art. 87 Abs. 1 OR). Zu prüfen bleibt, ob auch der gesamte geschuldete Verzugszins getilgt wurde.

13.3. Gemäss der unangefochtenen Feststellung der Vorinstanz schuldet die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG auf einen Betrag von CHF 597'001.70 ab dem 27. Oktober 2013 bis zum 8. Dezember 2023, d.h. für 10 Jahre und 43 Tage, Verzugszinsen (act. 340 S. 69 E. II.13.1. und S. 238 E. II.18.7.; act. 360 N. 2). Auf den Restbetrag von CHF 135'116.55 (Saldo zu Gunsten der A. _____ AG von CHF 732'118.25 - CHF 597'001.70) schuldet die Gemeinde B. _____ nach der ebenfalls unangefochtenen Feststellung der Vorinstanz ab dem 19. Februar 2014 bis zum 8. Dezember 2023, d.h. für 9 Jahre und 293 Tage, Verzugszins (act. 340 S. 70 E. II.13.1. und S. 238 E. II.18.7.; act. 360

N. 2). Der geschuldete Verzugszinssatz beträgt 5 % (vgl. oben E. III.11.6.6.). Insgesamt schuldet die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG somit einen Verzugszins von CHF 368'243.05. Auch dieser Betrag wurde von der Gemeinde B. _____ mit ihrer Zahlung vom 8. Dezember 2023 bereits vollumfänglich getilgt (so deckt die Zahlung der Gemeinde B. _____ vom 8. Dezember 2023 in der Höhe von CHF 1'137'091.55 nebst der mit vorliegendem Urteil zugesprochenen Werklohnforderung von CHF 732'118.25 auch den geschuldeten Verzugszins von CHF 368'243.05; vgl. act. 360 N. 2; act. 361).

14. Weitere Behauptungen und Beweismittel

Alle vorstehend nicht erwähnten Behauptungen und Beweismittel beschlagen rechtlich unerhebliche Tatsachen. Darauf ist nicht mehr einzugehen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.

1.1. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

1.2. Die Vorinstanz hat der A. _____ AG insgesamt CHF 729'789.65 zuzüglich Zins zugesprochen (act. 340 S. 242 Dispositivziffer 1). Die A. _____ AG hat in ihrer Berufung beantragt, dass ihr nicht nur diese CHF 729'789.65 zuzüglich Zins, sondern insgesamt CHF 1'359'268.95 zuzüglich Zins, d.h. CHF 629'479.30 mehr, zugesprochen werden (act. 350 S. 2). Die Gemeinde B. _____ ihrerseits beantragte die vollumfängliche Abweisung der Berufung ■ soweit darauf einzutreten sei ■ und die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (act. 357 S. 8). Der Streitwert des vorliegenden Berufungsverfahrens beträgt somit die von der A. _____ AG im Vergleich zur Vorinstanz geltend gemachten Mehrforderung im Umfang von CHF 629'479.30 (vgl. act. 350 S. 2 im Vergleich zu act. 340 S. 242 Dispositivziffer 1 und act. 357 N. 1).

1.3. Mit dem vorliegenden Urteil wird der A. _____ AG im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil CHF 2'328.60 zusätzlich zugesprochen (vgl. oben E. III.13.2.). Im restlichen Umfang wird die Berufung der A. _____ AG abgewiesen. Die A. _____ AG obsiegt im Berufungsverfahren somit unter 0.4 %. Angesichts dessen sind die Kosten des Berufungsverfahrens der A. _____ AG vollumfänglich aufzuerlegen.

1.4. Das Berufungsverfahren war aufgrund des grossen Aktenumfangs und der zahlreichen zu klärenden Einzelfragen sehr aufwendig und zeitintensiv. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist deshalb und im Hinblick auf den Streitwert auf CHF 40'000. ■ festzusetzen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess des Kantons Glarus [GS III A/5]). Die A. _____ AG hat einen Kostenvorschuss in entsprechender Höhe geleistet (act. 353 f.). Damit ist die Gerichtsgebühr vom geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen.

1.5. Dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend ist die A. _____ AG zudem zu verpflichten, der Gemeinde B. _____ eine angemessene Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu bezahlen. Die C. _____ AG hat sich im Berufungsverfahren nicht beteiligt, weshalb ihr weder Kosten aufzuerlegen noch ihr eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

1.6. Die Gemeinde B. _____ hat am 11. Februar 2025 ihre Honorarnote über total CHF 71'016.■ eingereicht (act. 369). Darin enthalten ist ein Stundenaufwand von 182.2 Stunden à CHF 350.■, Auslagen über CHF 2'168.18 sowie die Mehrwertsteuer (vgl. act. 369). In Anbetracht der sehr umfangreichen Akten und der zahlreichen angefochtenen Punkte im Berufungsverfahren erscheint der von der Gemeinde B. _____ geltend gemachte Stundenaufwand von 182.2 Stunden grundsätzlich als angemessen. Zu streichen ist einzig der geltend gemachte Aufwand am 2. und 3. November 2023 von insgesamt 2.5 Stunden für die Abklärung betreffend die Verjährung bei Streitverkündung sowie für ein Schreiben an die C. _____ AG (vgl. act. 369 S. 5). So betrifft dieser Aufwand nur das Verhältnis zwischen der Gemeinde B. _____ und der C. _____ AG und kann somit im vorliegenden Berufungsverfahren gegen die A. _____ AG nicht geltend gemacht werden. Die Parteientschädigung für die Gemeinde B. _____ ist deshalb in Anwendung von Art. 20 EG ZPO GL (GS III C/1) auf (gerundet) CHF 70'000.■ (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 2

Im Übrigen wird die Berufung der A. _____ AG abgewiesen soweit darauf eingetreten werden kann und das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 20. Juni 2023 in den Verfahren ZG.2015.00589 und ZG.2016.00013 bestätigt.

E. 3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf CHF 40'000.■.

E. 4

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird vollumfänglich der A. _____ AG auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 5

Die A. _____ AG wird verpflichtet, der Gemeinde B. _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 70'000.■ (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6

Es wird vorgemerkt, dass die Gemeinde B. _____ der A. _____ AG die Schlichtungskosten von CHF 800.■ vollumfänglich und die vorinstanzliche Parteientschädigung von CHF 40'000.■ im Umfang von CHF 35'930.25 bereits bezahlt hat.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.